HV.
H. Gem. 203

Germ. 203
2220

Historisch juristische Abhandlung:

Geschichte, Natur,

und

rechtliche Beschaffenheit

der

Erbleihen, oder Erbpächte

im

Erzstifte Mainz;

von ihrer Entstehung an,

bis auf gegenwärtige Zeiten.

Aus vaterländischen ungedruckten Urkunden, den Land- und andern deutschen Rechten, auch dem ältern und neuern Landbrauche dieses Erzstifts entwikkelt;

und

zur Erhaltung der akademischen höchsten Würden in der Rechtsgelehrsamkeit, verfaßt und vertheidigt

von

Jakob Koch, von Mainz,

der Philosophie Bakkalaur.

Am 26. Julius 1791. Morgens um halb 9. Uhr, im gröseren akademischen Hörsaale.

Mainz,

gedruckt bei Andreas Craß, privilegirten kurfürstlichen und Universitätsbuchdrucker.

H. V.
H. Gium. 203

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Dem

Hochwürdigsten Fürsten und Herrrn,

Herrn

Friederich Karl Joseph

des heil. Stuhls zu Mainz

Erzbischoffe,

des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler

und Kurfürsten

Bischoffe und Fürsten zu Worms

meinem gnädigsten Kurfürsten, und Herrn.

widmet diese Erstlinge seiner akademischen Früchte in tiefster Unterwerfung.

der unterthänigst treu gehorsamste Verfasser.

Historisch-juristische Abhandlung.

Geschichte, Natur, und rechtliche Beschaffenheit der Erbleyhen, oder Erbpächte im Erzstifte Mainz, von ihrer Entstehung an, bis auf gegenwärtige Zeiten.

§. 1.

Grundblicke in den Kolonatzustande des Mittelalters im Erzstifte Mainz überhaupt, – sonderbar vom X. bis ins XIII. Jahrhundert.

Die Schilderung des Zustandes der Kolonen und Bauern des Mittelalters im allgemeinen, gewähret in hiesigem Erzstifte eben das eiserne, freudenleere Bild, wie in allen deutschen Gebieten dieses Zeitraums überhaupt.

Sie hiesen, und waren in allem Betrachte arme Leute, a) – waren durchgehends eigenbehörig, – eben darum alles freien Grundeigenthums, seinem Besitze,

a) Der Namen ist uralt. In dem Kapitular v. J. 812. (bey Baluz T. I. p. 498. heist es: „ ut Episcopi &c. & potentiores quique — ad nostram jubeantur venire „ præsentiam, neque illorum contentio alicubi judicetur, ne propter hoc *paupe-* „ *rum* & *minus potentum* justitiæ remaneant. Neque ullus comes palatii nostri *po-* „ *tentiorum* causas sine nostra jussione finire præsumat, sed tantum ad *pauperum* „ & *minus potentum* justitias finiendas sibi sciat esse vacandum. — Der Bischof v. „ Lüttich schloß mit Alberten Gr. von Namur: “ pacem — omnibus *pauperibus* & divitibus, nobilibus & ignobilibus &c. — profuturam. „ (S. das M. chron. Belg. „ ad A. 1075. p. 126.) und sind dies also die nämliche Leute, wovon Sigeb. v. „ Gemblour ad A. 1095. p. 608. sagt: „ *pauperibus* per furta & incendia in di- „ tione graviter vexatis; “ — die nämliche, welche im J. 1227. braf über die Klinge springen müssen; Conr. v. Auersp. ad h. a.: „ eodem anno multi Hierosolymitanum

Besitze, Erwerbe, und Verschaffung nach, durchaus unfähig; — ohne eigenen Schutz, Wehre, Freiheit, — deswegen auch ohne alle Industrie. Ueberdas Pflanzenähnlich, an fremde Güter für sich, und ihre Nachkommen geheftet, hatte sich der Unstern, ohne alle Hofnung besserer Zukunft, durch alle öffentliche und Privat-Verhältnisse gegen sie gewendet.

Jedem Eindrucke der dynastischen Zügellosigkeit, durch Fehde, Raub, Brand, Mord, und Galgen, ohne Schadensersatz, — durch autonomischen Druck und Habsucht ihrer Gutsherrschaften, ohne höhere Rettung und Hilfe Preis gegeben, — verlebte der gröste Theil Zeiträume, wo er in dem frühen Tode einen Freund und Retter, — in entferntern Aussichten aber überall nur Stoff zur Verzweiflung hätte finden müssen, wenn anderst sein Geist Kultur genug gehabt hätte, das schröckliche Bild seiner Lage im Umfange zu überschauen.

Zum Glücke hat ihn die Geburt daran gewöhnt; — an des Vaters Seite, durch dessen Beispiel erbaut, murrte der Sohn nicht; — nie gekosteter Freiheits- und Reichthumsgenuß, gewährte hirnach keine Lüsternheit. Das Schicksal des Jochs, und der Dürftigkeit traf alle, und verlieh daher auch für alle gleichen Trost, und Zufriedenheit. Das X. bis XIII. Jahrhundert (die fürchterlichste Epoche für des Geschicke des T. Landmanns,) weis von keinen Empörungen, Bauernkriegen ꝛc. — a).

Verfeinerte Kultur des Verstandes, — Landfrieden, — polizirte Menschheit, — Lux, — Städtebau, — ständige Hofhaltung der Regenten, — ständige Miliz, — damit geändert, und gebessertes Finanzsystem ꝛc. ꝛc. haben in neuern Jahrhunderten zur Feststellung der überaus gemilderten, und ganz umgeschmolzenen heutigen Kolonats- und Dorfverfassung eben so mächtig, als Religion und Dogmatick, Klösterl. und Stiftische Kolonatsdisziplin, Kreuzzuge, im XII. und XIII. Jahrhunderte gewürkt. b).

Unsere

„ iter arripuerunt, — & alii multi, tam divites, quam *pauperes* de medio sunt „ sublati. " — dergleichen arme Leute waren hingegen Bürger und Stadtsassen nicht; Gottfr. v. Cölln ad A. 1202. p. 268. „ uterque (dux brabant. & Comes Gelr.) „ manum validam contraxerat, nec sine detrimento *pauperum*, vel *oppidanorum*, „ conflictus eorum terminari potuit &c. " S. von dieser Bedeutung umständlich: Kopp, Abh. v. den Armen Mannen, Kuchenbecker, Treuer v. d. Martinsmannen ꝛc. — u. a. m.

a) Ueber diesen Gegenstand dürfte ich meine Leser wohl schwerlich auf eine gründlichere Ausführung verweisen dörfen, als davon geliefert der Scharfsinnige Däne: Tyge Rothe, Nordens Statsverfass. vor der Lehnszeit ꝛc. Th. 1. S. 24. fgg. — ingl. der unbenannte Verf. der hist. Abh. v. der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreich Böhmen. Prag 1775. 8. und Möhsen, Gesch. der Wissenschaften in der M. Brandenburg. S. 16. folgg. ꝛc.

b) S. davon Mayer, Einl. in die Gesch. der Kreuzzüge. Th. II. im Anh. vorzüglich aber Hrn. Hofr. u. Prof. Runde zu Göttingen schöne Abh. Vergleichung des ehemaligen, und heutigen Zustandes der deutschen Bauern, und Untersuchung der Mittel, wodurch die erfolgten Veränderungen in dem deutschen Baurnstande bewirkt sind. (In den Memoires de la societé des Antiquites de Cassel, T. I. p. 252. seqq.)

Unsere Erzstiftische Landesurkunden geben uns insbesondere über diese stufenmäsige Verbesserung vom ersten Keime der Rohheit bis in das XVI. Jahrh. eine pragmatische Kette von Daten, dergleichen wohl schwerlich ein anderes deutsches Gebiet in gleicher Menge, Reichhaltigkeit, und Vollkommenheit zu liefern im Stande seyn dörfte. a) Hier ist es aber der Ort nicht, solche ihrem ganzen Umfange nach zu benutzen, und die gesamte Resultate vorzulegen; — wir heben also nur jenes davon aus, was unserem vorgesteckten Ziele einen berichtigenden, und aufklärenden Wege bahnt.

Die Erörterungen: Wenn der Bauer am Rheinstrohme, insbesondere in unserm Vaterlande begonnen habe, an seinen Gütern Erbrecht zu überkommen? — welche Veranlassungen und Wege solches hauptsächlich bewürkt haben? gehören zunächst hieher. In verliehenem Erbrechte, als dem Mittelpunkte zwischen ursprünglicher schlechter Zinnsleyhe, und allodialfreiem Eigenthumsrechte, lag bereits eine ansehnliche Verbesserung des Kolonatszustandes einer, — und der Gutsherrl. Rechte anderer Seits.

Diese Entwicklung gewähret uns zugleich den Aufschluß, warum noch heut zu Tage unser Erzstift mit Erbleihen und Erbbeständen von allerlei Art und Bedingnissen überschwemmt seye? — Warum in verschiedenen Gegenden desselben bäuerliches Guteigenthum fast unter Anomalien gehöre? — woher man es als eine höfische Konvenienz erachten können, dem Kolon nicht, wie anderswo, Güter, unter schlechtem Zinnsvorbehalte, gradezu zu adpropriiren? — endlich auch, wie das Leihsystem an Bauergütern, in der Epoche der umgemodelten Lehnsysteme, auf parallellen Fuße gesetzt, und beinahe mit eben denselben Grundsätzen, und Schlußfolgen versehen worden seye? —

§. 2.

Ursprünge des Kolonaterbrechts im Erzstifte Mainz.

Der Erzstiftische Kolonatszustand hängt mit der Stiftungsgeschichte und Verfassung der Stadt- und Landstifter, Klöster ꝛc. genau zusammen. Eben diese waren das beständige Muster, wornach sich auch die eingesessene weltliche Gutsherrschaften, Grafen, Dynasten, und Ritterschaft, zu richten pflog. Die Untersuchung demnach, welche Veranlassungen das Erbrecht der stiftischen und Klösterl. Kolonen unseres Erzstifts gehabt habe? ist auch für jene Dynastenhofleute fruchtbar.

a) Die Gudenusche Sammlung hat zu diesem Ende bereits Lennep im Tr. v. der Leihe zu Landsiedelr. gut benuzt. Für Erzstl. Hubhöfe, Höfische Gerichte, Hofweisthümer u. s. w. sind Privatsammlungen vorhanden, welche des Lichts wohl werth wären. Doch hirzu schaft wohl noch die Zukunft Rath.

Der erste Samen der Stift- und Klösterlichen Güterverleihungen im Erzstift Mainz, liegt, soweit Urkunden die Gewähre leisten, in der **Karolingschen Maxime**, schlechtweg Güter *ad censum, ad firmam* zu reichen. a) Beide Verleihungsarten waren der Stifts- und Güterverfassung jener Zeiten vollkommen angemessen. Leztere bestand aus einzelnen **Höfen**, (curtis, villicatio,) dazu eingehörigen **geschlossenem Güterdistrikte**, (mansi & huobæ, indominicatæ, allodiales vel serviles) und darauf **pflanzenähnlich gehefteten Familien**; (casati, gasindi, mansionarii, huobarii &c.). —

Der bauerliche Besitzstand stiftischer Güter theilte sich **ursprünglich** in mehrere Zweige. Wurden dort Bauern mit Gütern Pertinenzweise an Stifter verschenkt, so waren hinwieder andere, welche sich selbst mit Weib nnd Kind in ewige Zeiten dem Dienste der Kirche widmeten, — und noch andre, welche ihre Güter frei dahin gaben, und sich entweder eine jährliche Abgabe bedingten, oder die Güter selbst gegen einen jährl. Zinns lebenslänglich zurückerhielten. b) Doch diese leztere Wege werden erst späterhin im Erzstifte, (Sæc. XI.) üblich.

Fester Grundsatz war: **Mann und Gut sind verbundene Dinge.** Die Beziehung eines Guts, einer Hofstätte, war demnach auch bey uns, in eben dem Mase, wie noch in dem heutigen **Westphalen**, ein alles andere überwiegender Grund, den Bewohner, den Kolonen mit seiner gesamten Familie für eigenbehörig auf immer anzusprechen. Dennoch hatte dieser Gedanke das gräßliche nicht

a) Sie sind die allerälteste Art deutscher Güterverleihungen überhaupt, und führen ihren Namen von den allgemeinen Befest- und Bekräftigungsmitteln, aufgedruckten Siegeln, unterzeichneten Bürgen, eingerückten Eides- und Stipulirungsformeln, (stipulatione subnixa) u. s. w. her. Sie kommen bereits in L. Ripuar. tit. 59. c. 1. tit. 60. c. 1. 3. 6. 7. in L. Bajuw. Tit. 1. c. 1. tit. 15. c. 13. in LL. Alaman. Tit. 1. c. 1. Tit. 2. c. 2. &c. vor. Da sie schriftlich errichtet wurden, so mag der berufene *Libellarius contractus*, *Libellaria* &c. im Grunde das nämliche seyn, und unsere Handfesten scheinen im deutschen jezt eben das zu sagen. *M. Anton. Dominicus*, tr. de prærogativis allod. c. 17. §. 6. drückt ihre Natur sehr richtig aus, wenn er sagt: „ *Firmæ*, vel *manufirmæ* dicuntur libelli, quod præstita fide firmarentur, „ i. e. in cap. ult. *ne prælati vic. suas*, jurejurando, de quo in charta constaret, „ adhibito scil. signo crucis; — id quod imperator in L. 3. (si min. se maj. dix.) vo- „ cat: *Instrumento jurare*. Firmabantur quoque quædam chartæ traditionum, an- „ nulo signatorio, aliæ altaribus imponebantur, vel tradebantur cum osculo, quæ- „ dam manu propria subscribebantur, etiam proprio sanguine. “ — S. auch davon *Haltaus*, und *du fresne*, Gloss. v. firma. Lennep Tr. v. der Leihe zu Landsiedelr. Th. 1. S. 198. fg. Buri, Tr. v. den Bauerngut. S. 42. fgg.

b) Leztere Maxime war die häufigste, zugleich auch den Gutsherrschaften die angenehmste, indem der Schenker des Eigenthums über dies auch noch die Last übernahm, jährlich den Zinns davon zu reichen. Viele solcher Güter arteten sogar in ein aufgetragenes Leiblehn aus.

nicht, was sich in unsern Freiheitssprudelnden Zeiten dabey denken liese a) Stifter und Klöster schützten ihre Leute väterlich, — sorgten für ihre Bedürfnisse, legten ihnen den gutherzigen Namen der Familie bey; — sie insgesamt wurden auf dem Fuse, als Kinder des Stiftsheiligen betrachtet, — wurden allmählich zu höhern Stufen der Stiftsdienstleute erhoben, (ad altiorem lineam, & jus ministerialium evehere) b) — im Leben

 geach-

a) Vortreflich merkt Tyge Rothe, a. a. O. Th. 2. S. 292. folgendes an: „ was bewegte denn die Menschen, sich der Leibeigenschaft zu unterwerfen? Warum „ wurde dies gelitten? und warum breitete sie sich aus? was war das in den „ Sitten und der Verfassung der Zeiten, wodurch Leibeigenschaft noch nicht „ das ärgste Uebel wurde, welches die Menschen befallen konnte? Leser! ich „ bitte dich, gedenke doch hin in die Zeiten, und an Orten, wo der Gewerbe- „ und Nahrungswege wenig waren; wo dabey das Land zum Anbau besetzt, „ und in der Gewalt des Eigenthümers war: was blieb dort wohl dem Manne „ übrig, der eine Familie zu ernähren hatte, und dessen einziges Erwerbmittel „ in der Stärke seiner Arme bestand. Er soll sich, antwortet vielleicht jemand, „ einen Fleck Landes verschaffen, ihn anbauen, und sich redlich darauf nähren. „ Aber wenn nun so ein Fleck Landes nur unter der Bedingung zu haben ist, „ daß man sich daran binden muß: wenn nun die Ländereyen des Stats, in „ den Händen derer sind, die Niemanden in die Zahl ihrer Ackersleute aufnehmen wollen, als denjenigen, der sich der Herrschaft des Gutsbesitzers unterwirft: wenn ferner die Regierung ohne Kraft ist: wenn faustrecht und Unterdrückungen gelten: wenn der freie gemeine Mann unstät umherwandert, und „ von allen Seiten gedrängt wird: wenn es schwer ist, über mächtige Unterdrücker ohne Beystand eines andern mächtigen Mannes Recht zu erhalten: „ wenn kein mächtiger diesen Beystand oder Schuz leisten will, als unter der „ Bedingung, daß man ihm zugehöre, und sein eigen sey? — Jeder dieser Züge „ gehört in jene Zeiten, und was sollte also der Arme und geringe thun? Er „ muste sich Schutz zu verschaffen suchen 2c. " —

b) Jede Stiftische Familie hatte Stufen von Ehrendiensten, Hofdiensten, Gerichtsdiensten, 2c. und ihre Dienstleute waren in mehrere Klassen verteilt. Um zu einer höheren Klasse zu gelangen, bedurfte es vielfältig erst einer sondern Manumission, um die dazu erforderliche Ingenuität zu gewinnen. Eine noch ungedr. Urk. v. J. 963. mag dies aufklären. Hier steht sie: „ In Nomine Sanctæ & indiuiduæ „ trinitatis. — — — Inde ego in Dei nomine *Engilrih* sana mente, sanoque con„ silio pro peccatis meis, & ob amorem dilecte conjugis mee *Azelun*. ut in futu„ ro veniam aliquam promereri mereamur, in elemosinam nostram quandam ancillam „ juris mei, nomine *Luduuuar*. a jugo seruitutis absolvo. & unam huobam, que „ est in uilla. que dicitur — — ut ipsa aberet & posteri ejus. & soluerent de ipsa „ huoba V. solidos ad missam sancti Martini. Ita, ut ipsa ab hodierna die ingenua „ sit & ingenua permaneat. Et nulli heredum meorum uel alie qualibet persone ul„ lum deinceps coacta faciat seruicium. nisi tantum annis singulis IIIIor. denarios red„ dat ad reliquias sancte Marie, & ad illam ecclesiam que est constructa — — — „ ubi *UUillihelm* uenerabilis archiepisc. preesse uidetur & ad festiuitatem eiusdem „ Dei genitricis dare non negligat. pergat quocunque uoluerit. Defensorem tamen

„ &

geachtet, und selbst nach dem Tode noch mit unterscheidenden Ehrenzeichen ausgeschieden. a)

Freie Leute unterzohen sich nicht leicht einer Güterpachtung gegen Zinnsverabreichung. Wer wollte da, wo es dem freyen Manne so ein leichtes war, täglich Güter eigenthümlich zu gewinnen, — Güter, die überdas fast ohne Werth waren, sich einem Bande unterwerfen, das ihn dem unfreien Kolone so sehr adsimilirte? — Solchergestalt läßt sich für wahr annehmen, 1) daß die älteste Firmitäten, und Censualkontrakte fast einzig mit leuten abgeschlossen worden seyen, welche bereits zur Gutsherrschaftlichen Familie eingehörten, — oder 2) daß die Censualkolonen sich, gleich den übrigen Hofsleuten, der Eigenbehörigkeit haben unterwerfen müssen.

Dergleichen Firmitäten zeigen sich nun bereits im VIII. Jahrh. zum Ueberflusse, und die Lorscher Traditionen wimmeln davon. Sie waren höchst einfach, und kurz, ohne Bedingnisse, ohne Güterbenennung ꝛc. — kurz: Summarien von Leibbriefen. Aber aller angewandten Mühe ungeachtet, war es mir nicht möglich, auch nur die mindeste Spure einer Erblichen Verleihung darinnen zu entdecken. b)

Bey

„ & mundiburdium a prefate ecclie rectoribus habeat. *& ad altiorem lineam ministe-*
„ *rialium ejus succedat.* Siquis autem contra hanc cartulam ingenuitatis uenire
„ temptauerit aut eam frangere uoluerit. caueat ne iram omnipotentis Dei scæque
„ Mariæ incurrat. & tamen quod repetit. euindicare non ualeat. Sed præsens car-
„ tula ingenuitatis omni tempore firma & stabilis permaneat. Stipulatione subnixa
„ Acta est autem cartula haec in ipsa ecclesia sancte Marie coram testibus inferius
„ scriptis. Anno dominice incarnationis DCCCC. LX. III. Indictione autem VI. reg-
„ nante domino gloriosissimo cesare Ottone XXVIII. anno. VII. Kl. MAI. die mer-
„ curii. Sig. Hademunt. Sig. Richilo. Sig. Luizo. Sig. Sigibodo. Sig. Guntheri.
„ Sig. Ezzo. Sig. Engilrih. Sig. Heinrich.

Sig. Waltheri. † Adelint † Luduuuar.

a) Starben dergleichen Leute, welche zur Stifts, Klosterfamilie u. Ministerialität gehörten, so wurden sie vor andern Kolonen mit Vigilien, Messen, Lichtern, Opfer und Spriegel beehret, wie die älteste Hofroteln des XI. XII. Jahrh. besagen; und in dem feyerlichen Opfergange bey des Stifts hohen Festtagen, zeichnete sich die versammelte Amtmannschaft und Dienstmannschaft, durch einen bestimmten Vor- oder Nachgang aus.

b) Wenigstens zeigt sich noch kein festes, unwiederrufliches Besitzrecht, indem den Gutsherrschaften noch immer frei stand, die an eine Familie zum Anbau überlassene Güter nach Willkühre wieder einzuziehen, und unter eigene Kultur zu nehmen. Die Landsiedelleihen waren in hiesigem Erzstifte demnach weit älter, als die Erbleihen, und ich irre wohl nicht, wenn ich behaupte, daß die Ausdrücke der Firmitäten: ut NN. & *pueri sui* habeant — ingl. ut NN. & *posteri* ejus, oder *heredes* ejus habeant &c. noch nicht auf eine Erbleihe gedeutet werden mögen; — so, wie ich überhaupt noch im X. und XI. Jahrhundert als Regel festzusetzen getraue: wenn in

Urk.

Bey der schlechten Bevölkerung, und der Isoleen Wohnungsart unserer Erzstiftl. Voraltern konnte es inzwischen nicht fehlen, daß ansehnliche Distrikten, ohne Höfe, ohne Menschenhände, ein wüstes Eigenthum ihrer Herrschaften blieben; sie hiesen ursprünglich, was sie waren: Wüsteneien. (loca deserta, inculta, solitudo &c.) Sie blieben in diesem Zustande nach dem Erwerbe oft viele Jahrhunderte, und wurden in Anschlägen beinahe für gar nichts geschätzt. Um solche in Kultur, und damit zu einiger Nutzbarkeit zu bringen, langte der schlechte Firmitätskontrackt nicht zu; es war daher nöthig, dem Besitzer ein Erbrecht daran zuzusichern, ohne welches wohl niemand seinen Schweis hergeborgt haben würde, ein im entgegengesetzten Falle nach Willkühre auflösliches Besitzrecht dadurch zu erbeuten.

Solchergestalt hat Noth eigentlich die Erbleihen veranlasset; — und da mit dieser historischen Angabe auch völlig die Urkundensprache übereinkömmt, — da noch alle spätere Erbleihbriefe des XII. Jahrh. diese Gründe deutlich und einförmig bezeugen, so erfordert es nun mehr eine eigene Untersuchung, in welches Alter die erste wahre Erbleihen in hiesigem Erzstifte zu versetzen seyen?

§. 3.

Wahres Alter der Erbleihen im Erzstifte Mainz. — Kopp's, und Lennep's Hypothesen werden geprüft, und aus Urk. wiederlegt.

Das wahre Alter der ächten Erbleihen wird von verschiedenen verschiedentlich bestimmt. Einige rufen bereits zum Erweis ihres grauen Alters eine Stelle des Tacitus a) zu Hilfe, b) ob es gleich unstreitig ist, daß die älteste Väter unserer Nation ihre Güterverleihungen lediglich nach ihrer Konvenienz eingerichtet haben. M. Anton Dominikus c) glaubt deutlich erwiesen zu haben, daß die erbliche Verleihung der Landgüter bereits unter der ersten und zweyten Familie der Fränk. Könige im Schwung gewesen seye. Mit ihm glaubt Schilter, d) daß sogar die Röm. Emphyteusen, soferne diese aus dem Theodosiusschen Kodex bekannt sind, bereits damalen in den Gallischen Provinzen der Germania

Urk. des *Juris hereditarii, Emphyteuticarii, hereditatis*, nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht, so zeigen dergl. perpetuirliche Firmitäten nichts, als ein pures Kolonatrecht, Erbzinsrecht, Landsiedelrecht, aber keine Erbleihe an. —

a) De morib. Germ. c. 25. „*Frumenti modum Dominus, aut pecoris, aut vestis,* „*ut Colono injungit, & seruus hactenus paret.*“ —

b) S. z. B. Estor. Harmon. jur. civ. & Hassiac. in Emphyt. Waldrecht dicta. C. III. §. 30 (b y) Kuchenbecker Anal Hass. Coll. III. S. 180.)

c) Tr de prærogat allod. C. IX. seqq.

d) Diss. de bonis Laudem. §. 11. (in dess. Comm. ad Jus feud. Alam. p. 409.)

mania prima und secunda unter die ganz übliche Dinge gehört hätten. Für diese Meinung hat sich auch J. A. Kopp, a) u. a. erkläret.

Lennep b) und Buri hingegen, c) welche die Landsiedelleihe der Erbleihe genau entgegenhalten, glauben, daß Erbleihgüter die jüngste Gattung von Gütern sey, welche in Deutschland erst in neuern Zeiten aufgekommen seyen.

Die Sache läßt sich am richtigsten folgendermaßen bestimmen. Erklärt man Erbleihgut überhaupt für Güter, woran der Besitzer und seine Nachkommen schlechtweg ein Erbrecht haben, ohne auf die übrige karakterische Eigenschaften einer Erbleihe Rücksicht zu nehmen, so ist es richtig, daß dergleichen Erbgüter bereits unter den Fränk. Königen beider Stämme bekannt, und üblich genug gewesen seyen. Die Fuldische und Lorscher Traditionen, das Chartularium Werthinense, d) die älteste Belgische Schankungen bey Miräus rc. e) leisten darüber durch eine überaus häufige Menge Urk. und die denselben eingerückte Formeln: *in censum* concessimus ipsis, & *cunctæ legitimæ procreationi eorum*, — pro N. & pueris suis in perpetuum &c. volle Gewähre.

Unterscheidet man aber, (wie man im Mittelalter jederzeit unterschieden hat) die Landsiedelleyhe, von der Erbleihe, das jus colonarium perpetuum von dem jure hereditario, — die precariam und firmitatem perpetuam von der Emphyteotica pactione, d. i. unterscheidet man Güter, welche des daran verliehenen Erbrechts ungeachtet, wieder eingezohen, und unter eigene Kultur genommen werden konnten, — welche von der Gutsherrschaft nichtsdeweniger verkauft, der Kolone abgemeiert, und worauf ohne besondere Erlaubniß keine Veränderungen vorgenommen werden konnten rc. — von jenen, worauf der Erbmann so sicher, als auf seinem Eigenthume saß, — wovon er, solange er prästanda prästirt, nicht vertrieben werden kann, — und worauf er mehrere Macht hat, zu seinem Nutzen Veränderungen zu machen, wenn nur das Gut dadurch gebessert, und nicht verschlimmert wird rc. so wird sich füglich zeigen, daß die Erbleihen, d. i. Verleihungen zu einem wahren Erbe, mit all ihren spezifischen und karakteristischen Bestimmungen, nur erst ein Produkt des X. Jahrhunderts seyen, mithin beide Hypothesen die Gränzlinien der Primordien derselben, weit über die Gebühre verrücken.

Die

a) Abh. von Verleihung der Lehen, zu rechtem Erbe, ohne Lehnherrl. Konsens rc. §. 2, (in deß. Prob. des deutsch. Lehnr. Th. I. St. VI. S. 273. fgg.

b) Abh. v. der Leihe zu Landsiedelr. S. 178.

c) Erläut. des Schilter. Lehnr. S. 219. fgg.

d) Bey Leibnitz, Script. rer. Brunswic. T. I. — S. auch die Chart. & Instrum. vet Alemann. (bey Goldast, Scr. rer. Alemann. T. II, P. I. p. 125. seqq. woselbst aber viele unterschobene Dinge mit vorkommen.)

e) Cod. Donat. belgic. T. I.

Die Sache erhält ihre Bestätigung lediglich aus Urkunden. Von unserem Erzstiftischen Vaterlande sind mir unter vielen Tausenden derselben, noch keine ältere, als aus diesem Zeitraume bekannt geworden. Die Urk. Ziff. I. im Anh. gehört wohl unstreitig mit unter die ersten, welche in Deutschlande bisher von Erbleihen im wahren Verstande bekant gemacht worden sind. Sie ist aber auch die einzige, die ich davon mitteilen kan, und ich muß überdas bekennen, daß ihre Ausdrücke noch schwankend genug seyen, um meinen eigenen Zweifel zu eröffnen, ob sie eine wahre Erbleihe, oder nicht vielmehr nur eine perpetuirliche schlechte Firmität, d. i. eine erbliche Precarey und Kolonenrecht, oder, wie die Sache jezt heißt, eine Erblandsiedelleyhe besage. Der Mangel an Ausdrucke jener Bestimmungen, welche die Karakteristik enthalten, muß es leicht verzeihlich machen, wenn man hier eines für das andere hält, und durch blose Wortbedeutungen auf Abwege geleitet wird.

Im XI. Jahrhunderte aber zeigen sich wahre Erbleihen in unserem Vaterlande schon unwiedersprechlich. Die Urk. unter Ziff. 2. und 3. sind vollgültige Beweise, und drücken ihren wahren Verstande aus. Den Anfang einer andern, von Abt Anselm von Lorsch im J. 1094. ausgestellten, und bey Freher a) vorkommenden Urk. theile ich in der Note b) mit. Mit diesem Zeitraume verfiel hauptsächlich die Sitte, Güter durch Mönchshände zu bauen; Frömmigkeit hatte auch bereits die Stifter und Klöster mit überschwenglichen Gütern versehen, und bey dem allen waren noch große Strecken von Wüsteneyen im Stiftseigenthume, deren Anbau nicht leicht freye Leute unternommen hätten, wenn sie nicht eines unwiederruflich ewigen Besitz und Erbrechts daran, versichert worden wären.

Die Sache schlug aber bald zu einem Misbrauche aus, und im XII. Jahrhundert schoben Konzilien, Synodalstatuten, Päbstl. Dekrete u. s. w. bereits dem Unfuge der Pröbste, Kapiteln, und geistlichen Vorsteher, in Verschleuderung der besten Güter, durch solche Erbverträge einen Riegel vor; c) und nur

a) Origg. Palat. P. I. p. 178.

b) „*Ego Anshelmus sanctæ Laurishamen. Ecclesiæ licet indignus Abbas, cum* „*Zundeboldo præposito Abirinesbergen manu advocati Bertholfi aream &* „*uineas in Scriezesheim* (Schriesheim) *huobariis atque curtariis præter* „*ea, quæ jam in seruicio habuerunt, sub annua & determinata pensione Jure* „*hereditario contradidi, eisque concessi &c.*“ —

c) S. z. B. das c. 5. und 9. X. d. reb. Eccl. alien. vel non. Späterhin ward dies durch die Clem. I. d. reb. Eccl. non alien. wiederholt. Manche Stifter und Klöster unsers Erzstifts lagen darüber mit ihren Pröbsten uud Aebten in diesem Zeitraum in Spännen, — belangten auch wohl leztere darüber gar am Päbstl. Hofe. So schrieb P. Alexander dem Abten Sigehard zu Lorsch, im J. 1179. zu: „Prohibe- „mus insuper, ne tu, fili Abbas! vel alius, possessiones, decimas, oblationes, seu „alia bona ipsius monasterii, ad mensam Abbatis, sive ad victualia fratrum, justi- „cias

nur dann wurden Erbleihen durch kanonische Rechte begünstigt, wenn jemand aus Wüsteneien und Waldungen arthafte Kirchengüter zu machen sich erbot. a) Die Anwendung dieses Kanons zeigt sich in hiesigem Erzstifte deutlich; denn die Urk. des XII. und XIII. Jahrh. besagen nunmehr fast lauter Erbleihen über öde, wüste geistl. Besitzungen, und die weltliche Gutsherrschaften versäumten nicht, diese Anstalt, als eine erspriesliche Kameralverbesserung augenblicklich zu kopiren. b)

§. 4.

Geschichte derselben im XII. – XIV. Jahrhunderte.

Hauptmerkwürdig aber sind die Revolutionen, welche die Erbleihen in unserm Vaterlande im XII. und XIII. Jahrh. betroffen haben. Wir erzählen sie hier in der geflissensten Kürze:

1) In diesem Zeitraume scheinen sie über die alte schlechte Zinnsverleihungen, (Firmitäten) und Erbkolonien, (Landsiedelleihen) die Oberhand behalten zu haben, indem es den Herrschaften beschwerlich war, bey geendetem Kolonatrechte, sich der Besserungen halber mit den Erben der abgegangenen Kolonenfamilie in stete Händel verwickelt zu sehen, auch die Bedingnisse der Erbleihgedinge weit bündiger und strenger, als bey erblichen Kolonien gefaßt werden konnten. Dennoch wurde in Zweifelsfällen, ob Güter Erbleih- oder Landsiedelleihweise verliehen seyn? noch immer für letzteres vermuthet, und gerichtlich erkant. c)

2) Die nämliche Schicksalen, die die Lehngüter betrafen, erfuhren auch um diese Zeit die Erbleihen; ja es wurden hie und da sogar manche Stiftserbleihen usurpatorisch zu Stiftslehnen umgeschaffen; d) — in der geharnischen Periode,

„ cias obedientiarum, aut ad præpositura pertinentia, inbeneficiare, vendere, *locare*, vel alio modo quolibet, sine communi fratrum consensu, vel majoris & „ sanioris partis alienare præsumat. “ —

a) S. das c. 7. X. d. reb. eccl. alien. vel non.

b) Kopp, a. O. S. 280.

c) S. deshalben eine pragmat. Urk. v. J. 1258. bey v. Gudenus, Cod. Dipl. Mog. P. III. p. 1126. Zuweilen geschah es auch, daß auf erhobene Klagen die Güter dem Besitzer Erbleiheweise aberkannt, — und Kolonats, oder Landsiedelleihweise zuerkannt, oder belassen wurden. S. hiervon die schöne Urk. v. J. 1191. bey v. Gudenus a. a. O. T. I. p. 306. seqq. auch bey Lennep. cod. prob. nr. 3. S. 26. fgg.

d) S. z. B. die Klagen darüber bey Burckhard, d. Casib. Monasterii S. Galli; (bey Goldast, Scr. rer. Alam. T. I. P. I. p. 75.) — Sehr grob trieben diesen Spaß die Mayer der Abtey Fulda, die benachbarte Fürsten, und sogar die Familie der Kirche

Periode, wo Deutschland entweder kein Reichsoberhaupt sahe, oder nicht fürchtete, stahlen Schutzvögte, Kellerer, Ministerialen und alle stiftische Fidelen, was sie konten, und was ihnen am bequemsten gelegen war. Solchergestalt erhiesche es vielfältig Konvenienz, Stiftsgüter lieber unter dem Erbleihenexus zu erhalten, als gänzlich zu verlieren. a)

3) In eben diesen Zeitraum fallen die, Geld- und Menschenfräßige Produkte der Schwärmerey, die berüchtigte **Kreuzfahrten**; — manche Höfe würden gänzlich entvölkert, manche Güter ganz wüste geworden seyn, wenn nicht das Versprechen eines unauflöslichen Erbrechts daran, dem Fanatismus der meisten Kolonen bey rechter Zeit in den Zügel gefallen, und Lockspeise geworden wäre, eine ungewisse Eroberung des heil. Landes, dem gewissen Vorteile bey sich zu Hause, nachzusetzen.

4) Gleichzeitig überschwemmte die deutsche Lehr- und Gerichtsstüle das **Röm. Recht**. Mit dem XII. Jahrhunderte bemerkt man daher auch in unserem Erzstifte die Erbleihen (a) vielfältig unter dem Nahmen der **Emphyteusen**, pactionum Emphyteuticarum, Contractuum Emphyteoticorum u. s. w. beniemet, b) zugleich auch (b) zeigen sich bereits deutliche Spuren, daß man hie und da die Erzstiftische Erbverleihungen nach dem Fuße der Römischen Emphyteusen mit Beisetzung allerley vorher ganz unerhörter **Clauseln und Bedingnissen** eingerichtet, und so auch gerichtlich behandelt habe. c) Dieser Unsinn ward durch die **Landesordnungen** des XVI. **Jahrh.** vollends gesezlich gemacht, und durch den **beharrlichen Gerichtsbrauche** bis auf unsere Zeiten unseelig vererbt. d)

 5) Noch

che selbst. Ueber ihren Unfug und Muthwillen klagt daher bitter Abt Marquard I. bey Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. n. 73. — Hier im Erzstifte, gieng es so manchem Stifte nicht besser.

a) Dahin zielen die Urk. welche so oft melden, daß das *Jus hereditatis*, oder auch wohl das *Jus coloni*, *Colonarium &c.* in ein *Jus beneficii* verwandelt worden seye; wie dann dergl. Tausch- und Vergleichshändel das XII. und XIII. Jahrhundert fast überschwemmen.

b) Beyspiele S. in den Beyl. Ziff. 4. 5. ꝛc. Im XIV. und XV. Jahrh. wird vollends dieser Ausdruck in Urk. ganz geläufig. So heist es z. B. in der Urk. v. J. 1345. bey Schilter, a. a. O. — — „*recognovit, se dictam aream pro se & ejus heredibus* „*uniuersis locasse & concessisse dicto N. in Emphyteusin perpetuam*, quod vul- „go dicitur zu eim rechten Erbe ꝛc.“ In einer andren v. J. 1410 bey Wenker, Appar & instr. Archiv. S. 30. heist es: — „ *coram nobis locavit & concessit in Em-* „*phyteosim perpetuam, quod vulgariter dicitur* zu einem rechten Erbe ꝛc.“ — S. auch á Ludewig, Jus Clientel. S. III. c. 4. §. 4. Not. (k) — und Kopp, a. a. O. S. 291.

c) Die in den Beil. abgedruckte Urk. sind selbst Beweise hiervon, und wir werden solches bey Auseinandersetzung der Bedingnissen und Klauseln unten näher darlegen.

d) S. z. B. die Churpfälz. L. O. Th. II. Tit. V. die Solmische L. O. Th. II. Tit. VI. u. a. m.

5) Noch weit mehr Verwirrung legten aber die in dieser Periode ausgebildete T. Lehnrechte in unser Erbleihwesen. Dieses ward nämlich hauptsächlich auf dem Fuße einer Nachahmung der würklichen Lehen eingerichtet, wie solches nicht allein der in vielen Erbleihurkunden gleichbedeutend gebrauchte Ausdruck: Erblehn deutlich bezeugt, sondern auch durch so viele Nebenumstände erwiesen wird, da die geschlossene Huben, Lehne, — die Erbzinns, und Gültsammler: Lehnträger, — der Erbherr: Lehnherr, — die Verleihung: Lehnsempfängnis u. s. w. benahmst wurden. — Kein Wunder demnach, wenn man folgendes hie und da zu bezweifien anfieng, ob nicht die Erbfolge in die landerbleiben, vielmehr nach den Longob. und Landlehnrechten, als den blosen allodial-Erbfolgsnormen zu bestimmen seye? a) — kein Wunder, wenn ganze Gerichtshöfe, und sogar die Beisitzer des K. Reichskammergerichts aus der ungemein großen Gleichförmigkeit solcher Erbleihbriefen mit den wahren Ritterlehnbriefen, unterweilen nicht gewust, was sie daraus machen sollen, weil sie die Beschaffenheit der D. Erbleihen verkant, und feste überzeugt gewesen, es müsten solche schlechtweg aus dem Römischen Rechte, und den alten ausländischen Glossatoren beurteilt werden ꝛc. b) —

6) Auf alle diese dogmatische und gerichtliche Verwirrungen konnte also auch keine bestimmtere Uebung bey Gutshöfen erwartet werden. Diesem Mischmasch ist man es inzwischen schuldig, daß seit dem XIII. Jahrh. die Erbleihbriefe mit vielen vorher ganz ungewöhnlichen Klauseln erweitert, ausgedehnt, und verzerret erscheinen, deren Säuberung nunmehr in unsern Tagen sowenig mehr räthlich, als thunlich seyn dörfte.

§. 5.

a) S. v. Selchow, d. succeſſ. in curias ruſtic. allod. non feud. (in Elect. jur Germ.)

b) Ein merkwürdiges Beispiel davou erzählt R. Ruland, Theſaur. jur. Emphyt. P. II. vot. 7. §. 69. ſeqq. Man hatte also, wie es scheint, die Karaktere ganz in Vergessenheit kommen lassen, welche vormals ein rechtes Erbe, von einer Kolonie, — so, wie ein recht Leben, von Lehnsähnlichen Gütern (Feüdastern) unterschieden hatten. Den Grund, und die Veranlassung dieser Vermischung und Gleichförmigkeit giebt meines Erachtens Estor ganz richtig a. a. O. an, wenn er bemerkt: „ Quemadmodum principes militibns ſuis vaſta concedebant prædia loco ſtipendii, quod „ſervitiis merebant bellicis: ita ruſticis ſive ſeruis ſuis & principes, ac dein milites agros, quibus abundabant, ceſſiſſe beneſicii jure videntur. Principes egebant „ militibus, & hi ſimul opus habebant ſervis, ut, quos ſibi reſervarant agros, ſubigerent, & reliquas præſtarent operas &c. " — Hingegen irrt *Juſt. Veracius*, Libell. Conſuet Bamberg. wenn er behauptet, es seien diese Erbleihen vor dem wahre Leben gewesen; gleich als diesen Ungrund bereits Thomasius, d. præſumt. allodialitatis §. 41. gründlich wiederlegt hat. Soviel bleibt jedoch ausgemacht, daß im Bistume Bamberg und Würzburg, — ja in Franken und Schwaben überhaupt, die Vermischung der Erbleihen, und rechten Lehnen, weit größer, als anderstwo gewesen seye. Von dieser Assimilirung rühren inzwischen noch viele heutige Erbleihinstituten, in unserem Erzstifte, z. B. die Hubengerichte, Dinghöfe, die von den Erbbeständnern häufig zu leistende Treuversicherungen (fidelitates) u. s. w. her. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Jngleichen im XV. XVI. und XVII. Jahrhunderte.

Die Willkühre der Gutsherrschaften des XV. XVI. und XVII. Jahrhunderts in allmähliger Anhäufung der Punkte und Bedingnissen, hat nun vollends die alte Einfalt und Natur der Erbleihen dermassen undeutlich gemacht, daß, wenn solche nicht noch durch das eingeschaltete Wort: Erbleihe, in Andenken erhalten würde, unsere heutige Erbleihbriefe den Nachkommen ein unerklärbares Problem seyn würden, was für ein Geschäft — Römisch oder deutsches — Lehns- oder Bürgerliches eigentlich gestiftet worden seye. Kurz: man hat nichts gebessert, sondern verschlimmert —

2) In diesem Zeitraume wurden die in hiesigem Erzstifte vormals überaus häufige Landsiedelleihen, fast insgesamt in Erbleihen umgeschaffen, — und mit dem XVII. Jahrhundert verschwunden erstere völlig. Unser Vaterland bestätigt demnach die Wahrheit, die man historisch auch anderstwo bewähret finden wird, daß die Landsiedelleihe, das Jus Colonicum, die Mutter der Erbleihen seye. Diese wurden seit dieser Zeit dermasen bey uns die Landesregel, daß nunmehro im Zweifelsfalle, ob Güter zu rechtem Erbe, oder zu Landsiedelrecht verliehen seyen? für ersteres immer die Rechtsvermuthung zu fassen ist; — ja es bestätigt solches überaus bündig sogar der Umstand, daß in den meisten Erzstiftischen Distrikten sowohl der Namen, als Sache der landsiedelleihen durchaus fremd, und unbekant ist.

3) Aber eben diese Erbleihen verloren seit dieser Zeit ihren alten Landbrauch, Landrecht, und Herkommen, worauf die alte leihbriefe der Kürze halber sich so oft berufen hatten. Worinnen nun dieser eigends bestanden? werden wir unten hören. Vielmehr trug die, in unserem Erzstifte schon im XIV. Jahrhundert öffentlich empfohlene Kultur der fremden Rechte, a) alles dazu bey, die alte Erbleihrechte zu verlassen, und sich straks an die Prädikamenten der Röm. Emphyteusen zu gewöhnen. Aus dem Ende des XV. Jahrhundert sind mir Akten, vor den Richtern des heil. Stuhls verhandelt, zu Gesichte gekommen, wo die alte Rechte zwar gerettet werden wollen, aber dem Strome des damal allgemein herschenden Vorurteils, und der Vorliebe für geschriebene Kais. Rechte, unterliegen musten.

 4) Die

a) Wer Urkunden dieses Zeitraums gelesen hat, wird mir Beifall geben, daß in dieser Periode unser Erzstift gröstentheils mit Röm. und Canon. Rechtsstücken durch Notarien, Schreiber, Doktoren, Dekretisten und Legisten umwunden worden seye. Auch zeigt sich die Wahrheit helle genug, daß bey Uns, der Geschmack, und die praktische Kultur dieser Gastrechte nicht von Kathedern in die Gerichtsstüle, sondern umgekehrt von diesen auf jene übergegangen seyn.

4) Die meisten bürgerl. Erblehne, deren sowohl das hohe Erzstift, als die Stifter und Klöster eine erhebliche Menge im Mittelalter ertheilt hatten, giengen sanft und fast unmerklich in Erbleihen übrig; wozu der in diesen Zeiten veränderte Landesvertheidigungszustand nicht wenig beitrug. Kurz: das Bürgerliche Feudalsistem des Erzstifts löste sich in ein Dominikalsistem auf. —

5) Das Hauptresultat dieser neuen Phönomene war: a) die neue Erbleihdiscip in verlohr viel von ihrer ursprünglichen Strenge; — und die denselben einverleibte Sicherheitsklauseln wurden durch die gerichtliche Nachsicht, gelinde Erklärung, und den daraus erwachsenen Gerichtsbrauch fast ganz ausser Kraft und Wirkung gesetzt. b) dagegen wurden Erbleihen mit ungemein vielen neuen Bedingnissen, — und die Briefe mit noch mehrern, gröstenteils bey der Ausführung unnützen Anhängen und Klauseln überladen; es erwuchsen statt alter Summarien, voluminöse Charten, in denen sich die menschliche Sorgfalt und Vorsicht recht blendend zu zeigen vorgenommen hatte. c) Oekonomische Verbesserungen erschwerten nunmehr den alten leichten Zustand der Pächter; — die Pächte wurden höher getrieben, — Anschläge, gekünstelte Maximen, und Wege zur Steigerung ersonnen, — dadurch auch würklich das gutsherrliche Interesse überaus wohl besorgt, zugleich aber auch häufig der Grund zu unerträglichen Lasten, Schulden, und Armuth der Pächter, in das neue Finanzsystem der Gutsherrschaften gelegt. ꝛc. ꝛc.

Wir wandlen im XVIII. Jahrhunderte, sorglos rücksichtlich der Zukunft diesen Wege fort. Das XIX. Jahrhundert mag diesen Faden fortspinnen, und seine Veränderungen hier einschalten, wenn sie Epochenmäsig, und bemerkenswerth seyn sollten.

§. 6.

Erbleihen, wie sie in Urk. ausgedruckt werden?

In den Erzstiftischen Urkunden kommen die Erbleihen unter verschiedenen Benennungen vor; — sie heißen bald: *hereditas*, *heredium*, — das Erbrecht daran: *Jus hereditarium*, *vera hereditas*, ein rechtes Erbe, *Jus Emphyteoticum &c.* — der Kontrakt: *contractus Emphyteoticus*, *pactio Emphytiotica-ria &c.* — das Geschäft selbst aber wird unter noch mehrern Worten theils ausgedruckt, theils umschrieben, als: *logare*, *locare*, *concedere &c. bona jure hereditario*, *jure perpetuo possidenda*, *jure hereditario*, *perpetua*, *vel legitima successione tenenda*, *colenda & possidenda*, *veræ hereditatis titulo possidenda*, *perpetuis futuris obtinenda temporibus*, u. s. w. Im deutschen: zu einem rechten wahren Erbe, — ewiglich und erblich haben, verlauen, verleihen, zu Erberecht ewiglichen um einen beständigen Zinns davon zu geben, zu rechtem Erbelehn, — ihm, und allen sinen rechten Erben erblich und ewiglich ver-

verlihen, — zu Pachtrechte, — zu Erbepacht, — zu Erbebestand, — Erbeständnußrecht, — Erben, — geerben, vererben, u. s. w.

In allen Urk. zeigen sich aber deutliche Spuren der gutsherrl. Sorgfalt, das Erbrecht von dem Eigenthumsrechte, auf einer, — und dem blosen Zeitrechte, auch den Landsiedelleihen auf der andern Seite zu unterscheiden; deutlicher jedoch seit dem XIV. als den vordern Jahrhunderten. Vielleicht zeigten sich schon damals die Fälle, die noch heutigstags üblich genug sind, daß die Kolonen mit Verschweig- und Vertilgung des Erbrechts, die Güter Eigentumlich zu besitzen, und nur einen schlechten Zinns davon zu schulden vorgaben.

§. 7.

Ihre wesentliche, und natürliche Eigenschaften.

Vererben, — und Leihen zu rechtem Erbe, insoweit Erbe von Eigenthum unterschieden ist, ist demnach einerley. Vererbung, oder Verleihung zu rechtem Erbe heißt also, wenn der Eigenthumsherr sein Gut einem andern nicht eigenthümlich, — auch nicht auf eine gewisse Zeit, — sondern ihm, und allen seinen Nachkommen zu einem erblichen Gebrauch und Nutzen, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses oder Pachts, auch andere Bedingnissen eingiebt. Will man diese Erbleihe in unserem Erzstifte eine Erblandsiedelleihe nennen, so wird man sie der Sache ganz angemessen finden.

Hierdurch wird nun nicht allein eine schlechte Leihe (Temporalbestand,) sondern auch die, ohne Zeitbestimmung mit dem Pächter und seinen Erben errichtete Landsiedelleihe ausgeschlossen. Sie sicheet den Erbpächter für sich und seine Erben auf das Gut, und so lange sie ihre schuldige Abgiften reichen, auch andere Bedingnisse erfüllen, gegen alle Verstoßung eben so kräftig, als bauten sie ihre Erbeigenthümliche Güter.

Unsere landes Urk. drucken es häufig aus: erblich- und ewiglich verleihen, — verlauen zu einem rechten ewigen Erbe ꝛc. — und dieses nicht umsonst. Denn es finden sich auch Güter, welche auf gewisse Jahre, — und doch erblich verliehen werden; welche nämlich nicht eingezogen werden können, sondern nur nach Ablaufe der bestimmten Zeit von neuem empfangen werden müssen. a)

Das

a) Und umgekehrt: so, wie eine Emphyteusis, wenn sie also beliebt und geschlossen worden ist, Wiederruflich seyn kann; arg. l. fin. ff. si ager vectig. so kann auch bey einer Erb- und Landsiedelleihe zuweilen vorbehalten werden, die Güter zu eigener Nothdurft und Gelegenheit wieder einzuziehen; wovon die Leihbriefe des hiesigen Erzstifts im Mittelalter abermals viele Beispiele liefern.

Das Recht des Erbpächters beruhet, nach einstimmigen Urkunden Ausdrucke in einer nützlichen Gewähre, d. h. in dem vollen Rechte, alle dem Gut unschädliche Nutzbarkeiten zu beziehen, und zu geniesen; der Wortsprache nach ist es ein Nutzniesungsrecht, welches sich aber weit über die Gränzen eines Römischen Nießbrauchs erhebt; ob ich gleich die Schulzänckerey hier nicht rege machen will, ob es ein Nutzbares Eigenthum seye oder nicht? Weil ich mich für überzeugt halte, daß altteusche Instituten sich mit Römischer Elle nie genau ausmessen lassen, auch bey genauer Les- und Erwägung alter Erbleihbriefe es einer solchen elenden Untersuchung gar nicht bedörfen werde. a)

§. 8.

Deren Unterschied a) vom Röm. Erbzinnsrechte; (Emphyteusis.)

Durch den Gerichtsbrauch, und das daraus erwachsene Herkommen, selbst auch durch mehrere ältere Erzstiftliche Verordnungen wurden nun unsere Erbleihen mit den Röm. Erbzinnsleihen grosen Teils ins Parallel gesetzt, wozu das Ansehen der Glossatoren und Legisten nicht wenig beitrug. Es erwuchs daraus eine Vermischung, welche noch H. T. die Gränzen beider Gedinge beinahe ganz unkentlich macht. Das Landrecht Tit. XXVIII. ist vollends lediglich aus dem Röm. Rechte abgeschrieben, und entspricht daher bey weitem nicht der Hofnung im praktischen Gerichtsgebrauche, als solches hingegen, die in diesem Gegenstande ungleich genauer gefaßte Churpfälz. L. O. Th. II. Tit. V. und Solmische L. O. Th. II. Tit. V. mit wahrer Pragmatisch- und Gesetzlicher Richtigkeit leistet.

Der Unterschied liegt handgreiflich in folgenden Stücken:

a) Solange unser Erzstift deutsche und lateinische Urk. aufzuweisen hat, so zeigt sich die einförmige, beständige Sitte, daß über die Erbverleihungen zu wahrem Erbe, je und allzeit schriftliche Leihbriefe aufgerichtet, und solches für eine unbedingte Nothwendigkeit geachtet worden seye. In solchen Handfesten, als einer Vestitur- oder Inaugurationsart lag zugleich der Wege der Besitzreichung; und die Handhabige Uebergabe schützte nach Ablaufe Jahr und Tags in der Gewähre gegen alle aussergerichtliche Ansprache. Sie wurden daher von lauter Siegelgenossen, Edelleuthen, Städten, Pfarrern, Gerichten ꝛc. besiegelt, und verbrieft, — öfters sogar gerichtlich verfaßt, und nach der alten D. Gerichtsweise, unter vorangeschickten Weisungen der Schöpfen: ob

a) v. Ludewig läugnet schlechtweg dem Erbpächter das nutzbare Eigenthum ab, in jur. Client. Germ. S. III. c. IV. §. 8. lit. K, und C. V. §. 15. not. 6. p. 265. welches er hingegen dem Emphyteuten beilegt. Andere denken anderst. — Wer zwischen Erbleihe und Röm. Emphyteusis einen nur unmerklichen Unterschied wahrnimt, z. B. Lennep a. a. O. Th. 1. S. 176. der kann nun freilich nicht ungeneigt seyn, auch dem Erbpächter an der Erbleihe ein nutzbares Eigenthum zu zuerkennen.

ob der Verleiher auch also seines Guts Herr und hebendig (possessor) seye, daß er zu Recht das Gut verleihen möge? sollemnisiret.

Dergleichen Feierlichkeiten, Verbriefungen, und Urkunden aber verlangt die Röm. Erbzinnsleihe zu ihrem Bestand nicht; und wenn gleich etwas dergl. in der L. 1. C. de jur. Emphyt. vorzukommen scheint, so haben doch hinwieder bereits andere bemerkt, a) daß dort nur enuntiativ, — keineswegs aber dispositiv davon geredet worden seye; — daß auch dort nur von Nebengedingen, nicht aber dem Hauptvertrage die Rede seye; — daß endlich höchstens nur zur Vergewisserung, und Stiftung eines Beweises, — nicht aber zum Rechtsbestande der Verabredung selbsten, die Verbriefung der Paktionen erfordert worden seye.

b) Aus der Beimischung der Lehnrechte in die Erbverleihungstheorie, erwuchs der Hauptgrundsatz des Erzstiftischen Mittelalters: daß ausser denen Leibeserben des ersten Erwerbers, (worunter jedoch bald Männ- und Weibliche zugleich, — bald allein Männliche mit Ausschlusse der Weiblichen begriffen wurden) zur Erbleihfolge keine Aszendenten und Seitenverwandten des Erwerbers zugelassen wurden, sondern nach deren Abgang die Gutsherrschaft jedesmahl die Güter als eine eröfnete, heimfällige Leihe gänzlich wieder einzuziehen, oder anderwärts zu verleihen befugt gewesen. Hingegen hält die Röm. Emphyteusis alle Erben ohne Unterschied, sie seyen in Ab- aufsteigender- oder Seitenlinie begriffen, zur Erbfolge für gleich berechtigt, und macht demnach zwischen Eigenthume, und Erbzinnsgut hierunter keinen Unterschied; b) — sie verkent überdies den, in vielen Erbleihbriefen bestätigten Unterschied des männlichen und weiblichen Stammes, — weis von keinen Stämmen, — läßt unendliche Teilungen zu, und schiebt daher die Rückfallshofnungen auf unabsehbare Zeiten hinaus.

§. 9.

Fortsetzung.

c) Die nämliche Nachahmung der Lehne, hatte auch ihren Einfluß auf die Theorie von Erbleih-erneuerung, und dem dabey üblichen Handlohne, (Handlang, manuale, relevium) u. s. w. Diese, eigends nicht aus der Emphiteutischen Quinquagesima, — sondern aus dem Lehnrechte herübergeleitete Abgabe, enthielte nach ihrem wahren Sinne keine Vergeltung der gutsherrl. Gefälligkeit für die erteilte Einwilligung, — sondern eine Vestiturbelohnung des

a) Z. B. *Alvar. Valascus*, Quæst. jur. Emphyt. Qu. 7. n. 2. *Spengel* Diss. de Differentia inter Emphyt. Rom. & Conduct. hereditar. §. 10. &c. Kopp. a. a. O. §. 7.

b) S. §. 3. Inst. d. Loc. Cond. und l. 10. ff. fam. herc. auch Waldmann, Abh. de jure regrediendi collateral. in Emphyt. divisam.

des Gutsherrn, — gleich als Urkunde, und Bodewin a) eine gerichtliche Weisungs- und Bestätigungsbelohnung für Schultheisen und Schöpfen begriffe. —

Jener fünfzigste Theil der Röm. Emphyteuse tritt lediglich in Veräusserungsfällen ein; — dahingegen unsere Verleihungen zu rechtem Erbe, verschiedentlich, nach dem Herbringen der Gutsherrschaften, entweder auf die Veränderung des Erbbeständners, oder des Lehnherrn, oder auch auf gewisse bestimmte Jahre erneuert werden müßen, je nachdem zumal beide Teile solches eins worden sind.

Inzwischen wird man in Erbleihbriefen wunder selten eines Handlohns Meldung finden, sondern es beruhet in hiesigem Erzstifte diese Handlohnspflicht fast lediglich in einem Herkommen. Eben dieses ist aber auch höchst verschieden. Manche Erbleihen müßen, so oft der Erbbeständner sich verändert, erneuret, und rekognosziret werden; — bey andern wird die Lehnserneuerung sowohl wenn der Gutsherr, als der Erbpächter sich verändert, erfordert; (wovon jedoch bey uns die Beispiele selten sind;) — andere müssen nach Ablaufe bestimmter Jahre, ohne Rücksicht eines Falls, schlechtweg erneuert werden. — Viele andere erfordern Handlohn nur in Verkaufsfällen, — und noch andere alsdenn hauptsächlich, wenn die Erbleihe an die Seitenverwandte fällt.

Auch

a) Unter diesem Ausdrucke wird der gerichtliche Weinkauf verstanden; zum Zeichen der gepflogenen Legalität, und Willküre, warf bey uns der Verleiher ein Zeichen in das versammelte Gericht, z. B. eine Mütze, welches den Nahmen Urkunde (intersignum) führte, und zalte den Gerichtspersonen ihr Recht, welches dann Bodewin, von Fürbotten, vorbieden, vorgebieden benamst ward, weil ein solches Gericht nicht ungeboden, sondern, besonders verboten (fürgebotten) werden muste. Die Kaufs und Verleihungsinstrumenten unsers Erzstifts vom XIII. bis ins XVI Jahrhundert thun dessen fleisige Meldung. Zur Probe hebe ich einige Stellen aus ungedr. Urk. So heißt es in einem v. J. 1340. " Sepedictus etiam — omnia & singula jura „ dictis scultetis & scabinis ratione premissorum debita, que vulgariter ihr Recht, Urkunde & Bodewin appellantur, ibidem *in signum memorialis*, & *testimonii debiti*, in parata pecunia eis manualiter tradidit, & etiam expedivit. " — In einer andern v. J. 1341: „ Super quibus omnibus & singulis sepedictus — *Intersigna* „ sua, que Vrkunde volgariter nuncupantur, predictis sculteto & scabinis ad futuram „ rei memoriam competentibus horis & interuallis exhibebat etiam & tradebat, secundum consuetudinem dicti judicii secularis; que etiam *intersignia* scultetus & „ scabini secundum eandem conswetudinem illico receperunt. &c. " — Und wieder in einer andern v. J. 1321. „ : In quorum omnium testimonium Emmicho de Ingilnheim — quandam *cappam gryseam*, qua indutus extiterat, in terram projecit „ *nomine signi*, seu *vinicopii* omnium & singulorum premissorum, quod vulgariter „ Orkunde nuncupatur &c. " — In einem Instrumente v. J. 1322. : " Et in continenti ob confirmationem, memoriam, & signum testimonii, sententie & pronunciationis hujus, dictus Hennekinus quendam pilleum suum projecit in terram, „ dicens, daz ist myn Oorkunde ꝛc. " — Solcher Bodewin heißt auch in unsern Stiftsurk. *vinum memoriale*, *vinum judicii*, *vinum placitale* &c. und alle diese Gerichtsgaben zusammen: *Advocatialia, Testimonialia, Jura, placitalia &c.*

Auch hat man sich bey uns nie mit dem Römischen 2. pro centum begnügt, sondern mit abwechslender Verschiedenheit, bald 5. bald 10. von 100. stipuliret.

§. 10.

Weitere Unterschiede.

4) Ein weiterer Unterschied unserer Erbleihen von dem Röm. Erbzinnsrechte, beruhet in der Heraustreibung der Rückständigen Erbpacht. — letzteres begründet lediglich eine Klage, vermöge deren auf die Erfüllung der Bedingnissen, oder die Abtretung des Leihguts angetragen werden mag. Die Justiz des Mittelalters war aber sorgfältiger, eine Erbleih-Herrschaft für langwierige Prozesse mit ihrem Erbpächter zu bewaren; sie verlieh ihr Zwangsmittel, — persönliche und dingliche, — denselben wegen Entrichtung der Pächte in Ordnung zu halten. Unsere Erzstiftl. Urkunden sind voll von Klauseln dieser Art, und auf ihre Realisirung ward unabwendig, mit Nachdruck und Strenge verfahren.

Dahin gehören a) die Freiwillige Unterwerfung einer Exkommunikation, welche ipso jure die morose Familie des Pächters treffen sollte. (a) Mich dünkt aber, daß es damit eben so arg nicht hergegangen seye; die Synodalgerichte scheinen dabey ziemlich laue Grundsätze unterstellt, und dadurch den Grund gegeben zu haben, daß diese Kirchenstrafe letzlich ihre Wirkung und Ansehen fast ganz verlor; weshalb dann unsere Diöcesan Synodalschlüsse, ingleichen die Fakultäten an die Vikarien und Kommissarien des Erzstifts, diesem Unwesen im XV. Jahrhundert steuerten, und dieses Zwangsmittel in ihr rechtes Geleise einleiteten. (b)

b) Die Freiwillige Beziehung der Leistung, und Haltung der Giselschaft; — Ein in dem hiesigen Erzstifte vormals überaus gemeines, und überdas sehr scharf schneidendes Schwerdt, welches auch wohl zur Versicherung der Erbpächte angerufen ward. Die Sache ist inzwischen zu bekant, als darüber auch nur ein Wort zu verlieren.

 c) Die

a) Die gemeine Formel hierzu war: „ quodsi in solucione predicti census & pensionis „ negligentes fuerimus vel remissi, quod amodo pene Excommunicationis latæ sen- „ tentiæ ipso facto debeamus subjacere, & aliis censuris ecclesiasticis innodari. “ — Verschiedene Landesherrschaften sahen dies inzwischen frühzeitig als eine, durch geistliche Gewalt ihren weltlichen Hoheiten unbefugt zugehende harte Landesbeschwerde an, und stellten durch Verträge, oder Arbitralsprüche diese Bänne in ihren Landen ab.

b) S. Eckardt Abh. de pœna banni eccles. & sæcularis. *Rumpf*, Schr. de nonnullis creditorum conventionibus, quibus debitores suos arctius constringere nitebantur. Auch hat *Kobe* tr. de pecunia mutuatitia tuto collocanda S. I. hiervon schöne Nachrichten gesammelt, welche sich in unserm Vaterlande fast durchgehends bestätiget finden. —

c) Die Verbindung unter Ehrenklauseln: Ehrlos, Treulos, und Meineidig zu seyn, — unter Strafe übler Nachrede, Lästerung, und Schandgemälden. Erstere Klausel findet sich in unsern Erzstiftl. Leihbriefen des XIII. Jahrhundert häufig genug, und hatte in den biedern Zeiten, da jeden Mannes Eid seine höchste Wehre war, die strakste Wirkung. (a)

d) Die Pfandungen auf den Pachtrückstand, und übrige in dem Leihbriefe enthaltene Bedingnissen; wovon, sonderbar auch rücksichtlich unseres Erzstifts, unter Anhäufung vieler Beispiele, J. A. Kopp (b) gründlich gehandelt hat.

e) Die schleunige Aufholungserlaubnis, (Kaduzirung) ohne grosse Gerichtskösten, — vielfältig um einen Bodewin von 4. Hellern. — Aus der Menge der darüber erteilten Urk. läßt sich mit Grunde schließen, daß die Kaduzirunge, zum besten der Herrschaften jenen Schwierigkeiten gerichtlich nicht unterlegen seyen, welche in unsern Tagen, zum Ruin der meisten Gutsherrn, ins Mittel gelegt zu werden pflegen.

f) Die Zinnsbuse, oder Strafzinnsen, welche bey unsern Erzstiftl. Vorfahren darinn bestand, daß der Pachtrückstand von 14. zu 14. Tägen aufgeschlagen ward, oder der saumselige Erbpächter sich verband, auf vorgängige Ermahnung, nach 14. Tägen der Verfallzeit, Geldstrafen zu entrichten. Die Urk. Ziff. 4. 5. enthalten hiervon Beispiele. Dergleichen Straf-Fristen wurden doch nur dreimal gestattet, und ihr Ablauf bewirkte am Ende unabbittlich die Aufholung. Von eigentlichen Rutscherzinnsen aber weis unser Erzstift nichts. Die freye Martinszinnsen musten übrigens landesherkömlich insgesamt an St. Martinstage bey Sonnenschein, unter Strafe des Gutsverlustes ausgerichtet werden, wie solches die Urk. Ziff. 22. bewähret; (c) wiewohl unsere neue, nur allzugelinde Justiz

a) Unsere Landesurk. drücken es aus: „ quodsi in solutione predicti census vel pensio-„ nis defecero, quod ex tunc sim perfidus & perjurus, quod vulgariter vocatur Ere-„ lois vnd truwelois ꝛc. — ingl. „ quod ex tunc subjaceam pene perjurii, & jac-„ ture honoris, insuper sim *exlex* & *infamis* ꝛc. " — die Lästerungsklauseln aber „ heissen: „ daz sie vns dann mögen angriffen an vnserem Leymude, vnd also „ arge vnd vnsuberlich von vns sprechen, als man gesprechen mag, ane vnser „ widerrede vnd clage, ane geuerde ꝛc. " —

b) Spec. prim. jur. Germ. priv. de jure pignorandi conventionali ap. vet. Germ. besonders §. fin. & in *Supplem.* n. 1. *Datt*, de Pace publ. c. 14.

c) Ueberhaupt hatten alle Freizinnsen, (wodurch Guts- oder Personal-Freyheiten rekognoszirt wurden, im Mittelalter dergleichen Zwang bey sich; sie betrugen gewönlich eine Kleinigkeit; um so mehr suchten also Herrschaften durch solche Anstalten sich zu sichern, daß sie nicht gänzlich verabsäumt, und am Ende dadurch ungängig würden. Sie rühren grösstentheils aus alten Ingenuitäts oder Manumissionsbriefen, welche folgends auf Güter gelegt wurden. Ihre Beinamen führen sie eben nicht von dem Stiftsheiligen, sondern von dem Tage, wo sie unter Gefahr des Güterverlusts ausgerichtet werden musten. Eben daher heißen sie auch Jahrzinsen. *Vara*, *Captio*, *Fraus* &c. hat an ihrer Benennung vielleicht gleichen Anteil. S. *Haltaus* Gloss.

Justiz auch dieses Schwerd der Gutsherrschaften immer in der Scheide zu halten pflegt. (a)

§. 11.

Sonderbar in Einziehung der Erbleihgüter.

Leztlich äussert sich noch ein Hauptunterschied in der Einziehung der Erbleihgüter, wegen nicht entrichteter Pacht, sowohl in Ansehung der Zeit, als der Art und Weise der Einziehung. — Bey Röm. Erbzinnsleihen kömmt es vor allen Dingen auf die in dem Leihbriefe enthaltene Bedingnissen an, und nur in deren Ermanglung stellen die Röm. Rechte fest, daß, wenn der Erbzinnsmann 3. Jahre lang mit seinem Kanon rückständig bleibt, der Gutsherr befugt seye, das Gut ohne Verstattung einer Besserung einzuziehen. b) Dieser klaren Entscheidung ungeachtet, haben die meisten Rechtslehrer auf diesem Triennium fast einzig und allein gehaftet, — auf die in dem Leihbriefe mitenthaltene besondere Bedingnissen wegen der Zalungszeit aber, wenig, oder gar nicht geachtet, sondern diese Regel schlechtweg darauf gesetzt, wenn gleich auf jedes Jahr die Zalung besonders bedungen und versprochen, — ja solche sogar eidlich zugesichert worden war. c)

Nach dem jeweiligen Erzstiftl. Herkommen, und einem mehr dann 500 jährigen Gebrauche aber, (worüber unsere Landesurkunden die einstimmig und vollständigste

Gloss. v. *Vare.* Das hiesige H. G. Domkapitel, die Stifter zu St. Peter, und St. Stephan rc. hatten dergleichen ebenmäsig verschiedentlich zu erheben. Die Erfurter Freizinsen, (das Erzbischöfl. Tafelgut,) sind wegen ihren Fronizationsprozessen noch itzo bekant, und sind im Grunde das nämliche. S. *Ayrer* Abh. de censib. mora crescentibus. Ebend. pr. de censu regali &c.

a) Allerlei patriotische Bemerkungen hierüber hat Wencker, Abh. de justitia indilata gesammelt. In der schlechten Achtung, und dem fast gänzlich solchen Klauseln heutigstags verweigerten gerichtl. Beistande liegt nebenher ein großer Klaggrund über den ökonomischen Verfall der Gutsherrschaften, der künftig von Zeit zu Zeit noch mehr anwachsen dörfte. rc.

b) In der L. 2. C. de jur. Emphyteut. heist es ganz deutlich: „*in Emphyteuticariis contractibus sancimus: siquidem aliquæ pactiones in emphyteuticis instrumentis fuerint conscriptæ, easdem & in omnibus aliis capitulis observari, & de rejectione ejus, qui Emphyteusin suscepit, si solitam pensionem, vel publicarum functionum apochas non præstiterit; — Si autem nihil super hoc capitulo fuerit pactum, sed per totum triennium neque pecunias solverit, neque apochas domino tributorum reddiderit, volenti ei licere eum a prædiis Emphyteuticis repellere.*“ —

c) S. *Valascus*, a. a. O. Q. 1. n. 14. Von dieser abgeschmackten Misdeutung S. ein Beispiel bey *Fichard*, Consil. T. II. cons. 142.

digste Gewähre leisten,) hat man sich bey der bedungenen Einziehung der Erbleihgüter, wegen nicht entrichteten Pächten, und andern Schuldigkeiten keineswegs an diese 3. jährige Frist gekehrt, sondern die Lieferungszeit, und die auf deren Unterbleibung gesetzte Einziehung, und Aufholung, nach eigenem Belieben auf ganz kurze, 14 tägige, oder 4. wochentliche Fristen, nach den zur Lieferung angesetzten 2 Zielen im Jahre. gestellt; nur lassen verschiedene Erbleihbriefe eine zmahlige Errinnerung an den Erbpächter vorgehen, sodann aber die Herrschaft ohne Zeitverschub zu ihrem Gute greifen. Man lese, um sich hiervon zu überzeugen, sämtliche im Anhang abgedruckte Urk. dann ihre Uebereinstimmung in diesem Punkte aus allen Zeitaltern ist auffallend.

Das Mainz L. R. Tit. XXVIII. §. 2. setzt nun zwar: „Würde aber „der Erbbeständner den versprochenen Pacht, zu Latein Canonem genant, in zweyen nacheinander folgenden Jahren, (wann der Erbbestand von einer Kirch, von einem Stift, Kloster, oder sonstiger milden Stiftung herkommet,) oder in dreyen Jahren, (wann die Erbleih von einem weltlichen Herrn gegeben worden,) nicht lieffern; so „solle der Erbbeständner des Bestands verlustigt erkläret werden.“ — Der Kompilator desselben hat aber das Röm. Recht gradezu ausgeschrieben, wie dasselbe von dem gemeinen Haufen der Pragmatiker angenommen ward, ohne die Stelle selbst zu lesen, — ohne sich zu überzeugen, und also zugleich bemerken, daß die Gedinge einer jeden Gutsherrschaft in ihren Erbleihbriefen namentlich, und besonders darinnen vorbehalten worden; — endlich, ohne zu bedenken, daß unsere Erzstiftl. Erbleihen keine Röm. Emphiteusen seyen, und daß das Herkommen des Erzstifts, bey Erbleihen, jene Röm. Subsidiarzeitfristen weder jemals anerkannt, — noch überhaupt der Röm. Bestimmungen, als einer Hilfsnorm bedürft habe. Billig umgeht daher der Richter diese L. R. Verordnung noch so lange, als ausgedruckte Verabredungen klares Ziel und Maas geben, — so, wie es umgekehrt in richterl. Willkure, und offenbares Rechtsverderbnis ausartet, wenn aus eingebildeter Billigkeit jene Gedinge der Erbleihbriefe gänzlich bey Seit gesetzt, und dagegen jene fremde Rechte als die erste Entscheidungsnorm zur Hand genommen werden wollen.

Endlich, soviel die Art und Weise der Einziehung betrift, so haben sich unsere Erzstiftische Vorfahren dabey nie einer weitwendigen Emphyteutikarischen Klage, mittelst ordentlicher gerichtlicher Prozesse, sondern eines überaus kurzen, und nachdrucksvollen Weges, die ipso facto verwürkte Erbleihgüter wieder zu ihren Handen zu nehmen, nämlich der sogenannten Aufholung (Sublevatio) bedient, vermöge deren der Erbleiher seinen Leihbrief bey gebodenem Gerichte vorlesen lies, — die Saumseligkeit des Pächters darlegte, dem Gerichte seine Gebühren mittelst Entrichtung eines bestimmten Quantums an Wein, oder Geld, (Bodewin) vergütete, und dadurch erhielt, daß das verwürkte Gut mittelst Schöffenurtels auf der Stelle wieder eingegeben, die Herrschaft eingewähret,

der

der Erbpächter aber ohne weitern Umschweif aus dem Gute gesetzt und expellirt wurde. a)

Von dieser Exekutivprozeßart sind unsere Gerichte nun allerdings zu großer Beschwernis der Erbleihherrschaften abgewichen, indem sie sich einer langen, am Ende oft dennoch unwirksamen Entäusserungsklage unterworfen; welches daher eine, zur ökonomischen Landgrundverfassung so wesentlich gehörende Abänderung, mit Recht bedarf.

§. 12.

b) Unterschied der Erbleihe, von der Landsiedelleihe.

Das Erzstift Mainz war im Mittelalter mit Landsiedelleihen überschwemmt, und noch itzo machen sie die Regel gewisser Distrikte, Höfe und Gegenden aus, deren Patrimonialnexus mit den hiesigen Stiftern und Klöstern bestehet, wohin vorzüglich jene in Hessen, und Solms gehören, obgleich diese Landsiedelleihen nacheben gedachter Topographischer Verschiedenheit auch in ihren Grundsätzen von einander abweichen, wovon der Grund in dem uralten verschiedenen Landbrauche zu suchen ist.

Sieht man der Sache auf dem Grunde, so nimt man wahr, daß sie bey uns das Mittelding zwischen ganz gemeiner Leihe, und der Emphyteusis ausgemacht haben — b) daß sie vorzüglich den Anbau der Wüsteneien d. i. die Ansiedelung, zum Zweck, und die Erhaltung der Güter in Bau und Besse-

a) Die Aufholung bedeutete eigentlich die rechtliche Erkenntniß der Expulsion, worauf sodann die Vollstreckung desselben ohne Zeitverschub erfolgte; sie verstand sich von sich selbst, da man nach deutschen Rechten und Gewohnheiten auf seinem eigenen Gute, und auf einem Gute, worauf man Gült fallen hatte, zu pfänden berechtigt war. Uebrigens muste die Aufholung vor dem Gerichte, und feierlich geschehen, wo die Güter gelegen waren. S. Lennep a. a. O. S. 702. 778. 784. Kopp. Prob. des Lehnr. Th. 1. S. 315. fgg. Eberhardt, Beytr. z. d. Privatr. Th. I. S. 275. fgg. ꝛc. — Heut zu Tage kömt es zwar gar nicht mehr darauf an, ob die Gerichtsgebühre bey der Aufholung mit Wein, oder mit Geld bezalet werde; jedoch ist gleichfalls ausser Zweifel, wenn in einem Leihbriefe dergl. Aufholung ausbedungen wird, und der Gutsherr auf der Stelle zeigen kann, daß der Pächter seine Schuldigkeit dem Erbleihbriefe gemäß nicht erfüllet, daß eine solche gerichtliche Expulsion ebenfalls noch statt habe. —

b) Das Verpachten, oder Austhuen der Güter auf gewisse Jahre, hieß im gemeinen Sprachgebrauche: virlihen zu eyme Jarzale, welchem das verleihen in Erbswise, oder zu eyme Erbe entgegengesetzt ward; dergestalt jedoch, daß das wiederrufliche Kolonatrecht auf eine gewisse Zeit, oder bis auf des Gutsherrn Wohlgefallen, donec placuerit, als die eigentliche Landsiedelleihe, die besagte Mittelgattung zwischen schlechter Jahrzeitleihe, und Emphyteusis darstellte. S. Schilter, Abh. de Emponematum jure. §. 21. 24.

Besserung folgends zu Bedingnissen gehabt haben; — daß, wenn auch den Landsiedeln hie und da Erbrecht verliehen worden ist, dennoch hierauf niemand, als der im Lande angesiedelt gewesen, und daselbst gewohnt, einen Anspruch machen können, mithin die Erzstiftische Landsiedel von den Niederländischen Landwinningen wenig, oder gar nicht unterschieden gewesen seyen; a) daß ferner der hiesige Landbrauch je und allzeit die Vorschrift gewesen, wornach die Bedingnissen eingerichtet worden; daß aber eben dieser vorzüglich mit dem Solmischen harmoniret, und daher, als dieser in ein förmliches Landrecht verfasset worden, eben dieses Landrecht häufig als die geschriebene Hilfsnorm in den hiesigen Landen in Erbs- und Landsiedelleihgegenständen zu Gebrauch gezohen worden seye 2c. b)

Der Unterschied unserer Erb- und Landsiedelleihen beruht von jeher vorzüglich darinnen: a) daß der Landsiedel nach Ablaufe der bestimmten Zeit, oder wenn die Herrschaft das Gut verkauft, oder in eigene Kultur und Stellung nehmen will, von dem Gute abzuziehen, und sich die Expulsion gefallen zu lassen schuldig ist; — dahingegen der Erbleihmann auf seinem Erbleihgute so sicher, wie auf seinem Eigenthume sitzt, und, solange er prästanda prästiret, nicht vertrieben werden kann; c) — b) daß der Landsiedelleihmann bey denen auf dem Gute vorzuneh-

a) Man findet von diesen Landwinningen schöne antiquarische Nachrichten beisammen bey Ant. Matthäi, Not. & observ. ad Joann. a Leydis Chron. Egmund. und bey *Buchellius*, Not. ad Joan. de Beka Hist. Ultraj. Unter den Freiheiten der Stadt Fritzlar aus dem XIV. Jahrh. ward namentlich auch erwähnt, daß ihre Landsiedelleihen herkömlich niemand, als wer sich bey ihnen häußlich angesiedelt hatte, und kein fremder besitzen sollte. Die Cespitalitätsgrundsätze des Mittelalters erhalten mithin hierdurch einen neuen Beitrag, und es findet sich übermäßig bestätigt, was hiervon der unvergleichliche Domprobst J. C. H. Dreyer mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit in der Schr. de Cespitalitatis requisito &c. mitgeteilt hat.

b) Die Geschichte der Aufname verschiedener benachbarter Mutterrechte in dem hiesigen Erzstifte, als Entscheidungsquellen solcher Gegenstände, die wir mit unsern Nachbarn gemein hatten, verdient eine eigene Untersuchung. Es gehörte mit zur Freiheit der deutschen Länder in Rechts- und Gerichtssachen, einen benachbarten Landbrauch zur Vorschrift der Erkenntnisse zu Hilfe zu rufen, — und im XVI. Jahrh. als sich solche Landbräuche in geschriebene Sammlungen verwandelten, fand es so wenig abseiten der Fürsten, als derjenige, die sich bisher nach jenem gerichtet hatten, einige Schwierigkeit, auch solche neue Landrechte, Landordnungen, u. s. w. unter sich aufzunehmen. Aber das XVIII. Jahrhundert witterte in diesen Maximen etwas, so der Gesetzgeberschen Größe der Regenten wiederstrebend schien, und wies dergl. Landrechte vielfältig in ihre Gränzen zurücke. Dergleichen Schritte hatten aber, ausweis der Folgen, auch viele Inkonvenienzen nach sich gezohen.

c) Eben dies ist der Grund, warum die der deutschen Rechte unkundige Ausleger der Röm. Rechte dem Erbleihmanne ein Dominium, und zwar, wie sich *Hostiensis* ausdrückt, inter heredes, stante contractu irrevocabile, sed extincta gente revocabile beylegen; welches aber im Grunde immer noch eine abgeschmackte Vermischung des Erb-

zunehmenden Veränderungen überall beschränkt, und solche nur nach vorgängiger Anzeige und Begnehmigung der Herrschaft vorgehen zu lassen befugt ist; — Hingegen der Erbleihmann weit mehrere Macht hat, an dem Gute zu seinem Nutzen Veränderungen zu machen, wenn nur das Gut dadurch gebessert, und nicht verschlimmert wird; wie dann dieses bey öden und wüsten Gütern sich von selbsten verstehet. rc. rc. a)

Diesen Grundunterschied beobachten unsere Urk. sehr genau. Häufig geschah es schon im XII. Jahrhunderte, daß Landsiedeler an ihrem Gute sich Erbleihrechte anmaßten, wo dann willkührte Schiedsrichter, sonderlich bey Stiftern, immer nur auf Landsiedelleihe erkanten. Die schon oben angeführte Urk. v. J. 1191. wornach der Probst des Stifts St. Johann dahier, bey Erzb. Conraden bewirkte, daß dem Leihmanne zu Mittelahe die *hereditas* siue *beneficium in bonis sancti Johannis* aberkant, gleichwohl demselben der Hof, und Meyeramt (Amtmannschaft, Villicatio) daselbst *nomine cultoris*, *agricolæ sub nomine* dergestalt überlassen wurde, „ quod nec *beneficio*, nec *hereditate*, nec *annorum com-* „ *putatione* se confiteatur dicta bona possidere, sed quamdiu in beneplacito conven- „ tus sancti Johannis inveniat, pro conventione, quam singulis annis fecerint, „ taxatos reditus — — Ecclesie persolvat &c. “ — erläutert den Unterschied sehr genau. b)

Die

Erb- und Eigenthums-Recht ist. Eigenthum hat kein Erbleihmann an dem Gute. Sein Erbrecht aber ist an und für sich unwiederruflich, und es wird nur wiederruflich durch Nichterfüllung der im Leihbriefe versprochenen Bedingnissen, (welche jedoch nach deutscher Sitte immer Resolutivbedingnissen waren) oder durch Abgang des Geschlechts des ersten Erwerbers im männlichen, oder auch weiblichen Stamme.

a) Arg. Auth. qui rem. C. de SS. Eccles.

b) Hier wäre es der Ort, einen Zeugenrotel v. J. 1308. einzurücken, der das gesagte noch näher bestärkt, wenn es die Gränzen dieser Schrift erlaubten. Daselbst heißt es: „ Item *Herbordus* interrogatus & requisitus, si bona pretaxata fuerunt Echze- „ lonis de Vrymare *jure Colonario*, quod volgariter *Landsedelrecht* vocatur, uel „ *jure hereditario*, quod vocatur zu eyme Erbe, respondet, quod certo sibi con- „ stet, quod fuerunt Echzelonis & parentele ipsius *jure Colonario*. Interrogatus „ & requisitus, unde hoc sibi constet, respondet, quod Henricus filius dicti Echze- „ lonis in colendis agris & pratis non potuit per alternationes & mutationes ita pro- „ cedere, sicut *mores terre & consuetudo eorum* habent, qui tenent bona sua „ jure predicto zu eyme Erbe, sed Domini interdixerunt ipsi mutare prata in cam- „ pum, quod & factum est. Item *Cunradus dictus zum Volzen* inter. & requis. . . „ respondet, falsum esse, quod Echzelo de Vrymare habuit dicta bona *jure perpe-* „ *tuo hereditario*, zu eyme Erbe; requisitus causam, respondet: quia Domini po- „ suerunt bannum super alternandis bonis cultis, & non potuit agere cum ipsis, „ quemadmodum *jus & consuetudo terre* habet in bonis concessis tytulo heredita- „ tis aut beneficii &c. “ Liest man Landsiedelleihbriefe genau durch, so zeigt sich, daß die ganze Stärke des Kontrakts hauptsächlich nur darinnen bestanden, daß dem

Gut

Die Landsiedelleihen waren inzwischen dem gutsherrl. Interesse weit angemessener, als die Erbleihen, und man findet daher öfters, daß Güter erblich,

jedoch

Gut stets Rat und Recht geschehe, d. i. dasselbe in Bau und Besserung erhalten werde. Alles übrige läst sich leicht von selbst abnemen, wenn man dergleichen Briefe genau durchliest. Hier teilen wir aus unserer Samlung, die wohl einige 100. derselben aus allen Epochen enthält, einige ungedruckte ihrer Pünktlich= und Merkwürdigkeit halber mit: „ Ich Thile Eckfteyn von Ittingeshusen bekennen vffin-
„ liche an diesem Brieue, daz mir dye Hern der Abbet vnd Conuent von . . . .
„ han geluben er gud daz da ist gelegen zu Oberbessingen . . . zu Landsiedelin=
„ rechte alle Jar zu gebene vir malder Kornis ꝛc. . . vnd sal nu zu sante Pedo=
„ ristag vff daz gud zihin, vnd sal darvff Buwin rat vnd reycht zu tdunte
„ deme vorgenantin gude. Vnd wo ich dez nicht Intede, so Irlobe ich ein
„ myne pande in holtze vnd In velde, in deme gerichte, odir In eyme andirn
„ gerichte, odir wo ich were, ane allerleige Nodt reycht, vnd daz Irste Jar la=
„ sin si mir dy pacht halb zu stüre, daz ich dy bas gebuwe. Och ist geredt, ob
„ ich abeginge von thodis weyne, adir deme gude rad adir reycht intede, so sal
„ daz vorgnante gud ledig vnd loys sin an allirleyge widdirredde myn vnd allir
„ myner erbin Och ensallin mich nicht virtriben durch liber Landsiedel, noch
„ durch merer Zinß willen. Hieby sint gewest ꝛc. ꝛc. Datum Anno Dni M. CCC.
„ LXVIII. prima dominica adventus Domini." — Wir Gysenhenn vnd Lusencle=
„ se — bekennen vor vns vnd vnsere Erben, daß vns der wirdige vnd geistli=
„ che Vatter, Her Johan Fischbach apt vnd die erwirdigen Hern der Conuent
„ des Cloistirs — virluhen han — in Kraft eyns versiegelten brieues vnder
„ des genanten Closters Aptien Sigell vßgegangen, wilcher briff von Wort zu
„ Wort ludet als hernach volget: Wir Johan Fischbach Apt vnd der ganze
„ Conuent des Closters — — bekennen — daz wir Gysenhenen vnd Lusenclesen
„ alle Wonhaftig zu Hoenstadt, ader eren erben verluhen hain, vnd verlyhen
„ In Craft diß briffs zu Landsiddeln rechten fünff hube Landes do selbist ge=
„ legen, ꝛc. vnd sy sollen solche gelende In gudem rade vnd weselichem Buwe
„ haltin als gude Lantsiddel, vnd sollen vns dauon geben vnd reichen ierlich
„ vnd Iglichs jairs besundir ꝛc. Vnd wir obgent. Apt vnd Couuent sollen vnd
„ wollen die obgentl Lantsiddel adir ir erben nicht vmb eyn merern pacht ader
„ liebern Landsiddelin verdringen noch verdryben. It. sollent die obgent Landt=
„ siddel von vns macht haben In dem obgent. g lende zu rodenn vnd lassen ro=
„ denn, virlyhen, vnd thun, vnd laissen nach Irem Willen, so ferre, daß die
„ gude nit verussert werden. It. ist sundirlichen von vns — erwelt worden
„ der obgetl. Gysenhenn zu eyn Stam, vnd noch sinim tode sal man vs synen
„ erben eyn andern Stam erwelen, vnd sollen vns geben vnd vsrichten an allen
„ Indragk zu entphahen das Lehen eyn halben Gulden von beyden parthyen so
„ dicke vnd fiell das Noit geschyt — — *Datum Anno Domini millesimo, quadrin-*
„ *gentesimo, nonagesimo quarto. In die sancti Kiliani episc & martyris. &c.*" —
„ Ich Johan Olfer, vnd Cristine myne eliche Wyrten — — bekennen vffenlichen,
„ an diesem brieue, vor vns vnd alle vnse erben, daz die hern von N. . . vns
„ vnd vnsirn Erben geluhen han daz hus — — zu Lantsidelinrechte vme dru
„ phunt heller ierlicher Gulde genger werunge, die wir yn da vone gebin suln,
„ alle Jar of sante Mertins dag In dem Winter, also bescheidenlichen daz sie
„ vns, ader vnser erben da vone nit verwisen soln vme hörn zinß ader durch

lieb=

jedoch auf bestimmte Jahre, z. B. auf 100. und mehrere, verlandsiedelt wurden, ohne doch deshalb auf eine Erbleihe schließen zu können. Von dieser Art

D 2 ist

„ liebbern Landsiedeln in keyne Wyß, Js wer dan, daz sy es zu irme eygen
„ nuze vnd Notturft haben vnd nutzen wullen, ane geuerde; so soldin sie vns
„ vnsir besserunge, die wir darane g than hetten, abelegen, als recht were.
„ Auch soldin wir, odir vnsir erben das vorgent huß weddir vorkauffen, ver-
„ setzen, vergiften, verteylen, noch in keyne fremde handt wenden. Wulden
„ wir aber verkeuffen, adir In eyne fremde hand wenden, hetten wirs dann ge-
„ bessert, oder gebnwet, so soldes den vorgen. hern vnd irme Conuente ledig
„ vnd lois mit aller Bezzerunge geuallen ane alles hindernisse vnd widderr.dde,
„ vnd solden vns adir vnsern erben keyne Bezzerunge abelegen. Weres abir,
„ daz wir von Vbirmute, von armnte, adir von ander sache wegen den czins
„ nit gebin wolden, so solde abir ir hus mit aller bezzerunge ledig vnd loiß syn,
„ gleicherwys als vor. Vnd daby sint gewest ꝛc. *Datum Anno Domini M. CCCC.*
„ *LIII. In dominica XL. qua cantatur reminiscere.*“ — — „Jch henne Wynbuch ꝛc.
„ erkennen vffintlichen an dieseme brieue vor mich vnd vur myn erbin, daz ich
„ von eyme morgen Wyngartin — — den mir dy herren von — — han geluhen
„ zu Landsidelmrechte, sal alle Jar g ben — — daz dritte deyll des gewassis,
„ vnd sal den Wingarten haltin buweliche mit gespaltin pelin, vnd mit zytlicher
„ erbeydt, vnd alle Jar vier futer mystis dar Jnne kuntliche virmachin; vnd in-
„ sal daz zu keyner besserunge reychen. Weris nu, daz die von — — den Win-
„ garten selbir wolden erbedin odir virkouffin, was he dan besser were, dan he
„ nuhe zu malle ist, daz solde man mir abe geyldin noch mugelichkeyd, als die
„ beschedelich duchte, dy nu vnd dan den Wingarten sehen. Weris och, daz
„ Wingartin vnd erbe liber wurde, dan iß nu zu malle ist, darnoch Jnsolde man
„ die Besserunge nicht achtin, vnd ensoldin mich die von — — nicht virdriben
„ durch liber Landtsiddeln, noch durch merers Czinß willin. Js inwere dan
„ daz Jch deme selbin wingartten rat noch reycht Jndede, vnd daz deyl des ge-
„ wassis nicht Jngebe als vorgeschrebin ist. Vnd wan ich demselbin Wingar-
„ tin lesin wil, so sal ich die Hern als zytliche lasin virstehen, daz sie sich dartzu
„ gerichtin. Jch ensal och in keynerleyge wys zins adir gulde me vff den Wyn-
„ garten virkeuffen. Weris nu, daz mich redelich not dartzu dringe, als die
„ beduchte, die wir dartzu kurin vffe bede siden, daz ich myne besserunge muste
„ verkeuff n, so sal ich se den von — — zu dem irsten bidin; wollen si ir nicht,
„ so sal ich eyn andirn lantsiddel Jnschickin, da en ane gnuclich ist. Och ist ge-
„ redt, ob ich dise vorgeschr. stücke vnd artikele nicht Jnhilde ane geuerde, so
„ sal derselbe wingarte ledig vnd loißs sin den von — — mit aller besserunge ꝛc.
„ Alle dirre vorgeschr. dinge zu getzugnisse ꝛc. *Datum Anno Dni M. CCC. LXVIII.*
„ *ipso die sancti Martini confessoris* — — *Philippus & Dithmarus de Grindahe*,
„ fratres & milites, uniuersis presentem paginam inspecturis. Cum nos de consensu
„ conjugum nrarum mansum nrum ad ville . . . territorium pertinentem ecclesie
„ monachor. Cistercien in . . . locauerimus sub hac forma, quod fratres illorum
„ in eadem villa manentes ipsum excolant tempore Frid. Kebele, quatuor pullos,
„ duos anseres, & talentum denarior. levium ibidem datiuorum sine diminucione
„ aliqua soluturi, XII. plaustratis fimi ad uineas nras competenti tempore euehen-
„ dis. Et si magister grangie in N. . . de medio sublatus fuerit Domino euocante,
equo, qui de sella magistri est, excepto, ex aliis pro mortuario eligamus melio-
rem,

ist die lange Reihe unter Ziff. 6., vermöge deren der Probst, und das jungfräul. Kloster zu Hausen, zu Zornheim besserer Kultur halber gewisse Güter auf 100. Jahre

rem, relicta tamen illis optione, ipsum talento denarior. leuium redimendi. Non obstante, si predictus Magister infirmitatis tempore a cura fuerit absolutus. Nobisque pro majori censu, uel alia causa priuandi ipsos eodem manso, quoad vixerimus, nobis ipsis, nec non uxoribus nris, non habituris aliquatenus facultatem. Et si defunctis nobis heredes nri hac spreta condicione bona repetant memorata, XXX solidi, quibus ab obligacione redemerunt dictum mansum, prefate ecclesie, ab eisdem heredibus refundentur. Nec si diuisa hereditate vni ex nobis cesserit mansus iste, hoc poterit condicio irritari, sed tunc, sicut modo, stabilis permanebit; nos in munimentum hujus rei presentem dedimus paginam sigillo civium . . . roboratam. Acta sunt hec Anno Gre M. CC. XLII. sub hys testibus &c. &c. " — Nos *Rudolfus & Hedewigis Ginges de Brunike*, *Conradus dictus Raspe*, ac sui coheredes, residentes in . . . recognoscimus, & quibus presens scriptum ostensum siue lectum fuerit, scire cupimus uniuersis, quod ad colendum & laborandum bona venerabilium virorum, Domini Abbatis & Conuentus in . . . que ab ipsis pro pensione annua tenuimus hujusque in dicta villa . . . omnia necessaria & singula vtensilia, que ad ritum & usum agriculture requiruntur, & vulgo competere dinoscuntur, nobis procurare & prouidere ante diem beati Martini proxime affuturum debemus, nos obligavimus & presentibus obligamus. Et si, quod absit, ante dictum terminum, aut quovis alio anno subsequente in premissis — — negligentes visi fuerimus aut remissi, ex tunc dicta bona, prout ipsa tenuimus, sub ea condicione, quam Fr. Heinricus rector curie dictorum donorum Abbatis & conventus in . . . antea sibi asserit nos fecisse, & per testimonium sufficiens probaturum, ad sepedictos Dominos Abbatem & conventum sine omni datione seu solutione cujuslibet pecunie, soluta & libera revertuntur. Si vero dictus Fr. Heinricus dictam condicionem probare non posset, & si premissa ante dictum diem, seu quovis alio annorum subsequentium expleta non fierent, siue facta per nos, sepedicti Abbas & conventus solutis nobis edificiis & aliis sumptibus, quos occasione dictorum bonorum fecimus secundum estimacionem vulgarem, & loci consuetudinem, sepedicta bona nobis auferre debent, & possunt licite revocare &c. Actum & datum Anno Dni M. CCC. XXV. XVI. Kls. Aprilis. " — — Ich Heynrich vnd Conrad gebruder, genant die Raspin von . . . dun kunth vnd virgehn vffinliche allen den, die diesen br horint lesen, odir sehent, daz vnser Herre, Her Hertwich eyn Abpid vnd der Conuent des Closters zu . . . grawis ordens, vnd in menzer Bistome, vns hant geluhen vnsirn elichen Wirtin, vnd vnsern elichen rechten erbin, vnd nith vnsirn ganerbin, irn hoff zu . . . mit lantsiedelme Rechte zu besitzene geruwelich vnd genossinliche, also, daz wir alle Jare sollen geben — — In den zwein dagin vnse Frauwin der Wirtzewcyhe, und der lestin; vnd entwortin, vnd zwey fastnachthuner; vns nummer durch grossern Czins, adir durch liebern Lantsideln zu firdryben, diewyle wir rat vnd recht dem hoffe dun. Me weres, daz vnsir eyner der Broder, wilcher daz tede, sin gud wulde bezzern von deme Hofe, vnd den hoff engern, daz man mit erbern Lude, den zu gleübin ist, vnd vnbesprochin sint, mochte beredin, als recht ist, so solde syn deil des hoffes ledig sin. Anderweit mag vnsir eyn sich vff eynen andern hoff setzen, also, daz er sin Recht nit firloren hat, diewile er recht deme hoffe dut. Me sturbe vnsir der Bruder eyner ane Erbin, so

„ solde

Jahre lang in eine Dispensatoriam locationem, nicht aber in eine Erbleihe bekam. Uebrigens ist es ein unberichtigtes Vorgeben, als wären nur weltliche Personen einer Erbleihe fähig gewesen, indem Stifter und Klöster zwar Nachkommen, aber keine Erben gehabt; und könte dieser Irrtum aus ungemein vielen Urk., da z. B. die Abtey zu St. Alban dahier, dem Kloster St. Michelsberg, Karthäuser Ordens, vormals viele Erbleihen konferirt, dergl. auch die Abtey Eberbach vielen andren Stiftern und Klöstern angesezt, gar leicht erforderlichen Falls dargethan werden.

§. 13.

c) Unterschied der Erbleihen des Erzstifts, vom Erbelehn.

Beneficium — *hereditas*, — *temporis computatio*, — *proprietas*, — *pignus*, — sind die 5. Angeln, worum sich die sämtl. Arten des freien Güterbesitzes im deutschen Mittelalter drehten; und jede derselben hatte ihre gesonderte Grundunterschiede. Dennoch so, wie Pfand und Eigentum beinahe in einander floß, so wurden auch die Gränzen der Erbleihe, und der Erblehne fast gänzlich verwaschen, wozu das XVI. Jahrh. dessen Sorglosigkeit auch sonsten bekannt genug ist, das meiste beitrug. Aber doch lag der Samen dieser Vermischung schon in den Primordien der Lehnserblichkeit, und in dem oben angez. Umstande, daß die Erbleihen nur eine Nachahmung der Lehen waren.

Wirklich hat man diesem Umstande die Lehnserneuerung, die Allodialbelehnung, das Handlohn, den Erbleihretrakt, u. a. Instituten zuzuschreiben, welche insgesamt aus der Erweiterung des Lehnssistems auf Bauer- und Burgergüter erwachsen sind. Dennoch aber behielten die Erbleihen immer ihr eigenthümliches, und wurden so theorisch als praktisch stets von Erblehnen sichtbar unterschieden. a)

„ solde der ander Brodir den hoff allein besitzen mit deme rechte, also es der
„ Bruder hatte. Fortme sturben wir beyde ane Erbin, so solde der Bue vnd
„ die Bezzerung des hofis in Velde vnd zu Dorf mit deme hoffe fallin an daz
„ vorgen. Closter vns zu eyme Selegerede, vnsir alleweg zu gedenkene In Irm
„ gebede. Me so erbin wir Brodir vns vnder ein In diessem brieue; wilcher
„ vnsir eyn stirbet ane erbin, also vor ist geredet, so sal syn deil des hoffs vffe
„ den andern fallin vnd erbin, also dauor geredet ist. Dirre Sache sind gezuge rc. Dirre briff ist gegebin na Godes geborte drutzenhundirt Jar, vnd in
„ dem acht und zwenzigisten Jar, an dem grunen Dunstage.

a) Bei den lateinischen Urkunden läuft man weniger Gefahr einer Vermischung, weil die Worte: feudum hereditarium, ohnehin allen Skrupel benemen; schwerer hingegen wird oft die Entscheidung im XIV. Jahrhundert, in deutschen, — wo die Worte der Leihe, und Lehne abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht werden. Die gegebene Karakteristik erledigt indessen die Anstände bündig.

Nicht allein das hohe Erzstift, sondern auch die darin belegene Stifter, Klöster, Grafen, Dynasten, und Ritter glänzten durch einen ansehnlichen Lehnhofe von Lehnleuten allerlei Art. So nämlich, wie sich das Dienstmannsinstitut über alle Klassen von Personen, vom höchsten bis zum niedersten Rang verbreitete, so hatte es mit dem Lehnwesen eine gleiche Bewandnis. a) Es umfieng den Adel- Bürger- und Bauernstand. Nur bemerkt man die Hauptverschiedenheit durchgehends darinnen, daß, gleichwie wahre Ritterlehne nur dem Adel, und seit dem XIII. Jahrhundert auch dem edlern Bürgerstande zu teil wurden, so die Erbleihen nur dem Bürger und Bauernstande eigen wurden, — die Erblehne aber allen 3. Klassen folgends gemein wurden. Inzwischen sind doch Erblehne in den Händen der Bauern unsers Erzstiftes, seltene Erscheinungen.

Man kan sich nicht besser hirvon, als aus alten Lehnsverzeichnissen unserer erzstiftischen Landherrn überzeugen. So hatten die Dynasten von Eppstein nach uralten noch vorhandenen Registern aus dem XIII. Jahrh. mehr, dann 300. Lehnleute, wovon aber die meisten gemeine Erblehne hatten, welche schon damal von Erbleihen wenig unterschieden waren. b) Sobald der Diensinexus sich in den Lehnsnexus umschuf, traf unsere Stifter und Klöster das Loos fast insgesamt, daß die bisherige Dienstleute die besten Güter für Lehne behielten; und so wuchs die Anzal der stiftischen Lehnleute ungemein. Die Stifts und Klostervogteien vermehrten vollends die Erblehne unbeschreiblich; — das Kollegiatstift zu St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, — zu St. Stephan zu Mainz, — die Abteien zu St. Jakob dahier, zu Eberbach, und Amorbach, — sogar die jungfräuliche Klöster, worunter das nunmehr aufgehobene Altenmünster vorzüglich gehört, zeichneten sich durch eine respektable Anzal rüstiger Erblehnleute aus. c)

Inzwischen darf dabei auch nicht unbemerkt bleiben, daß Deutschland in dem Rechte eines Rittermannlehnhofs immer einen wesentlichen Vorzug gesetzt habe, —

a) Beide giengen auch bis ins XVI. Jahrh. verschwestert Hand in Hand, und wurden stets nach parallellen Grundsätzen behandelt. Je mehr man Urkunden liest, je mehr wird man überzeugt, daß das Manschaftswesen eines D. Gebiets im Mittelalter der erste, mächtigste, und umfangendste Hauptstamm der gesamten Landgrundverfassung gewesen seye; — und daß darinnen unstreitig die Hauptdistinktion der verschiedenen Dignation der Stände erschienen seye, wie darauf dann die berühmte Statsrangliste der 7. Herschilde nicht undeutlich anspielt.

b) Findet sich auch hie und da ein Bauerngut unter dem Ausdrucke *feodum*, angemerkt, so hat man sich zu hüten, solches sogleich für ein wahres Lehn, oder auch nur Erblehn gelten zu lassen. In Registern ward die Sache ohnehin nie so genau, als in Lehnbriefen selbst genommen. S. Estor, Anal. feud. obs. 10.

c) Solche besetzten den stiftischen, — klösterlichen 2c. Lehnhofe, welchem die Pröbste, Aebte, Abtissinnen 2c. oft persönlich vorsaßen, wie solches aus Mannengerichtsakten des Jungfrauenklosters Altenmünster leicht erweislich ist.

be, — daß dieses auch in unserm Erzstifte gegolten, und die darinnen angesessene Fürsten und Fürstenmäßige ausschlüssig befugt gewesen seyen, eine Lehnschaft von der ersten Art, d. i. wahre Ritterlehne zu dispensiren, — dahingegen Stifter, Klöster, und Ritter eigends keine Ritterlehnleute, sondern nur Erblehn — und Erbleihmänner zu Beistand und Vertheidigung dingen konnten.

Ob nun gleich die Erblehne, wie die Ritterlehne vermannet, und verdient werden musten, so lag doch in der Art des Dienstes ein erheblicher Unterschied, der aber, da die Sache zu entfernt ist, zur Ausführung nicht hieher gehört. Aber darinnen kommen alle überein, daß in beiden lehnsarten schlechtweg Treue und Gewärtigkeit gelobt und geschworen werden muste, — daß die lehne nicht durch Abgaben, sondern persönl. Dienst verdient werden musten, — daß dabey jedesmal eine förmliche Belehnung und Erneuerung eingeholt werden muste ꝛc. — lauter Dinge, wovon der Erbleihmann nichts zu leisten hatte, der nur eine Gutstreue, ohne Rücksicht einer persönlichen gegen die Herrschaft, — nur Abgaben, — nur eine Handreichung, Handlangung (andelangus,) und nie eine förmliche Belehnung, zumal nach dem diskretiven Geschmacke des Mittelalters zu suchen und zu leisten hatte. Wie inzwischen unsere Erblehne ausgesehen haben? zeigt unter vielen hunderten, eine einzige Urk. Ziff. 8.

Uebrigens ist es wahr, daß in unserem Erzstifte viele alte Ritter — Schild — und Helmlehne, zu bürgerl. Erblehnen, — und eben so viele Erblehne folgends gar zu Erbleihen heruntergesunken seyen, wie solches die Spezialgeschichte fast jedes einzelnen Stifts, Klosters, — insbesondere unser Tochterland Eichsfeld bewahrheitet, woselbst die Vermischung des lehn = und Dominikalsistems sichtbarlich die Mutter der prodigiösen lehngüterarten daselbst geworden ist.

§. 14.

Gegenstände der Erbleihen.

In Ansehung der Gegenstände hatte es zwischen der Landsiedel, = und Erbleihe abermal im hiesigen Erzstifte gleiche Bewandniß. So, wie nemlich jene allmählig von wüsten, auf angebaute Güter, und zwar allerlei Art, erweitert ward, so traf dieses loos auch die Erbleihen; und wirklich steht röm. Emphyteusis, deutsche Landsiedel = und Erbleihe hier wieder in einen ganz parallellen Zuge; — sämtliche erstrecken sich über allerlei Güter, und nuzbare Gerechtigkeiten. Wir finden daher zu Erbleihen verliehen Güter und Höfe, Mühlen, und den Wasserfall dazu, Häuser, und Hausplätze, Huben landes, einzelne Aecker, Weinberge, Gärten, gerodete Grundstücke, land = und Wiesen, Halb = und drittelsgüter, Hubengüter, u. s. w.

Im hiesigen Erzstifte scheint mir diese Erweiterung auf gebaute Landgüter, und Häuser, im XII. Jahrhundert begonnen zu haben; denn das darauf folgende zeigt uns diese Maxime durch ihre häufige Beispiele, bereits als eine durchgehends übliche Anstalt.

Leihe, und Miethe giengen aber auch verpaaret, und aus gleichen Grundsätzen bey uns aus; eben daher sind Haussiedelleihen, und Hauserbleihen, bis ins XVI. Jahrh. ein überaus gewöhnliches Institut unserer Vorfahren; von ersteren teilen wir in der Note a), von den leztern aber in der Not. b) Beispiele mit. Ja es waren diese Hauserbleihen in der hiesigen Stadt beinahe

a) „Ich Hentze Horns, Cunze sin eliche Husfrauwe bekennen vffentliche In diessеme vffen bribe vnd dun kunt allen Luden, die en sehin adir horent lesin, daz vns die geystlichen Herren, der Dechant vnd daz gemeyn Capittel des Stiftis . . . zu Mentze geluhen hat zu Lantsedelme Rechte eyn ere Hoberende, gelegen in deme Dorffe zu . . . alle Jare vmme Achtzehin Schillinger heller Aicher Werunge, alda selbis zu bezalinde vffe sente Mertinsdage tzu Winters, alse Zinsesrecht ist, ane virzog. Weris, daz wir des nit Jededin, vnd die vorgen. Hoberende In rode nit Inhilden, vnd den egent. czins vffe den vorgent. tag en nicht Ingeben, odir mit Irer Fruntschaft nit Invorhilden, so solde die egente. Hobereide mit allir besserunge widder der egent. Herren guyd, ledig, vnd loyß sin, an alle Widderrede. Auch ist geredit, daz vns die egent. Herrn, adir vnsere erben vmme mereren czins ader libern Lantsedel nicht insollen vorwysen der vorgeschr. Hoberende. Dez zu Kuntschaft han wir gebeden ꝛc. Datum Anno Dni M. CCC. nonagesimo secundo. In vigilia beati Johannis Bapte." —

b) „Wir Hildebrant von Mulenhusen Dechant, vnd daz ganz Capittel des Stifts zu St. Stephan gemeynlich zu Menze, bekennen vnd dun kunt vffentlichen Inne diesem Brieue, daz wir recht vnd reddelichen verluhen han erplichen vnd ewiglichen vnser Hus zu Vilzpach, daz vor zyde ist der Hecker Zunfthuß gewest, hynden an dem Kalkofen gelegen, mit allem syme Begriffe, Karlin Wackerwalt, vnd Elsen syner elichen Husfrauwen, vnd Iren Erben vnd Iren nachkomen, Jerlichen dauone zu Czinse zu geben zwey phunt Heller, als von alter here nach lude vnser alter Brieue geben hait, zu zwein gezyden Johannis Baptiste zu Mittensummer, Johannis Evangeliste zu Wynachten, ye halp vnd halp, addir bynnen eynes Mandes frist nach yder zyt vnbefangen; vnd sal Karlin obgen. vnd sin Erben daz egen. Hus In Buwe vnd In Besserunge halten In wenden, In swellen, vnd in Dachunge, nach der Staidt gewonheit vnd Recht. Vnd weres sach, daz Karlin obge. vnd sin Erben daz obg. Hus nit also in Bube vnd in Besserunge hilden nach der Staid gewonheit vnd Recht, vnd Iren Zynß auch zu zyden nit vß enrechten, wie oben geschr. steet, So mogen wir obg. adir vnsir Nachkomen daz obg. huß widdir zu vnsen henden nemen vnd damide dun vnd laissen als mit andern vnsen eygen guten. Des zu Dirkunde ꝛc. Datum Anno Dni M. CCC. XXV. in Die sancti Jacobi apli." — Ego *Wernherus de Glene*, & sui heredes legittimi, omnibus presens scriptum inspecturis volumus ut notum fiat, quod venerabiles & religiosi Domini Fr. *Hertwicus* dictus Abbas, totusque Conuentus monasti in . . Cysterciensis ordinis nobis aream suam in oppido . . . sitam, domuique mei predicti

„ proxi-

beinahe die Regel, und es begriffen solche noch überdies auch die Judenerbe, Gaden und Kräme auf dem Markte, wobei sich die Inhaber zu allerlei harten Bedingnissen verstehen musten.

Neben-

„ proximam & annexam ad reedificandum locauerunt jure hereditario perpetuo possidendam, de qua area ipsis pro censu annuo vnum fertonem in festo Michahelis illius monete omni impedimento & contradictione qualibet semotis libere & quiete ministrabimus. Sane hoc adjecto, quod ego Wernherus suique heredes priuati de precaria, exactione, & omni jure, quibus dicta area, vel domus, cum in ipsa area fundata fuerit & constructa, nomine civitatis predicte vel nostro nomine, tenemur respondere, ipsi vero minime; & satisfaciemus de eisdem. Testes hujus rei sunt &c. Datum Anno Dni M. CCC. XXIX. tertia feria proxima post Dominicam oculi. “ — Soror J. dicta Abbatissa, totusque conventus monasterii — — Tenore presencium recognoscimus, ac publice protestamur, quod nos pari consensu & unanimi voluntate domum nostram in preforibus monasterii nostri sitam cum ortulo attinente eidem, Ottoni cerdoni civi Magunt. & uxori ejus Sophie, puerisque eorum ceterisque heredibus ipsorum concessimus jure hereditario possidendam; de qua ipsi & heredes eorum nobis VII. uncias mog. monete nomine census in viglia beati Jacobi Apli. vel post festum ejus infra XIV. dies annuatim persoluent. Ceterum taliter est statutum, quod seniori vel juniori heredum, quem ipsi heredes duxerint eligendum, dicta locatio cedet, qui nobis censum prenominatum sine qualibet diminutione distractionis vel commutationis, sed potius cum emendacione ipsius domus & ortuli annuatim persoluet. Preterea si ipsi vel heredes post festum sancti Jacobi infra dies prenominatos in solucione ipsius census fuerint negligentes, domus ipsa & ortulus cum edificiis ad nostrum redibit monasterium absolute; ad quod se spontanee astrinxerunt. Actum Anno Domini M. CC. XLIV. “ — Ich Gobel der Lepper, vnd Ich Catherin syne eliche Husfrawe, Irkennen vns vffintlichen mit diesem Brieue, daz wir vnd vnser libes Erben recht vnd redelich bestanden han, vnd besteen auch mit Craft dieses brieues vmb den Erwirdigen geistlichen Herren Dechant vnd Cappittel gemeynlichen des Stifts sante Maurizien zu Mentze eyn huß vnd gesesse gelegen zu Menze ꝛc. vmb achtzehen Turneß guter Mentzer werunge Jerlichs Zinnses, dy wir vnd vnser Lybeserben Im vnd Irme Cappittel vnd Nachkomen Jerlichs dauone reichen vnd geben sullen off den heiligen Ostirlichen Tage. Auch ist geredt, daz wir vnd vnser Lybeserben daz hus mit liechten vnd allen andern Rechten vnd zugehorden, als sie daz bißhere bracht han, haben, gebrauchen, und nutzen sollin, auch daz vbir der Erden, vnd vndir der erden, hinden, neben, vnd forne In redelichem weselichen Buwe vnd rade halden, als sich daz mogelichen heischet, vff vnser Kost, vnd Schaden vnd arbeyd. Auch ensullen noch enwollen sy vnd Ire Nachkomen vns vnd vnser Lybeserben des vorgent. Gesesses nit verwiesen noch vertriben vmb keynen merern Zinß oder lieber Hofsude, als verre wir den vorgen. Czinß In, Irme Capittel vnd Nachkomen, In vorgeschr. Maisse raichen vnd geben, vnd auch daz vorg. Huß vnd gesesse In redelichem Buwe halden, als vorbeludet hait. Des zu Vrkunde ꝛc. Datum Anno Dni M. CCC. XVIIII. feria tercia ante diem sancte Elizabete. “ — Wir Schultheisen, Scheffen, vnd ganz Gericht der Stede zu Menze bekennen vffinlich mit dißme brieue, daz vor vns stunden an vnser geinwirtikeid der

„ Erber

Nebenher findet man auch ganz besondere Erbleihgegenstände zuweilen verliehen, wohin die Badstuben, Judenschulen, Zechheiten und Trinkstuben, Tafernen, u. s. w. gehören.

§. 15.

Und Zubehörden, nebst Anhängen.

Die ältere Leihbriefe drücken die Zubehörden der Leihstücke bey uns eben so selten, als die Lehnbriefe aus; — sie begnügen sich gewönlich der allgemeinen Ausdrücke: mit allem seinen Begriffe, mit sinen Zubehorungen, mit sime Bifange ꝛc. genaue Verzeichnisse aber darüber zu unterhalten, war die Sache unserer Vorfahren nicht. Eben daher erwuchsen tägliche Pertinenzstreitigkeiten, welche auf gut deutsch durch ein Schnitterurthel gerichtet wurden.

Auf Gütern von einigem Umfange hafteten gewönlich nebenher noch Aemter, Meiereien, (Villicationes) Ambachte, welche mit jenen zugleich angeschlagen und vererbt wurden. Dergl. *Villici*, welche von schlechten Kolonen wohl zu unterscheiden sind, hatten die Einname von den gemeinen Hofbauern an Zinsen, Besthäuptern, Kappen, u. s. w. zu besorgen, und aus ihnen erwuchsen anderstwo die sogenante Lehnsschulzen der Stifts Klosterhöfe, u. s. w. — Eben davon hiesen sie vielmals Magistri curiæ, sie hatten zugleich die Aufsicht, und den Schuz über das höfische Personale, und Güter, — zuweilen sogar die höfische Gerichtsbarkeit, und musten beritten seyn. Beispiele von dergl. Villi-

„ Erber Manne Volze Smedebur vnsir Mideburger, vnd irkante sich offinlichin,
„ daz er mit samender Hande siner Husfrauwen, vnd wolebedachten beraden mude
„ recht vnd redelich virerbt vnd virluhen hait, nach der Stede Menze recht vnd
„ gewohnheit, daz huß vnd gesesse mit syme Begriffe vnd zugehorunge, gelegen ꝛc.
„ vnd gab auch vor vns vff den bescheyden luden Hennen Kluppel Kestener, Ka-
„ thrinen siner elichen Husfrauwen, vnd Iren Erben; vnd sye die virlihunge vnd
„ virerbschaft gescheen vmb Achthalb punt heller geldes, Jerlicher ewiger Gulte,
„ die dem egt. Volzen vnd sinen Erben Jerlich vff sant Mertinsdag dez heyligen Bi-
„ schoffis dauone werden vnd geuallen sollen, vnd geben auch darafter keynen Zinß
„ mee. Vnd hait der vorgen. Volze vor vns vff daz vorg. huß vnd gesesse mit syme
„ Begriffe vnd zugehorunge luterlich vnd genzlich vorziegen. Auch hait der vorg.
„ Volze vur sich vnd sine Erben, dem egent. Henne Kloppeln, Katharinen, vnd
„ Iren Erben gesprochen, vnd sich Jne vor vns vorschwaldet vor werschaft vnd
„ alle rechte Ansprache Jare vnd Tage, nach der Stede zu Menze recht vnd gewon-
„ heit. Auch so han bede Parthyen irkant, daz sundirlichen bereid sy, daz Henne
„ Kleppel, Katherine, Ire Erben, oder wer die vorgen. Husunge Innhaben, die-
„ selbe Husunge In offrichtigen redelichen Buwe vnd Besserunge halten sollen, ane
„ alle geuerde. ꝛc. Datum Anno Dni. M. CCC. XXXII. Sabbo. post diem sancti
„ Martini Episcopi. " —

Villikationsleihen enthält die Note. a) In der Folge wurden sie durch die *rectores ville*, *residentes*, durch weltl. oder geistl. Hofamtmänner verdrängt.

Als einen beschwerenden Anhang betrachtete man auch das Amt eines Send — oder Hubgerichtsschöpfen, welches die Hofleute zu versehen hatten, und manche wehrten sich, ausweis der Urk. mit Händen und Füßen dagegen.

 In-

a) „ J. Dei miseracione Abbatissa. C. Prouisor, totusque conuentus Ecclesie sancte „ Marie *in Diffendale*, Cisterciensis ordinis. Ad presencium & futurorum noticiam „ volumus peruenire, quod nos dilecto ac familiari nro *Hartmudo*, *officium Villi-* „ *cationis nostre*, census, & agros uniuersos, curti nostre in H. . attinentes jure he- „ reditario concessimus possidendos, sub hac forma uidelicet, ut ipse & sui here- „ des in perpetuum singulis annis infra Assumptionem & Nativitatem beate virginis „ suis expensis XLIX. maldra Siliginis, & duo maldra tritici magunt. mensure in „ quocunque voluerimus granario representet. Item III. maldra tritici pinguen. „ mensure & IX. uncias magunt. divisim temporibus ad hoc deputatis persolvet „ jamdicte curtis advocato. Item in festo remigii nobis III. Libras &c. &c. — „ preterea sciri expedit, quod census capitales, & capita meliora, sicut consuetum „ est hactenus, nobis debent assignari. Item notum esse cupimus, quod supra „ scripto hoc secundum conventus consuetudinem super jactura grandinis, & exer- „ citus eventura, suum jus sine omni objectionis scrupulo salvum permanebit. Que- „ cumque autem edificia per expensas sepedicti H. preter ea, que nunc ibi parent, „ locata fuerint, secundum estimacionem uirorum fidelium & proborum per nos a „ suis heredibus redimentur. Sed si nobis redimere non placuerit, eadem edificia „ saluis nostris edificiis, memoratis heredibus relinquentur. stramina, & que de agris „ pretaxate curtis proueniunt, in eosdem, uidelicet agros stercorandos fideliter „ deducentur. Actum Anno Dni M. CC. XL. mense Nouembre. — „ G. Abbas & „ Conventus in S. — constare cupimus universis, quod nos *officium Villicationis* „ *nostre* in B. Conrado & Wigando fratribus concessimus tantum ad perpetuum vite „ sue, ita, quod de bonis illi officio attinentibus. Ecclesie nostre dabunt annuatim XII. „ maldra Siliginis, & talentum magunt. monete in festo beati Andreæ. Debent au- „ tem fideliter dicti fratres excolere bona illa, & si unus decesserit, superstes illud „ officium, quamdiu vixerit, pro pensione predicta possidebit. Et post mortem am- „ borum idem officium ad ecclesiam nostram libere revertetur. Acta sunt hec S... „ Anno Dni M. CC. XXXVI. VIII. Kln. Febr. — “ J. miseracione divina Abbatissa „ & G. provisor sancte Marie monasterii in *Comeda*. Constare volumus universis hanc „ paginam inspecturis, quod nos *officium Villicationis* in R. cum consensu capituli nostri „ Adelheidi vidue Conradi bone memorie ad perpetuam vite sue concessimus sub hac „ forma, ut singulis annis in festo Thome per suum nuncium, & sub suo periculo „ tres libras hallen. nobis representet. Insuper meliora capita, que proveniunt, „ scilicet in equis, asinis, bobus, & vaccis nobis presentabit, minuta sibi retinebit. Ut autem hoc factum ratum & firmum permaneat, duximus istud scriptum ecclesie „ nostre sigillo roboratum, eidem Adelheidi exhibere, nominibus testium subjunc- „ tis &c. Acta sunt hæc Anno Dni M. CC. XXXVI. — “ Diese Verteilung der Zehenden, Zinsen, Besthäupter rc. zwischen dem Hofmeier, u. der Gutsherrschaft war sehr üblich. Die weibliche Stifter und Klöster hatten dergleichen Villikationen häufiger, als die mänlichen, auch blieb solche Maxime länger bei jenen üblich, als bei diesen. Neuere Oekonomiesisteme haben endlich dieses Institut gänzlich verdrungen.

Inzwischen scheinen alle diese Anhänge, laut der höfischen Weisthümer, ihren uralten Grunde schon in den ersten stiftischen Ministerialinstituten zu haben, welche durch erfolgte Zeiten nur mehr ausgebildet, und anwendbarer gemacht worden sind.

§. 16.

Aeussere Form der Erzstiftl. Erbleihbriefe.

Die älteste Erbleihbriefe unsers Vaterlands sind kurz, einfach, ohne Bedingnissen, Klauseln, und ökonomische Sorgfalt. Einige Zeilen waren hinreichend, Güter von der grösten Wichtigkeit auf ewige Zeiten hinzugeben, und man traute die strenge Erfüllung der Gedinge, der blose Redlichkeit der Parteien zu. Von dieser Einfalt wich bereits unser XIV. Jahrhundert ab; das XV. überschwemte die Erbleihbriefe mit Versicherungsanstalten, — das XVI. machte volends aus alten Chartulis Volumina, und die zween folgende Jahrhunderte vermehrten dies alles mit Verschwendung des menschlichen Witzes. So, wie Kultur und Beobachtung Zusätze erbot, verfelte man nicht, die Resultate den künftigen Leihen einzurücken, wodurch dann, eingerechnet noch die Zierlichkeiten der Schreiber, alles ins lange, und breite wuchs.

Jede Erbleihe ward demnach durch einen Leihbrief, — und einen von dem Leihmanne hinwieder ausgestellten Reverse geschlossen. Die Entrichtung des nassen oder trockenen Weinkaufs an die Gutsherrschaft, und das Gericht, — und die Auswechselung jener Briefe, enthielt den Inaugurationsakte, nebst der simbolischen Uebergabe, ohne daß es eigends einer besondern Auflaß- und Einweisung in die Güter, einer Investitur, einer Bann- und Friedewirkung eigends bedurft hätte.

Die ältere Erbleihbriefe bis ins XIV. Jahrhundert führen gewönlich ausser den Hauptparteien noch einen Nimbus von Zeugen auf, die den Gedingen beiwonten, — die aber immer seltner werden, und endlich gar verschwinden. Die Realisirung geschah durch die bederseitige Besiegelung, und Auswechselung. Erstere muste durchaus von Siegelgenossen geschehen, wohin nach unserer Landsitte ausser Städten, Gerichten, Edelleuten, auch Pfarrer, Stiftsgeistliche ꝛc. gehörten. Eben daher zeigt sich, warum die reversirende Partei sich auf besondere Bitte öfters der Siegel eines benachbarten Ritters, Gerichts, Pfarreis ꝛc hierzu bediente.

Wer inzwischen recht sicher gehen wollte, wälte seit dem XIII. Jahrhundert den gerichtlichen, feierlichen Weg, wo dann bei versammeltem Gerichte des Orts, wo die Güter lagen, eine förmliche Auflassung und Eingewährung ꝛc. vorgieng. Aus vielen darüber verglichenen Erzstiftl. Urk. kan ich die ganze Feierlichkeit getreu nachfolgends mitteilen.

1) Die Gutsherrschaft erschien mit einem öffentl. Schreider, und lies das Gericht durch den Frohnen (præco) vorbieden.

2) Im versammelten sitzenden Gerichte lies sie sich das Urtel weisen, ob ihr die Güter, welche sie nunmehr zu verleihen Willens, dergestalt eigenthümlich zugehörten, daß sie darüber nach Willkühre zu schalten Fug und Macht habe?

3) Auf erfolgtes Ja, lies sie durch den Notar den Erbleihbrief ablesen, und erklärte auch ihren Willen mündlich.

4) Es erfolgte hierauf die Auflassung, indem der Gutsherr einen Halm oder Feder, dem Schultheisen überreichte, oder an seinen Mandel, Hut, Geren griff.

5) Sogleich auch die Einwährung in die nützliche Gewähre, durch die von dem Schultheisen beschehene Verabreichung eben jenes simbolischen Stückes an den neuen Erbleihmann.

6) Vielfältig begab sich darauf das Gericht in die Erbleihhofstädte, führte den neuen Kolonen dahin ein, und wiederholte diese Feierlichkeiten, daselbst. ꝛc.

7) Der Schultheiß würkte darauf dem neuen Besitzer den Gerichtsfriden und Bann, mit der Formel: daß, wer denselben rechtmäßig um die Güter und Gewähre ansprechen wolle, solches thue mit Recht und Gericht, binnen Jahr und Tag, bey Verliesung der höchsten Gerichtsbuse. —

8) Es ward hierauf die Urtelsweisung gebeten: ob also der neue Kolon der Leihe also hebendig seye, daß er daran die Gewähre ersitzen möge? — und die Schöffen fanden das Urtel: Ja.

9) Dem Gerichte ward sogleich zum Zeugniß und Gedächtniß ein Zeichen (Urkunde) in die Mitte geworfen, auch die Gerichtsgebühre durch den gerichtlichen trokenen Weinkauf (Bodewin) verabreicht.

10) Endlich ward der hierbey allenthalben anwesende öffentliche Schreiber gerichtlich von den Parteien aufgefordert, ein- oder mehrere beglaubte Urkunden darüber zu errichten, — welches sofort geschahe.

Erlaubten es die Gränzen dieser Schrift, so würden einige, den ganzen feierlichen Hergang ungemein umständlich erzälende Urk. hier wohl nicht am unrechten Orte stehen.

§. 17.

Innerer Bestand der Erbleihbriefe.

Der innere Bestand der Erbleihen, d. h. ihr Wesen, liegt in den Vorworten, oder Gedingen, unter denen solche verliehen wurden. Diese gründeten sich nach eigener Urkundensprache gröstentheils auf dem Landbrauch, Recht, und Gewohnheit, um deswillen enthalten die meiste Erbleihbriefe des hiesigen Erzstifts so viel übereinstimmendes. Dennoch haben besondere Verträge, auch besondere Ausnamen bewirkt. Hoffentlich wird man nun so billig seyn, das-

 jenige,

jenige, worinnen der gröste Teil unserer landesurk. übereinstimt, als die Regel in landerbleihen gelten zu lassen, und zuzugeben, daß aus solchen allgemeine Grundsätze aufgestellt, hiernach die Natur der Erbleihen ermessen, und alle hiervon abweichende Gedinge, als Anomalien betrachtet werden können.

Durchgeht man nun diese Vorworte der Erbleihen, so zeigt sich, daß solche 1) die Schuldigkeit der Erbleihleute in Erhaltung der Güter, 2) gegen den Gutsherrn, 3) gegen den Landes – Vogtei – 2c. Herrn und Gemeinde 2c. enthalten und bestimmen. Nach dieser Abteilung dürfte es daher räthlich seyn, ihren ganzen Umfang hier vorzulegen, in so weit er die Lehre der Pflichten derselben darstellet.

§. 18.

a) Pflichten der Erbleihleute, in Erhaltung der Güter.

Eine der ersten und wesentlichsten Pflichten des Erbleihmanns war von jeher, und ist noch heut zu Tage, die bestandene Güter in rechtem Bau und Besserung zu halten, — des Endes alle Hofsgebäulichkeiten, Gräben, Zaune, Wasserleitungen, Fus und Fahrwege, Reine und Steine, und andre Befriedungen und Gerechtsamen in gutem brauchbaren Stande zu erhalten, damit die Güter gebessert, nicht geringert, noch gedrgert werden. Diese Pflicht ist allenthalben unter dem Verluste der Erbleihe, und Aufholung der Güter eingeschärft.

Zu diesem Ende muß er das land wohl dungen, welche Kultur ihm gleichwohl zu keiner solchen Besserung angerechnet wird, wofür er nach geendeter Erbleihe von der Herrschaft etwa eine Vergütung zu erwarten hätte, gleich als solches bei Landsiedelleihen zu geschehen pflegt; a) sondern er ist solche schlechthin nach dem Gesetze des Vertrags zu machen schuldig. Inzwischen ist die leihherrschaft, um sich diesserthalb zu versichern, befugt, die Güter jährlich besichtigen zu lassen.

Eben zu diesem Ende verordnen alle leihbriefe, daß der Erbleihmann das Stroh, so er auf den Gütern bauet, auf den Hof, und nicht anderstwohin führen, auch nicht verkaufen darf; so wie er auch nach Ende der leihe so vieles, als er bei Antritte derselben vorgefunden hat, wieder daselbst belassen, oder hinschaffen muß.

Neben

a) Gleichwohl setzen verschiedene Erzstiftl. Erbleihbriefe eben so, wie Landsiedelleih-urkunden fest, mit wie vielem Dünger die Güter jährlich zu überfahren seyen; S. v. diesem Mistrecht, Ayrmann, observ. Hass. ad contractum *Landsiedelleihe* dictum. (in Kuchenbeckers Annal. Hass. T. I. coll. III. S. 101.) Reinhardt jurist. u. hist. kl. Ausführ. Th. 1. S. 234. fgg. J. H. Eberhardt, Beobacht. über die Güter zu Landsiedelemrechte. §. 28. 29. (in dess. Abhandl. zur Erläut. der deutsch. Rechte. S. 202. fgg.) Lennep, v. d. Leihe zu Landsiedelr. Th. 1. S. 375. fg. Buri, v. Bauergütern 2c. S. 804. fgg. u. a. m.

Neben diesem Erbleihgute mag der Erbbeständner zwar auch eigene Ländereien hinzukaufen, oder ererbte unter den Pflug nehmen; dahingegen verbieten h. T. mehrere Leihbriefe, noch andere Länder zu pachten, oder die Erbleihgüter zu verafterpachten; und wenn es gleich eine gemeine Befugniß unserer Erbleihleute ist, Güter zu verändern, Wiesen und Aecker zu Weinbergen, Gärten, und umgek. zu machen, neuen Rod zu machen ꝛc. so haben dennoch verschiedene Leihherrschaften vormals solches entweder schlechtweg verboten, oder die Befugnis hierzu an ihre besondere Bewilligung adstringirt. Alles dieses aber weicht von der Regel ab, und muß sich demnach auf ausdrücklichen Vorbehalt gründen.

Weil ferner, dem Gutsherrn daran gelegen ist, daß das Gut beisammen bleibe, um den Pacht unzertrennt erhalten, und so nächst auf einmal wieder ganz verleihen zu können; so stimmen unsere ältere und neuere Leihbriefe in dem Verbote überein, die Güter nicht zu verteilen, zu vermindern, zu vertauschen, davon Pardellen zu verkaufen, sondern solche in einer Hand, oder auf einen Stamm bleiben zu lassen, a) eben so wenig etwas davon zu versetzen, noch die Güter mit Reallasten, Zinsen, Gülden, Azung, Frohndiensten zu beschweren, oder beschweren zu lassen.

Oft werden daher bei Antritt der Erbleihe unter den Kindern des neuen Pächters geflissentlich 1. oder 2. Stämme gemacht, und in solchen sogleich entweder ein Majorat, oder Minorat festgesetzt, oder die Auswal der Hofsfolger dem väterl. Ermessen und Bestimmung überlassen. In allen diesen Fällen bleibt es streng bei dem Inhalt des ersten Erbleihbriefs, welcher daher in diesem Punkte sehr bestimmt und genau zu fassen ist, um künftigen Streitigkeiten zwischen den Gutsherren und den Erbkolonen, auch der Familie dieser letztern unter sich, vorzubeugen. Von solchen Stämmen bei Erbleihen wird ausführlicher unten gehandelt.

Der Erbleihmann hat ferner nach der alten Erzstiftischen Sitte das Gut zu vergehen, und zu verstehen, d. h. wegen seinen Rechten und Gerechtsamen, Nutzbarkeiten ꝛc. Tage zu leisten, mit Beistand der Gutsherrn, Klagen auf seine alleinige Kosten ein- und auszuführen, so, wie er sich deshalb auch alle ergehende Erkenntnisse gefallen lassen muß. Von dieser Sitte weicht unsere heutige Rechtsdisziplin darinnen ab, daß, wenn die Klagen und Beschwerden das Gut selbsten, und dessen anklebende Grundgerechtigkeiten Freiheiten ꝛc. betreffen, der Erbleihmann solches zwar der Gutsherrschaft unverweilt anzuzeigen, diese aber den Prozeß darüber hauptsächlich und allein, auf ihre alleinige Kosten

a) Wenn ein Gut mit der Gutsherrschaft Bewilligung unter die Kinder durch den Ansatzbrief verteilt, oder mit Vorbehalt eines Auszugs, Leibzucht ꝛc. übergeben wird, so dienet solches zum Beweise, daß der Besitzer das Gut erblich und Erbleihweise überkommen habe. S. davon v. Ludolf observ. for. T. I. obs. 157. n. 2. 3. Pufendorf, observ. jur. univ. T. II. obs. 97. §. 7.

sten auszutragen schuldig ist, so, wie sogar der Erbleihmann solche Dinge, welche dem Gute zum Grundpräjudiz gereichen können, nicht einmal freiwillig mit Bestande ausrichten kan. a) Hingegen ist eben so gewiß, daß der Erbbeständner jene Rechtsstreite, welche nur seine persönliche Rechte, Nutzbarkeiten, Lasten, Fruchtbeziehung und Besserung betreffen, und auf das Gut selbst weder un- noch mittelbar reflektiren, durch sich selbst und allein, auf seine alleinige Kosten ein — und auszuführen befugt, — und schuldig seye.

§. 19.

b) Pflichten derselben gegen ihre Gutsherrschaften.

aa) Allgemeine Theorien hierüber.

Für den Genusse des Guts ist der Erbleihmann schuldig, seiner Herrschaft eine Vergütung zu thun. Indem nun diese nicht von einerlei Natur und Beschaffenheit ist, so wird sie durch den Leihkontrakt und Brief näher bestimmt. Sie besteht gewönlich bald in Geld, bald in einem jährl. Quantum an Früchten allerlei Art, bald in Konsumptibilien, bald aber auch in einem bestimten Anteile der sämtl. Gutskreszenzien.

Der Ort dieser Entrichtung war von jeher nicht willkührlich, sondern landsittlich musten die Erzstiftl. Leihleute der Gutsherrschaft den Pacht in ihre Gewahrsame, oder wohin sie von derselben angewiesen wurden, liefern. Den geistl. Gutsherrschaften hiesiger Stadt, muste die Lieferung besage alter Urk. geschehen vor ihren Hof, oder auf ihren Speicher, — oder zu Menz in die Stadt, an die Molenporten, (Mühlpforte) wenn es Frucht war, oder an das ysern Dorlin; — an den rothen Thurn (rothe Thor) aber, wenn es Wein war. Die Lieferung selbst muste von jeher geschehen 1) unbekümmert und unbeklagt, d. i. dergestalt, daß die Früchten kein Arrest belegt hatte. 2) Bis an den Ort, auf den Lieferers eigen Kost, Arbeit, Gefar, und Ebentheur. 3) Wegen dem Zoll, Mitterlohn, und Knechtslohn wurden gewönlich Teilungen getroffen, dergestalt, daß entw. die Gutsherrschaft den Zoll abthun, und der Erbpächter den Mitterlohn bezalen, — oder jene diese beide Stücke entrichten, dieser aber den Knechtslohn vergüten muste. Oft aber übernahm die Herrschaft alles insgesamt. Diese Beobachtungen geben noch für die heutige Praxis, brauchbare Maasstäbe an die Hand.

Diese Lieferungen heißen landüblich Zins, Pacht, Gült 2c. — Wenn nun gleich diese Worte jetzt für gleichbedeutend gebraucht werden, so unterscheidet sie

a) Solchemnach trit hier vollkommen ein, was die Kaiser in L. 17. C. de agricolis & censib. sagen: „ per colonum præjudicium possessionis, *invito*, vel *inscio* Domino imponi non posse, & jure, & Legum auctoritate declaratur. " —

sie dennoch unser Voralter sehr genau; Zins heißt nämlich, was der Erbpächter seiner Herrschaft von dem Gute an baarem Gelde zu entrichten hat. Hingegen heißt Pfacht, Pfocht, Pacht, Pocht, oder Gülte, Güld, Jührliche Gülde, was eigentlich an Fruchten, zu liefern ist. Hat daher der Erbleihmann teils Geld, teils Frucht zu liefern, so sagen unsere Urk. ausdrücklich, daß er solches zu Pacht und Zins liefere. a)

Mit dem Pachtzins hat es jedoch eben die Bewandnis, wie mit den Pachtgütern selbst; er hat vielfältig bald von der Zeit, worinnen die Lieferung geschehen muß, — bald von der Strafe, die auf dem Verzuge haftet, — bald von der Sache, worinnen er besteht, — bald von den Grundstückern, wovon er zu entrichten ist, — bald von der Nebeneigenschaft des Hofmanns, der ihn zu leisten hat, verschiedene Namen. Dahin gehören die Fastnachts = Sommer= Michels = Herbst = Laurenzyhühner, Martinsgänse, Kapaunen, (Kappen) Eyer, Käse, Lamsbauche, Aepfel, Schönbrod, Pfeffer, Unschlitt, Wachs, Wildhämmel, Weidhämmel, — die Weinzinsen, Zinsmost, Beedmost, u. s. w. Stifter und Klöster konten nämlich bei dem großen Mangel an baarem Gelde sich wohl nichts bessers, als solche Artikel stipuliren, welche Kuche und Keller Jahr aus Jahr ein nicht leer werden liesen, und der gute Appetit unserer Voraltern fand dabei seine Rechnung. b)

Nun stehet zwar einer Gutsherrschaft frei, Güter gegen einen so hohen Pacht zu vererben, als ihn der Erbleihmann geben will; jedoch empfielt eigenes Interesse, und Billigkeit zugleich, denselben mit dem wahren Werte und Ertrag der Güter in ein solches Verhältniß zu setzen, daß ihn der Erbbeständner dereinst auch geben kan; andernfalls geht dieser mit dem Gute zu Grunde, und der Gutsherr hat statt des durch die übertriebene Pacht gehoften Vorteils, am Ende den meisten Schaden. Wenn nun gleich hauptsächlich den Kontrahenten anheim gestellt wird, was sie glauben aus den Gütern geben und nehmen zu können, mithin, wenn der eine, oder andere Teil durch den Kontrakt verkürzt worden, sich dieser solches allein beizumessen hat, so wird eine Gutsherrschaft es dennoch nicht leicht auf sich kommen lassen, daß sie ihren Beständner beschweret habe, oder beschweren wolle. Diesemnach kömt es auf eine Bestimmung an, wie viel man

a) Inzwischen beobachten doch auch mehrere unserer Urk. diesen Unterschied nicht genau, und legen den Pächten auch den Namen von Zinsfrüchten, — dem Federviehe den Namen von Zinshahnen, Zinskappen, — und den Geldzinsen umgekehrt den Namen von Geldpacht bey. ꝛc.

b) Gült, wird ungeschickt von Gold, — sondern mit Grunde von dem Angelsächs. *Gildar*, d. h. præstare, præbere, u. s. w. abgeleitet. Wie Oekonomisch übrigens unsere Voraltern mit solchen Abgaben zu Werke gegangen, — und wie sehr manche Herrschaften im XVI. Jahrh. durch Verwandlung derselben in einen geringen Kammeranschlage sich geschadet? darüber sind die Leipz. ökon. Samml. Th. VIII. St. II. nachzulesen.

man einem Erbbeständner von der Ernde abzugeben nach Recht, Billigkeit und Landesbrauch zumuten könne? —

Vergleicht man die alte Pachtgrundsätze unseres Erzstifts ökonomisch, so läßt sich im Durchschnitte annehmen, daß die Erbpächter jener Zeit nach Abzug der Pacht, Zehenden, und Zinsen ꝛc. noch über die Helfte des reinen Gutsertrags zu ihrem Vorteile gehabt haben. Dieser Maasstab schlägt bei verändertem Werte der Güter, Preise der Dinge, und Kulturart, wohl nirgends mehr an. Es kömt vielmehr neben andern Betrachtungen auch darauf an, ob nicht die Güter noch mit vielen andren Abgaben und Lasten beschwert, oder davon befreiet seien; da denn nach Billigkeit dem Kolone eine grösere oder mindere Abgabe von dem reinen Erndertrage zuzumuten ist. Im XVII. Jahrhundert stunden unsere Erbpächte noch meist auf $\frac{1}{3}$tel Gewin, — jetzo pflegt man schon $\frac{1}{4}$tel desselben dem Kolone für Müh, Sorge, und Arbeit als eine hinreichende Entschädigung anzuschlagen. Wenn Habsucht, und Lüx seine Flügel erweitert, so werden unsere Nachkommen den Schweis der Erbleihleute noch mit $\frac{1}{5}$tel, oder noch weniger zu vergüten suchen.

Bei dieser Pacht hat es nun sein Bewenden, und stehet keiner Herrschaft frei, solchen währender Kolonie zu steigern, wenn gleich die Güter in jetzigen Zeiten ein weit mehreres ertragen könten, und in dem Erbleihbriefe nicht enthalten wäre, daß die Pacht nicht ersteiget werden könne. Doppelt Unrecht, und wahre Beleidigung der Menschlichkeit würde vollends eine Steigerung seyn, wo ferne der Erbbeständner ursprünglich ein wüstes Gut gegen einen gewissen ständigen Pacht übernommen, und solches von Anfange mit schweren Kösten und Arbeit in guten Stand gebracht hätte. a)

§. 20.

bb) Remissionsgesuche.

Heerzug, (her,) Hagelschläge (hal,) Herren Ungnad, (fouragirungen) Mißwachs, Mäusefraß trafen von jeher den Erbpächter unsers Erzstif-

tes

a) Dennoch hat schon Lennep a. a. O. S. 427. u. a. m. angemerkt, daß nicht jede Pachterhöhung eine unerlaubte Steigerung, — sondern vielmehr zur Aufrechthaltung der alten Pachtgröse nothwendig seye. Wenn nämlich der Pacht in Gelde besteht, und folgends Schrot und Korn der Münzen sich verringert, so ist die Beschwerde der Gutsherrschaft nicht für ungegründet zu halten, und, wenn sie den Geldzinns bis auf den heutigen Werth erhöhen will, dieses als eine unerlaubte Steigerung nicht zu achten. Eine enormeste Läsion kann hier auch mit Billigkeit eben nicht erfordert werden, so wie der Erbbeständner eine Verjährung daraus mit Beistande Rechtens nicht begründen mag, daß er seit 100. und mehr Jahren anscheinend einen einförmigen Kanon entrichtet; indem sich vielmehr sodann ergiebt, daß er im Grunde, nach dem inneren Werthe des Geldes, immer weniger bezahlt habe, als sich gebühret.

tes allein, und zwar ohne Hofnung eines Erlasses, wenn solcher nicht aus gutem Willen, und von Gnade wegen der Herrschaft, erfolgte. Dies war, und ist noch jezo Landesregel. Hierdurch unterschied sich die Erbpacht von der Zeitpacht. — In Ansehung letzterer, hatte bei uns der Kolone die Freiheit, mit der Herrschaft um dasjenige zu theidingen, was auf dem Gute gewachsen war; konte er aber darum nicht überkommen, so wartete die Herrschaft ihres halben Theils, d. h. die Helfte des geschätzten Schadens fiel derselben zum Verluste. a) Dieser Maasstab setzte wirklich, neben seiner inneren Billigkeit, die Herrschaften über viele Rechts- und Faktische Streitfragen hinweg, welche in unsern Tagen auch den geübtesten Juristen und Kameralen den Kopf recht oft warm machen. Nunmehro scheint überhaupt die Billigkeit das strenge Recht, wenn solches auch seinen Grund in ausdrücklicher Bestimmung der Erbleihbriefen haben sollte, auf die Seite gedrängt zu haben, und unsere Gerichtsstüle erkennen auf Nachlaß fast in allen Fällen, wo es dem Erbleihmanne nicht allein unmöglich, sondern auch nur schwer fällt, erlittener Unfälle halber die Pacht zu liefern. Selbst der eigene Nutzen des Gutsherrn erfordert es zuweilen, daß derselbe mehr thue, als wozu er sonst den Rechten nach verbunden zu seyn scheint. Vielleicht hat man auch von jeher bey uns so gedacht. Der Saz, daß nach röm. Maxime bey unsern Erbleihen der Mangel des einen Jahrs durch den Ueberflusse der andern wieder ersetzet, und verglichen werden müße, hat bey uns in Praxi nie durchgedrungen, so wie eben wenig Herkommens ist, daß ein vergünstigter Nachlas wegen erfolgten Segen nachkommender Jahre wieder aufzuheben seye. b)

Ueberhaupt wird der Erlas nach demjenigen bestimt, was der Erbpächter durch die nach Abzug der nöthigen Unkosten behörig angeschlagene sämtliche Gutsnutzungen weniger herausgebracht hat, als er dem Gutsherrn entrichten, und an järlicher Pacht bezalen soll. Der gröste Teil unserer Erzstiftl. Gutsherrschaften hielt es damit also, daß, wenn der Schaden sich nicht bis auf die Helfte der Pacht erstreck-

a) Dieser Ausdruck kan aber auch soviel heißen, daß die Gutsherrschaft mit der Helfte des Pachtquantums warten, und solche in den folgenden Jahren nachholen solle; welches aus dem Zusammenhange der Urkundenstellen noch mehrere Wahrscheinlichkeit gewint. Soviel bleibt richtig, daß die Pachtgrundsätze unseres Erzstiftischen Mittelalters sehr eisern und hart abgefasset worden seyen; aber es ist eben so wahr, daß in dergleichen Fällen um so häufiger die Pacht aus Gnaden herabgesetzt worden seye; wie ich solches besonders bey Feuersbrünsten, Viehsterben ꝛc. durch viele urkundliche Beispiele darlegen könte, wo entweder die Pacht auf mehrere folgende Jahre verringert, oder von Herrschaftswegen dem Pächter eine Beisteier zur Wiedererbauung, oder Wiederanschaffung der Bestialien abgereicht worden ist.

b) Welches in unsern Zeiten seinen Grund um so mehr hat, als die hohe Steigerungen der Erbpächte, diese fast insgesamt denen Temporalpächten gleich setzen — und das Gegenteil den Pächter vielfältig ausser Stande setzen müste, sich von dem betroffenen Unglücke wieder zu erholen, und dem Gute vorzustehen.

erstreckte, solcher nicht für beträchtlich gehalten, und dem Pächter gar nichts erlassen wurde. Der billigste Maasstab hierunter ist aber doch unzweifentlich jener, daß, wenn der Erbpächter nach gemachtem Ueberschlage seiner sämtlichen Güter auf das Jahr gar nichts geerndet hat, der Gutsherr ihm $\frac{3}{4}$ an der Pacht erläßt; — wird aber der Abgang auf $\frac{2}{3}$ befunden, so wird ihm der halbe Zins erlassen; hat er endlich halben Abgang gehabt, so wird ihm $\frac{1}{4}$ des Zinsses erlassen. Ein geringer Abgang von $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ aber ist nicht in Betracht zu ziehen.

Bei der Taxation der Schäden findet sich nun vielfältig, daß das eine Feld ganz, oder zu $\frac{3}{4}$ — das andere nur zu $\frac{1}{4}$ verhagelt, oder verdorben ist. Es muß aber dieses alles zusammengerechnet und verglichen werden, ehe man bestimmen kan, wie hoch sich der ganze Schaden überhaupt belaufe.

Endlich mag sich der Schaden, den ein Erbpächter auf der Pachtung erlitten hat, noch so hoch belaufen, und derselbe durch Plünderung, Einquartirung, Fouragirung, geleistete Kriegsfuhren und Vorspann, rc. noch soviel eingebüset haben, so ist die Gutsherrschaft, zum höchsten genommen, dennoch zu einem mehreren nicht verbunden, als daß sie den Pacht von selbigem Jahre erlasse; und sie mag zu einer fernern Vergütung, oder Partizipirung an erlittenen Schäden rechtlich nicht angehalten werden. a)

§. 21.

cc) Lieferung der Pacht zu rechter Zeit, und deren Verabsäumung.

Der Erbbeständner muß seine Pacht und Zinsen der Gutsherrschaft järlich, und getreulich liefern, je nachdem ihm die Lieferungszeit, und Ziele entweder besonder in dem Erbleihbrief festgesetzt worden, oder wie solches das Land- oder Hofsherkommen mit sich bringt. Im hiesigen Erzstifte war hierunter kein absolutfestes gemeines Ziel, sondern die Gutsherrn beliebten solches nach Willküre; sie änderten solches auch wohl in andern Leibbriefen ab. Fruchtpächte wurden jedoch gewönlich auf den zweien U L. Frauentagen, Himmelfahrt (der verhohlenen, oder Würzeweihe) und Geburt fällig. Andere bestimten die beiden Johannistäge, des Evangelisten (im Winter gelegen) und des Täufers, (Mittensummer, Johannis-Sunnewenden rc.) b) — für Weinzinsen, Geldzinsen, u. s. w. aber, hatte man meistens das Martinsfest, oder Andreä

a) Praktische Fälle, welche sich auch in unserm Vaterlande ganz eben in Anwendung bringen lassen, hat Winkler, Abh. von Kriegsschäden, (Leipz. 1762.) gesammelt; — hingegen wollen die in der Oeconomia forensis gegebene Regeln und Maasstäbe bey uns nicht Stich halten.

b) Diese Festtäge drucken unsere Landesurkunden noch mit allerlei, von dem jetzigen Sprachgebrauche entfernten Namen aus. Helbig hat sie in der Jahrzeitrechnung aus Urk. erläutert rc. Wien 1787. fol. sämtlich bestimt.

Andreä des Zwölfboten anberaumt. — Seltener bei uns waren die Festtäge Remigii, Petri Kathedra, Weihnachten, Neujahr, Jakobi, Ostern, Pfingsten, u. s. f. Nur die Leibzinsen, Rekognitionspfenninge, rc. mußten vielfältig den hiesigen Stiftern am Tage des Stiftspatrone bei Gutsverlust, unter dem Sonnenschein eingeliefert werden. Die Zielfristen für andere Abgaben aber, bekümmeren mich hier nicht.

Inzwischen wurde doch überall diesen Zielfristen sogleich ein bürgerliches Larament von Tägen, Wochen, ja oft auch Monathen beigerückt, welches der Pachtschuldner unbefangen, d. i. ohne Besorgung einiges Nachteils noch verstreichen lassen konte. Dessen Breite hing vorzüglich von der Stärke der Pachtlieferung, und von besondern Gedingen ab. Die Gutsherrschaften schnitten hierdurch den Pächtern den Wege ab, dergleichen Nachfristen von Richteramtswegen zu erschleichen, und konten daher nach dessen Ablaufe eine strenge gerichtl. Hilfe und Beistand um so sicherer erwarten. Bei Erbpächten betrug diese Nachfrist gewöhnlich 14. Täge, 3. 4. 6. Wochen, — aus besonderer Gnade aber, (wie unsere Urk. melden) auch wohl 2. Monate, und darüber. a) Unsere heutige Termine sind gewöhnlich streng, ohne Nachfrist angesetzt, — um so weniger streng aber geht es deswegen mit ihrer Einhaltung und Nachklage her.

Wird nun die Pacht nicht zu rechter Zeit geliefert, so unterscheidet sich das heutige Verfahren unsers Vaterlandes abermal von der Strenge vergangener Zeiten. Nach letzterer zoh die Verabsäumung dieser Pflicht auf der Stelle nach sich 1) das Recht, die Güter mit allem Bau und Besserung aufzuholen, und die Erbleihe förmlich einzuziehen; 2) den Verlust der zur Sicherheit der Pacht, dem Gutsherrn gelegten Unterpfänder; 3) das Recht, der Kaduzirung ungeachtet, die Pachtruckstände einzufordern. Meinte es die Gutsherrschaft mit dem Kolone gut, so bedingte sie diesem erst eine vorläufige Pfändung, (welches jedoch voraussetzte, daß kein Unterpfand bereits konstituirt war,) und dann erst das erfolgende Aufholungsrecht. Es war aber auch nach dem altdeutschen Herkommen einer jeden Gutsherrschaft erlaubt, ihr

 Recht,

a) Ueberhaupt scheinen unsere alte die Nachsichten mehr, als völlige Erlasse der Pacht begünstigt, und sich das: lang geborgt ist nicht geschenkt, hierunter zum Grundsatze erwählt zu haben. Es hat auch keinen Zweifel, daß diese Nachfristen eben nicht so dekretorisch gewesen seyen, daß nicht nach ihrem Ablaufe noch eine andere, und vielleicht auch noch mehrere statt gefunden hätten; denn es bestätigte sich doch wohl schon damal der Satz: daß die Billigkeit solcher Nachfristen von Umständen abhänge; — nur die Gerichte waren es eben nicht, die dergleichen wieder der Gutsherrn Willen erteilten, als welche vielmehr, wenn einmal um Aufholung angerufen war, ihre Hülfe auf der Stelle leisteten, — und eben von diesem schleunigen Beistande hieng das Wohl der Gutsherrschaften und Pächter selbst, — und überhaupt der damalige gute Zustand des Erbleihwesens vornämlich ab.

Recht, wornach die Erbleihe durch des Beständners Saumseligkeit *ipso jure* jederzeit verloren gieng, noch zur Zeit beruhen zu lassen, und sich einsweil an der blosen Pfandung zu begnügen. a) Von den übrigen Zwangsmitteln unserer Erzstiftl. Voraltern, sich zu ihren Pächten zu verhelfen, ist kürzlich bereits oben gehandelt.

§. 22.

dd) Aufholung der Erbleihgüter nach hiesigem ältern Landbrauche. —

Hielte demnach der Erbpächter die Güter nicht in gehörigem Bau und Besserung, — war er in Entrichtung der Pacht auf Ermahnung, und nach Ablauf der Haupt- und Nachfrist saumselig, — verteilte, verpfändete oder beschwerte er sonst das Gut, und handelte denen Leihbedingnissen gefährlicher Weise entgegen, so berechtigten alle diese Fälle, und jeder insbesondere den Gutsherrn, die Leihe einzuziehen, und die Güter von der Hande des Erbbeständners gerichtlich aufzuholen. Die Pachtbedingnissen haben daher von jeher die Eigenschaft von lauter Resolutiv-Bedingnissen gehabt, und alle unsere Leihbriefe kommen darinn überein.

Diese Aufholung, ob sie sich gleich sattsam von selbst verstand, ward dennoch in allen Leihbriefen verabredet, und sie sollte hiernach entweder ohne Gericht, durch blosen Brief und Boten der Gutsherrschaft statt haben können, — oder mit dem Gerichte, jedoch auf eine exekutivische, schleunige Verfahrungsart, mittelst Darlegung einer blosen Urkunde (intersignum) und Bodewins. Die hierauf erfolgende blose Einweisung in das Gut söllte auch die Gutsherrschaft daran so fest und hebendig machen, als hätte sie es förmlich ergangen, und zu 6. Wochen, 3. Tagen ausgeklagt. Um dies noch näher zu bewirken, verzichteten die Pächter vorläufig allen Ausflüchten und Rechtswoltbaten, welche ihnen Recht, Gewonheit, Freiheiten, geistliche und weltliche hätten an Handen geben mögten. —

Die Aufholung des Hauptguts zoh aber auch mit sich der Verlust a) der zur Sicherheit der Pacht gelegten Pfänder, b) der an dem Gute gemachten Besserungen, Gebäulichkeiten ꝛc. — Soviel erstere betrift, so war es bei uns durchaus gewönlich, daß, wer fremde Güter in Genuß und Besitz hatte, zur Wahrung und Sicherheit des Gutsherrl. Eigentums, durch Pfand so vieles von seinem eigenen Vermögen dagegen setzen muste, als das Gericht, oder verständige Leute schätzten. Wir finden daher diese Maxime bei Burglehnen, und Leihen aller

a) Diese Pfandung führte die Befugnis der Erbbeständners mit sich, binnen kürzer, ihm von der Gutsherrschaft anberaumter Frist das Pfand zu entschütten, und auszulösen. Hatte aber das Pfand den Werth der verfessenen Pacht nicht, so konnte dieselbe ohne Umschweif alsdenn sich der Aufholung näheren, welche solchenfalls gewiß keine Schwierigkeit mehr fand.

aller Art. Dieser kommissorische Vertrag übertrug nun auf erfolgten Verlust des Guts, auch das Pfandeigenthum an die Gutsherrschaft auf ewig, welche damit schalten und walten konte, wie es ihr beliebte; a) und nur aus Gnaden geschah es, daß dergl. Pfandstücke nach berichtigtem Pachtrückstand, Interesse, ꝛc. dem entsetzten Kolone zuweilen wieder zugestellt wurden, welches sich hingegen bei blosen Pfandungen anderst verhielt, als welche jederzeit eine Entschüttung (Reluition) mit sich führten. b)

Damit ward auch Bau nnd Besserung verwirkt. letztere hätte der Erbbeständner nun zwar auch selbst in dem Fall nicht vergütet erhalten, wenn die Erbleihe ordentlicher Weise sich geendet hätte; dahingegen wäre er berechtigt gewesen, die mit der Gutsherrschaft Willen und Vorbewust dahin gesetzte Gebäulichkeiten, anzuschlagen, und letztere sich bezalen zu lassen, oder solche abzubrechen; durch die Verwirkung der Erbleihe aber, wurden auch diese verwirkt, und sie fielen dem Gutsherrn ohne Unterschied ledig und frei zu.

§. 23.

Wie es damit heutiges Tages bei uns gehalten werde? — Erläuterung des L. R. Tit. XXVIII. §. 1. 2. 3.

Diese Strenge ist h. T. bei uns im Erzstifte gänzlich verschwunden. Indem man nämlich nach den Röm. Rechten das Erbzinsgut dem Erbzinsmann nicht genommen, und dieser seines Rechts und Besserung ehender nicht für verlustigt erkant ward, als wenn er bei geistl. Erbzinsleihen von 2. — und bei weltlichen von 3. Jahren den schuldigen Kanon hatte aufwachsen lassen, welche Nachsicht man bei Pachtkontrakten überhaupt zu tragen pflegte, so hat man durch den Gerichtsbrauche seit dem XVI. Jahrhundert und nachher durch das verkündete L. R. Tit. XXVIII. §. 1. 2. 3. ein gleiches festgestellt, und solches auch unter der Hand auf unsere Erzstiftl. Erbleihen ausgedehnt.

Noch mehr: weil man insgemein auch nach 2. oder 3. Jahren den Erbzinsmann bei dem Gute läßt, wenn er erscheinet, und den Kanon erbietet, ehe der Gutsherr geklagt, und ihm das Gut aufgekündigt hat, mithin seine Saumseligkeit noch zeitlich purgiret; c) so hat man ein solches vermöge des L. R. auch bei unsern

a) S. darüber *Riccius*, Abh. num pactum Commissorium circa pignora rursus in fora Germ. sit introducendum? — und Diplom. Jurist. Erläut. der alten Schuld und Pfandverschreib. des Mittelalters ꝛc. (im Rostock. Magaz. Th. II.

b) Von der Auslösungsmacht solcher Pfandstücke handelt gründlich: J. A. Kopp, tr. de jure pignorandi convent. ap. Germ. und Wencker diss. de justitia indilata. &c.

c) Will nun der Erbbeständner diese Versäumniß purgiren, so ist nicht genug, daß er die Früchten in Natura liefere, sondern er muß, wenn es der Gutsherr verlangt, solche mit Geld bezalen; und zwar muß der morose Schuldner nach der Strenge der

unsern Erbleihen geschehen lassen, und daher verordnet: „ daß, wenn nach „ Verfliesung der 2 oder respective 3. Jahren, die Herrschaft des Guts „ einen Teil des rückständigen Pachts oder *Canonis* angenommen, und „ sich das Verlustigungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hätte, „ dafür gehalten werden soll, daß das Kaduzitätsrecht dem Beständ„ der für diesmal nachgelassen seye. — Welches auch auf den Fall der Annehmung des Pachts auf nachkommende Jahre versehen ist, § 3. „ Eben „ also, wann sich zwar einer des Erbbestands verlustigt gemacht hät„ te, die Herrschaft des Guts wüste auch dieses, und nähme gleichwo„ len den Erbpacht für die nachfolgende Jahre an, ohne ausdrückli„ chen Vorbehalt der bereits verwirkten Kaduzität, so mag der Erb„ beständner nicht entsezt werden. " — Womit auch unser Landesherkommen, und Gerichtsbrauch übereinstimmt, dergestalt, daß man nach diesem von jener alten Strenge gar nichts mehr wissen will; ob ich gleich immer nach dem obigen dafür halte, daß auf die Gedinge hierunter vorzüglich zu sehen seye, und, wenn diese Fristen darinnen abgekürzt, oder sonst der Kaduzitätspunkt daselbst regulirt worden, solches den ersten Entscheidungsgrund, mit Beiseitsetzung unseres L. R. noch h. t. geben müste.

§. 24.

Laudemien, oder Handlohn von Erleihen des hiesigen Erzstifts.

Das Erbleihlaudemium des hiesigen Erzstifts hat mehrere Data, welche in seine Geschichte gehören; um deswillen ist seine Uebung bei verschiedenen Gutsherrschaften auch äusserst verschieden. Der gröste Teil derselben stamt von dem alten Weinkaufe ab, den sich die ältere Gutsherrn als eine absichtlich zum Andenken der Handlung erwählte Abgift bedingten. Andere flossen aus der Nachahmung der Röm. Quinquagesima, oder dem Lehnsgebrauche. Ueberall aber muste

der Rechten den höchsten Werth prästiren, den die Frucht nach der Saumseligkeit gehabt hat. Milde gewährt jedoch oft einen anderen Maasstabe, dergestalt, daß näml. die Bezalung nach dem Markpreise, den die Frucht Martini dahier zu Mainz gehabt hat, geschehen müsse. Ist aber die Gutsherrschaft nicht befugt, sogar auf den Zinsen zu bestehen? — Diese Meinung scheinet nach der l. 45. ff. de loc. Cond. L. 2. & 17. C. eod. l. 32. §. 2. ff. de usur. allerdings zu bejahen. Weil aber die Zinsen der Saumseligkeit ehender nicht, als von der gerichtl. Interpellation an zu laufen anfangen, so pflegt auch ausser diesem Falle auf die Zinsen bei uns um so weniger gesprochen zu werden, als der Gutsherr selbst in mora ist, daß er nicht geklagt, und den ohnehin zum Ruin und Verderb der Hofleute meistenteils ausschlagenden Aufwuchs der Pachtzinsen zu verhüten gesucht hat. Es wird daher bei uns lediglich auf die Bezalung der Früchten nach dem Markpreise, worinnen sie jedes Jahrs gestanden, erkannt, ohne einiger Zinsen Erwähnung zu thun.

muste es vorbehalten werden, ausser dem keines gebürte. In den ältern Zeiten schien den Weinkauf ein uralter Landbrauch sattsam bestätigt zu haben; um deswillen finden sich so wenige Spuren davon in Urkunden; auch ward er in Natura gereicht, und gewönlich auf der Stelle versoffen. Seit dem XVI. Jahrhundert stipulirten sich unsere Gutsherrschaften Geld dafür, welches noch lange den Namen: trockener Weinkauf erhielt, und es verwandelte sich endlich in eine förmliche Abgabe, welche folgends den Namen Laudemium bekam, und nun in den meisten Erbleihbriefen der neuern Jahrhunderte erscheint. Dennoch liegt sein Grund noch immer nur in ausdrücklichem Vorbehalte.

Es hat bei uns keine bestimte Gröse, sondern beruht auf dem willkürlichen Ansatze der Gutsherrschaft. Daher gibt es bei uns Erbleihen, wo bald ein bestimtes Quantum zu 5 fl. 10 fl 20 fl. erlegt werden muß, — andere, wo der Erbbeständner sich erst mit dem Gutsherrn darüber zu vergleichen hat, — andere, wo die doppelte Pacht, oder Zins an dessen statt zu entrichten ist, — und noch andere geben gar keines.

Auch sind bei uns die Fälle verschieden. Die meiste zalen nur Laudemien im Verkaufsfalle, — andere aber, wenn das Erbe an Seitenlinien fällt, — und wieder andere, wenn selbst der Vater den Kindern die Güter abtritt, oder verstirbt. Bei Veränderung der Gutsherrschaft aber, sind Laudemien bei uns ungewönlich. Nach der Verschiedenheit der Fälle, richtet sich auch zuweilen die Gröse des Laudemiums, und wirklich hat man hierbei allerlei Modifizirungen zum Grundsatz gemacht.

So oft nun der neue Erbleihmann eingeschriben wird, wird solches verabreicht. Auch dieses ist eine aus dem Lehnrechte herüber verpflanzte Maxime; dennoch ist es keine blose Zuschreibgebüre, sondern dadurch werden nur die Fälle angezeigt, wenn es zu leisten seie.

§. 25.

Verbindung zur Treue, Gewärtigkeit, u. s. w.

Ein verloschenes Institut ist auch die Verbindung zur besondern Treue und Gewärtigkeit, und deren Versicherung, mittelst des abzulegenden Erbeides. — Die alte latein. Urk. drücken es aus: homagium & fidelitatem jurare — die deutschen aber: Treu, hold, und gewärtig zu sein, der Herrschaft Schaden zu warnen, Frommen nnd Bestes zu werben. Sie floß aus der Natur der Leihgüter überhaupt, und ward bald mittelst wirklichen Eides, bald durch einen Handschlag, bald durch beide zugleich, — bald aber auch durch blose schriftliche Zusatze bewirkt. Der Grund davon war, weil der Erbleihmann sich und die seinige von des Leihherrn Güter ernähret. Auch diese Treuversicherung gehört eigends in die Pflichten zur Erhaltung der Güter; sie respizirte

spizirte solche allein, und unterschied sich daher von jener persönlichen Treue, die der Vasall, der Ministerial, der Leibeigene, der Stipendiat, Pastor rc. dem Lehns-Dienst-Leibherrn, Patronen rc. zu leisten hatte.

Solche ist nun bei unsern Erbleihen im Erzstifte gänzlich ausser Gebrauch gekomen, und man sucht auch bereits seit einigen Jahrhunderten, in Urkunden Meldung davon umsonst auf.

§. 26.

Andere Beschwerden der Erbbeständner.

Ausser der eigentlichen Pacht stehen unsere Erzstiftl. Erbbeständner noch in Verbindlichkeit zu vielfältigen Patrimoniallasten, z. B. Zehenden, Frohnen, Atzung, Herberge, Nachtlager, Hunds- und Jägeratz, Besthaupt, u. s. w. von denen sich aber im allgemeinen, da sie überall ihr besonderes Herkommen, oder Verträge, Weistümer, u. s. w. zum Grund haben, nichts sagen läßt.

§. 27.

Ob unsere Erbbeständner die Pacht aufkündigen können?

Buri, a) Lennep, b) und andere, wollen behaupten, einem deutschen Erbbeständner seie nicht erlaubt, die Erbleihe ohne ehafte Gründe aufzukündigen, und seiner Herrschaft heimzuweisen. Ich sehe aber in Rücksicht zumal des neuern deutschen Herkommens, hierzu keinen Grund.

Insbesondere soviel die hiesige, und benachbarte Erbbeständner betrift, verbürgen mehrere Fälle, und Urkunden, die mir darüber zu Gesicht gekommen sind, den offenbaren Ungrund dieser Behauptung. Ich teile deren einige in der Note c) mit.

Sollte

a) Tr. v. Bauerngütern. S. 950.

b) a. a. O. Th. I. S. 527. fg.

c) „Ich Rudolf Winternheimer entbieten vch dem Dechen vnd Capittel des Stif-„tis zu sente Johann zu Menzen myn flyssig Dinst vnd waz ich vermag. Wis-„set, daz ich die Erbegud, die ich von vch han zu — — zu eyme Erbe, ledig „vnd loiß gesait, vnd sagen ledig vnd loiß in dysem Briefe, also daz ich vwer „Erbelyhemann nit en sin mer will, vnd tuu daz also hōe als ich gesprechenen „mag, mit Berade myner Vrunde; vnd darumb han ich gebeden den erbern „Manne rc. — *Datum Anno Dni M. CCCC. LXXII. feria secunda proxima* „*post diem Agnetis virginis.*" — Wir der Offizial vnsers Herrn, des Dum-„probstis zu — — bekennen vns offinlichen an diesem genwirtigen briefe, daz „vur

Sollte freilich der Fall entstehen, daß durch dergleichen einseitige Aufkündigung der Herrschaft ein Nachteil entstünde, und die Güter nicht mehr so hoch angebracht werden könten, so ist kein Zweifel, daß der abtretende Erbleihmann gezwungen werden könte, die Erbleihe fortzusetzen, oder der Herrschaft den jährlichen Abgang zu vergüten; und es bleibt daher immer rätlich, daß dergleichen Aufkündigung nicht schlechtweg und pur, sondern nur unter diesem Vorbehalte, und Beschränkung angenommen werde. Inzwischen wird es doch in den meisten Fällen, sonderlich bei alten Erbleihen, welche selten so hoch stehen, daß der Kanon dem wahren Ertrag des Guts vollkommen proportionirt wäre, keiner sonderbaren Berathung bedürfen, eine solche Refutirung anzunehmen.

§. 28.

c) Pflichten der Erbbeständner gegen den Landesherrn, Gerichtsherrn, und die Gemeinde.

Gleichwie der Erbbeständer überhaupt keine Beschwerung auf die Güter kommen lassen darf; so muß er im Gegenteil neben dem, was er dem Gutsherrn aus dem Gute schuldig ist, der landes-oder Gerichts-Obrigkeit, Stadt, oder Gemeinde alles das thun und entrichten, was sich gebürt, und von Alters Herkomen ist,

 oder

„ vur vns ist gewesen In gerichtiswyse Wygant Raspe von R. — — vnd der „ hait für sich vnd sin Erben ledig vnd loiß gesagt soliche gud, als er hatte zu „ lehene vnd zu eyme Erbe von den Herren — zu — was dez ist mit namen den „ Hoff, vnde daz Gud, daz dar In horte von eckern vnd von wiesen, In dem Dorf„ fe, vnd in der Marke zu R. gelegen, also daz daz aber Ir sy, als es vor was, „ vnd daz mogent vergiften vnd geben, vnd enweg lihen, wem sie wollen, vnd da„ mide tun vnd lassen als mit Irme eygen gude nach allem Irme wyllen ane alle „ widderredde sin, vnd aller siner erben, gein In vnd irn Nachkomen, vnd globet „ och die nyemer widder zu eyschen vnd zu vordern weder mit gerichte, odir ane „ geriechte In keyne Wyse, ane alle geuerde. Vnd des zu eyme waren Vrkunde ꝛc. „ dis geschah do man zalte na Christis geburte dritzehenhundirt Jar, vnd dornach „ in dem vier vnd sechzigisten Jahre, des nesten tages nach dem Jarestage, den man „ nennet Circumcisionis Domini zu Latine. " — *Wernherus dictus niger* de ro„ debeche, & *Methildis* legitima ejusdem, presentibus recognoscimus publice pro„ testando, quod super bonis in L. . . . sitis, que nobis ex obitu Henrici, mei „ Wernheri patris, hereditario jure & successione competere videbantur, cum bo„ na voluntate & consensu puerorum nostrorum omnium accedente, abrenuntiavi„ mus, & resignavimus reverendo patri ac Domino nostro W. . . sancte Mogunt. „ sedis Archiepiscopo, & Ecclesie Moguntine, pure & integraliter, excluso peni„ tus omni dolo; Ita, quod nos, nec aliquis puerorum nostrorum super bonis pre„ habitis quicquam juris sibi adserat, aut dictam ecclesiam ullatenus inposterum im„ petere valeat vel inquietare. Actum in Scipphe Anno Dni M. CC. LXII. IIII. „ Kaln. Decembr. Vt autem hec abrenunciatio nostra roboris habeat firmitatem, „ presentem paginam dedimus, sigillorum — — munimine roboratam. "

oder mit Recht auf die Güter gesetzt wird. Hieher gehören demnach einzig diejenige Abgiften, welche der Erbkolon als Unterthan, als Bürger, oder sonstiges Mitglied, der Stadt, der Gemeinde, der Herrschaft, Obrigkeit, oder dem Landesfürsten entrichten muß.

Unsere Erbbeständner haben daher zu leisten: α) die Landfolge, ingleichen die Gerichts- und besonders auch die Centfolge. Aus ersterer fliesen oder mit ihr sind wenigstens verbunden die Musterung, die Burg- Hof- und Jagdfrohnen. In Ansehung des Gerichtsstandes adelicher, und sonstiger Pächter sind bei uns eigene Verordnungen vorhanden. β) Dem Landesherrn muß der Erbbeständner von dem Gute nicht allein die gewönliche Bede und ordentliche Landsteuer, oder Kontribution, und was sonst für Beschwerden, als ordinäre Lasten auf dem Gute hergebracht sind, abführen; sondern auch gewönlich die ausserordentliche Lasten, die auf die Güter ausgeschlagen und repartirt werden, fallen ihm zur Last. Auch die Personalbeschwerden hat er zu bestreiten, wenn sie nicht ein merkliches austragen, und der Kanon nicht etwa so hoch angesetzt wäre, daß er einem Temporalbestand gleich käme; welches dem richterl. Ermessen anheim gegeben wird. a) Diesen Grundsatz hat der Landbrauch des Erzstifts seit vielen Jahrhunderten bestärkt. γ) Haften zuweilen gewisse Diensten auf den Gütern, als Heerwägen, u. s. w. so hat auch diese der Erbleihmann zu übernehmen; und wenn die Gutsherrschaft dergleichen Dienste nicht wohl selbst, oder durch ihr Gesinde verrichten kan, so halt man dieses auch für ein Merkmal einer verliehenen Erbleihe.

Sind aber gleich die Güter selbst frei, so muß doch der Erbbeständner zuweilen gewisse Diensten leisten, oder gleich andern Bauern Kriegsfuhren verrichten, Einquartierung einnehmen, wovon jedoch bei uns die adeliche und geistliche Güter frei sind. Ueberdies muß er, wenn er zu den Gemeindsnuzbarkeiten konkurriren will, auch das Gemeinds Mitleid, d. i. gemeine Lasten tragen helfen.

So unterscheiden sich auch die Hoheits, und Herrschaftsdiensten. Genieset der Erbpächter gemein Wasser vnd Weid, so ist er auch von dem Ochten, oder Gemeindefrohnen nicht verschonet.

§. 29.

Steuerfreie Güter, — und wieferne die Steuerfreiheit im Erzstift Mainz sich auch auf die Erbbeständner erstrecke?

Diese Lasten (§. 28.) haften jedoch nicht notwendig auf allen Gütern, sondern es giebt auch Erbleihen, welche davon frei sind. Die ältere Kurregenten haben ihre Kammerpächter vielfältig mit ansehnlichen Freiheiten versehen. Eben dieselbe freieten auch häufig denen eingesessenen von Adel, Stiftern, und Klöstern,

a) Mainz L. R. Tit. XXVIII. §. 9.

Klöstern, ganze Höfe, einzelne Huben, oder Güterstücke, und zwar entweder schlechtweg, der Gutsherr mogte solche durch sein gebrödetes Gesinde, und Geiselhofleute selbst bauen, oder an andere verleihen, — oder nur so lange, als sie nicht an gemeine Bauern ausgethan, und von diesen gebauet wurden. Andere erkauften dergleichen Freiheiten von den Erzstiftischen Regenten, und machten ihre Güter solchergestalt frei. Häufig wurden auch Güter nur auf gewisse Zeitlang gefreit, — und anderen die Pflichten und Lasten auf ein gewisses zu Geld angeschlagen.

Gehen wir nun mit der Geschichte in unser Erzstiftl. Mittelalter zurück, so stoßen wir auf die Maxime, daß freie Güter bei uns nur solange frei gelassen wurden, als sie 1) in der bedefreien, (d. i. adelichen oder geistlichen) Hand sich befunden, a) und 2) nur solange, als sie diese also befreite Gutsherrschaft selbst gebauet;

a) In unsern Erzstiftl. Urk. trift man zum Beweise hiervon häufig die Klausel an: „ „ doch mit solichem Vnderscheide, werez daz der obgenant N. N. den vurgeschr. „ Hobe mit siner zugehorunge virkeüffe, vnd yn ein ander Hand wenden, so sollte derselb Hobe mit siner zugehorunge vns, vnsern Nachkomen, vnd Stift, „ vnd vnser Stad N. zu allen Dinste vnd Rechte sten vnd blyben in aller masse, „ als er vormails gewest ist. “ So lautet z. B. die Freiheit, die Erzb. Johann, dem Gr. Philipp v. Nassau über einen Hof zu Bingen im J. 1393. — Erzb. Gerlach, Ulrichen v. Cronenberg, im J. 1354. — Ebend. Arnoldten v. Bickenbach im J. 1356. — Ebend. Crafften von Haizfeld im J. 1357. und andere andern ertheilt haben. Ja, es wurden viele Güter ausdrücklich nur unter der Bedingniß verliehen, daß niemand anders, als der gefreite, und sein gebrödetes Hausgesinde darauf wonen möge. Erzb. Johann freiete Conraden v. Bickenbach seinen Hof zu Miltenberg vor sich und seine Erben, im J. 1398. „ Diewyle sie die Innhaben „ vnde besitzen. “ — Ebenderselbe libertirte Franken v. Cronenberg seinen Hof Fronhofen vorm Speßhardt auf 10. Jahre, im J. 1406. mit dem Gedinge: „ werez, daz der obgenant Hofe von Franken, odir sinen Erbeu bynnen dussen zehen Jahren — uß iren henden queme, weliche zyt daz geschee, so sal mit Namen soliche vnsir fryhunge des vorg. hoffs dan von stund abe sin, vnde den, „ die yn dan inhetten, nicht zu staden kommen. “ — Ebend. libertirte Herborten von Isenbach sein Haus zu Obernburg im J. 1411: „ Also, daz er, als lange er „ daz Innehait, keine Bede, Sture, Geschozze odir Wachte dauon gebin adir „ thun sal; werez abir, daz dazselbe huse in ein ander Hand queme, odir gewant „ worde, so sollte ez bedehaft vnd schußhaft sin, vnd sollte man dauon thun in „ aller Masse, als vor Datum diesss brieues rc. “ — Die Stadt Obernburg freiete Heinrichen v. Gunsraden seine Stadtgüter mit Gehehlung des Erzbischofs im J. 1384.: „ Als lang er, und sine Erben dieselben Gude ynne haben vnd besitzen; weres aber sache, daz der vorgen. Junckher Heinrich, odir sine Erben „ die egent. Gude in der stad, odir in der Marke ze Obernburg ghelegen, zumale odir ein teyl virkeüffen, vnd der nit ynne hette, so solden sie nit me fry sin, „ sunder mit vns dargen vnd geben Bede, Sture, vnd allen Dinst, als ander „ Gude in der vorgen. stad vnd Marke ghelegen, ane alle geuerde rc. “ — In einer höchst merkwürdigen noch ungedr. Urk. K. Wenzels für den Rhein. Adel des Ingelheimer Grundes v. J. 1398. heist es: „ Czum ersten, was bedehaftes Gut ein

gebauet; woher dann der Kanon: frei Mann, frei Gut, seine Ursprünge ableitet. Sobald also diese Herrschaft ihr freies Gut an andere eigentümlich, oder erblich übertragen, so erlosch diese Freiheit, oder sie schlief, und der Kolon muste sich gefallen lassen, wenigstens seine Nutzung, Besserung, Handtierung, sein Zugvieh, Wasser und Weide zu verschossen, verbeden, und zu versteuern; a) welche Interimssteuer den Namen der Oberbesserung, Ge-

winn=

,, ein Edel Rittermessig Man, der in der Fryheit wonet, Kewffet, als balde
,, das an sin hant komet, so sal es fry sin; vnd alsbalde eyn Edelmann fry gute
,, verkawffet in ein Bethaftig hant, so sal es Bete geben, als dicke es vf beden
,, seitten geschicht, 2c. " — In der Erzstift. Landhandfeste für den eingesessenen
Adel des Rheingaues, v. J. 1393. heist es: ,, Werez sache, daz eyner odir me vn-
,, ser Manne, odir Burgmanne, vnd ire Erben deheinerley Gud kauften vmb
,, vnser Bürgere in dem Ringauwe, vnd zu Lorch, odir yzunt hetten, so sol-
,, lent dieselben Gude, die also gekauft sin, bedefry sin, vnd sollent sie dann kei-
,, ne frondinst tün; — — werez auch sach, daz dieselben Edellute Gude wider
,, virkeüffen andern vnsern Bürgern in deme Ringauwe, odir zu Lorche, wanne
,, sie die Gud virkaufft haben, so sollent sie Bede geben, als daz von aldir her-
,, komen ist. Vnd werez sache, daz dieselben Gude widder an Edellute quemen,
,, so sulden sie bedefry sin, als vor 2c. " — Die Pancharte für die Burgmän-
,, ner zu Starkenburg v. Erzb. Conrad v. J. 1394. sagt: ,, Auch han wir yn,
,, vnd yren Leenserben die gnade vnd Fryheite getan, waz sie gudes oder Erbes
,, Keüffen vmb Bürger oder Gebur, vsswendig odir Innewendig vnsern vorg.
,, Slossin, die sollent Bede fry sin; also bescheidenlich, ob sie soliche gekauft
,, gud, die vor bede hettin gegeben, widder verkeüffen eyme andern, wer der
,, were, der nit Mann odir Burgman were zu Starkinborg, dieselbn gude solln
,, vns bedehaft sind, vnd dienen als vor, er daz soliche Güde an sie komen we-
,, ren, als daz herkomen ist 2c. " — — In der Charte des adel. Gelöbdes, und
,, Freiheit des Ingelheimer Grundes v. J. 1392. heist es desgleichen: ,, Auch ist
,, von Aldir herkomen, wilch edelman, der in der globede vnd Fryheit ist, obe
,, der bedehaftig Gud in des Riches gerichte kauffet alse balde alse iz an sine
,, hant komet, so ist iz fryhe; vnd wilche edilman fryhe gud virkeüffet an eine
,, Bedehaftig hant, alse balde daz geschicht, so mus vnd sal iz Bede gebin, alse
,, dicke daz noit geschicht 2c. " — Leicht könnte ich diesen Beweise noch mit ein paar duzent Stellen befestigen, wenn ich glauben könnte, daß die Sache einer fernern Bestätigung bedürffe. —

a) In dem Arbitralspruche v. J. 1263. (bei Guden. cod. dipl. Mog. T. I. n. 308. p. 699.) heißt es z. B.: ,, Item si ecclesia aliqua bona proprietaria alicui colono lo-
,, cavit vel locaverit, idem Colonus ratione portionis sue precariam nullam dabit,
,, *nisi ei jure hereditario sit locata;* salvo nobis, si alias bona habeat, de quibus,
,, & persona sua nobis obnoxius sit servire. " — In der Rachtung Erzb. Gerlachs zwischen dem Stift St. Peter und Alex zu Aschaffenburg, und der Gemeinde Stockstatt v. J. 1354. heist es: ,, wann der Kanoniken eyner, odir Vikarien von dem
,, egent. Stifte den Hof arbeidet vnder syner Kost, day er dan fry sin sal von
,, allir Bede, Schatzung, vnd Dinst des Dorffs vorgenant, vnd des Landes,
,, wanne den egent. hoff ein Kanonike, odir ein Vicarie des egent. Stifts arbet

,, oder

winn = und Gewerbssteuer, Quarta Colonica hieß, und sobald hinwiederum aufhörte, als der Gutsherr sein Gut selbst wieder in Bau und Stellung übernam.

„ oder buwet vnder siner Kost, ader von des Stiftis wegen. Sesse abir eyn „ ander Paffe, adir Leyge vff dem egent. hoffe, der sal beden vnd dienen von „ siner Besserunge nach siner gebure, als eyn ander Nachgebur daselbis, ane „ argelyst vnd geuerde. " — Als der Vormunder der Pupillen Gotfried und Eberhardt v. Eppenstein, dem Kloster Eberbach, den Hof zu Weilbach verkaufte, so heist es in der Urk. v. J. 1344.: „ Auch ensollent die vorgen. Kinde, Gotfride „ vnd Ebirhart, noch dekeyn yr Erben, noch nyman anders von yren wegen, „ dasselbe Kloster, oder Hobelude vff dem Gude mit Herbergen, Legen, Sey= „ men, Harwagenen, odir andern Wagenen, noch mit keynen andern Diensten „ dringen, sunder alleyne, waz ander Herrn, Stifte, vnd Closter, die da auch „ Hobe vnd Gut hant in demselben Dorffe, vnd ir armen Lude daselbes von iren „ Pferden, Rynden, vnd anderm Vye dienent, vnd dunt, von Wasser vnd Wey= „ de, daz sollent auch Ir Hobelude tun, vnd darüber sal man sie nit höer drin= „ gen. Wer abir, daz die vorg nant. geistliche Lude von Ebirbach daz gud sel= „ bir arbeiden wollten, mit yren Pherden vnd Plugen, so solden sie derselben „ Dinste, vnd aller Dinste abe, ledig vnd loiß sin ꝛc. " — Und als Eberhardt von Eppstein, und Philipp sein Sohn, eben diesem Kloster eine Freiheitsurk. über den Hof zu Niederweilbach im J. 1468. ausstellten, so heist es darinnen: „ Also „ haben wir — Jne vnd Jren Nachkomen desselben Closters soliche Fryheit vnd „ gnade sie bisher gehabt hant, damit gebessert, also, daß sie hinfur zu ewigen „ zythen dieselben Jre Hoffe zu Nidderewilbach mit Jren zugehorungen, wilche „ zyt vber kurze oder langk sie belanget, bequem vnd eben ist, eynem, zweyn, „ oder dreye hoffmennern, vnd dair vber nit, eyns deils, ader zumale vorly= „ hen mogen, vmb eynen Pacht, ader vmb das teyle, vnd dieselbn hoffelude ey= „ ner, zwene, ader drie, die soliche obgemelte hoeffe des Closters, vnd guther „ vnder Handen haben, vnde vorluwen wirt, vnd das asten und buwen wor= „ den, dye sollen daruff wonen Inne aller maessen, als ob sie des genanthen „ Closters geisselhoffelude weren, nach Jnhalt der brieffe, sie vor von vnsern „ voralthern haben, vnd dieselben hoeffelude eyner, zwene ader drye, wie vor= „ steet, sullen alle zusamen gerechent, nit mee haben, dan achtzen pferde, zwolffe „ Kuwe, fünffzigk swyne, vnd fünffzigk schaffe, Hemel vnd Lemmer, vnd dar= „ uber nit, vnd sich damit gebruchen Wasser vnd Weyde, vnd was sie daruber „ me fehes hetten, dauon sollent sie thun, dienen vnd bede geben nach antzal „ vnd gebornis, als ander nachgebuer daselbst, die auch fehe hetten. Weres „ auch, daß dieselben Jre hoffflude eyner zwene, ader drye, ader ander mee gu= „ ter hetten, vnd gewonnen, ader asten vnd buwen worden, dann die, wie ob= „ gerurt ist, der solten sie auch nit gefryt sin, Sunder sie solten dauon thun vnd „ geben, dienen vnd Bethen nach antzal vnd gebornis als ander Nachgebure da= „ selbs. Auch sollen eß die obgen. herren vnd Jr Hoffelude halten mit wegen, „ Stegen, vnd deme gemeyn Dorffefreden zu Nidernwylbach Jnn maessen her ko= „ men, vnd bißher gescheen ist ꝛc. " — Gotfrid der jüngere, und Lucard seine Gemahlin, v. Eppstein, freien das Kloster Haina, in Ansehung seiner 2. Höfe im Gerichte Rode bei Geinhausen, im J. 1136.: „ wanne sy die Houe vnd das Gud „ selber erbeiten, daß wedir wir selbir, noch vnser Erben, noch keyn vnser ge=

Diese Oberbesserungssteuer gieng also eigentlich nicht das Gut sondern den Kolonen an, und hatte es damit eine ähnliche Beschaffenheit, wie mit Diensten, welche

„ walt sie mit nichte dringen noch thwingen sullen zu keynerley Sture, Din-„ ste, odir hulffe, das Dinst geheisse mogen, ersucht vnd vnersucht. Weres „ abir, daz sie die houe vnd daz gud vorlandsidelten, vnd selber nit arbeiten, „ so sollen vns yre Lantsieddeln nicht anders, vnd nicht me thun, wan als andirre „ lute, odir der Burger zu Geylnhusen Landtsiddele tedin gemeinlichin zu Dinste. " — Graf Philipp v. Falkenstein ertheilt dem Kloster Arnsburg im J. 1371. die Freiheit, (bey Rob. Kolb. Ded. aquila certans, adp. Doc. n. 8. p. 8.): „ Auch gereden wihr „ yn, vnd verschrieben vns des — waz gude dieselbin geistliche Lude von Arns-„ purg bizhero an disen hutigen tag in alle vnsir Hirschaft, Gebieten, odir ge-„ riechten bracht, vnd gehabit han, wo die Gude gelegen sind, vnd wie sie an „ sie komen sint, wenn sie die selbir arbeiden, abe yne daz fugend ist, odir wie es „ andirst queme, daz sie die nit verlandsiedelt hetten, von den Gudin sollen wir, „ all vnsir Erben — keinen Dienst, Geschoß, odir Bede heischen odir nemen, „ vnd sie dar ane nit dringen, odir hindern. Wo sie abir Gude in vnsir Hirr-„ schefte, odir gerichten verlandtsiedeln, do mögen wir, odir vnse Erben vff des „ lantsideln Plugisteyl megliche Bede setzen vnd nemen; also, daz man vff zwo „ lehenhuben, als eff eyn eygen hube zu des Landsiddels teyl Bede setzin sal; „ vnd sollen wir von der von Arnspurg teyle keinerley Dienst, geschoss, odir „ Bede heischen, odir nemen, sondern wir sollen yn yre teyle ane allirley Hin-„ dersal lassen folgen. Wo auch die vorgent. geistliche Lude von Arnspurg keyn „ daz Gud kaufen, in vnser Herscheffte nach gifft dieß brieffs, odir wie ys an-„ dirs an sie queme, zu Dienste hetten gestanden, von demselbin Gude sollen sie, „ ob sie ez selbir arbeidin, odir der Landsedel desselben gudis dauone vns thun, „ als es her were komen; Es enwere dan, daz wir, odir vnsir Erben yne die „ gnad teten, daz sie des abe suldin sin ꝛc. — Eben so lautet auch die Urk. Phi-lipps Gr. v. Falkenstein v. J. 1383. (Ebend. adj. n. 9. und in der Ded. Suppl. pro restit. in integr. des Gräfl. Hauses Solms, in S. Kloster Arnsburg c. Solms. Beil. n. 49. S. 76.) Womit auch zu verbinden eine schöne Urk. Bernhard und Johann Gebr. Grafen v. Solms, und Gotfrid und Eberhart Herrn zu Eppstein, an eben denselben Abt und Convent zu Arnsburg v. J. 1434. (in Ebend. Ded. Suppl. pro restit. adj. n. 50. S. 78. fgg.) — ingl. eine andere v. J. 1444. (ebend. adj. n. 55. S. 83. fg.) und noch eine v. J. 1459. (in ebend. Suppl. n. 57. S. 87. fg.) und ein merkwürdiger Landsiedelbrief Abts Wendelin von Arnspurg v. J. 1631. (Ebend. Beyl. n. 127. S. 145. Als Friderich von Rannenberg die Ganerbschaft über Well-mitzheim, vor der Hart, und Somborn, wovon ⅓ an Ulrich von Hanau, und Eberhard von Eppenstein verkauft war, bestellte, so heißt es in der Urk. darüber v. J. 1357. (bey Senkenberg, Sel. jur. & hist. T. III. p. 587.): „ Auch ist gered-„ te, weres sache, daß die vorgenant. Herren, adir ir Erben, adir ich fritze „ vorg. ader myn Erben vnser Gud selbir eren oder buwen wolten, ane geuerde, „ so solde es frybe sin, were aber, daß wirs verlantsiddelten, so solden die Lant-„ siddele, ader weme man die gut liehe, dynen von Wasser vnd von Weyde von „ gerichtiswegen, als ander ir Nachgebure, an Geuerde. " — Und merkt Sen-„ kenberg dabey wohl an: „ Exprimit hæc charta mores Germaniæ mediæ genuinos, „ ubi nobiles aut ministeriales *ipsi*, fundos suos colentes, ab oneribus exemti de-„ clarati,

welche nicht vom Gute, sondern von der Fahrenden Habe, oder für Wasser und Weide, — oder wie mit dem Geschosse, welches damals häufig vom Bestialienstatus entrichtet ward.

Mit dem XV. und XVI. Jahrhundert aber bekam dieses Institut eine andere Wendung, und die Güter des im Erzstifte eingesessenen Adels, und der Geistlichkeit erhielten eine ungemessene Freiheit, indem die Reichsritterschaft vermöge Freiheitsbriefs K. Karls V. d. d. 12. Jun. 1549. a) namentlich in ihre Freiheiten auch die Kolonen ohne Unterschied einverleibte, die Erzstiftl. Geistlichkeit aber unter der Hand, mit Bezug auf die gemeine geistl. Immunität sowohl, als die dem Clerus Moguntinus ertheilte besondere Landhandfesten der Kaiser, Päbste, und Erzbischöffe zu Mainz, zu einer festen, unbeschränkten Güterfreiheit gediehe, worinn sie auch sowohl im Erzstifte selbsten, als bei benachbarten, Kraft besonderer Rezesse, bisher zwar mit manchen Kränkungen, der auswärtigen, jedoch an sich selbst unverrückt geblieben ist.

Die jetzt bestehende Landesregel ist also: daß die Steuerfreiheit des Erzstiftl. eingesessenen Adels, und Geistlichkeit sich auch auf ihre Kolonen erstrecke, wenn nicht in neuern Freiheitsbriefen ausdrücklich diese von deren Genusse ausgeschlossen seyn sollten. —

§. 30.

Privilegien und Freiheiten der Erbbeständner des hohen Erzstifts; auch der Adelichen, Stifter, und Klöster ꝛc.

Ausser denen dinglichen Gutsfreiheiten erhielten die Erzstiftische Erbleihsleute des Mittelalters vielfältig noch erhebliche Personalvorzüge und Freiheiten,

„ clarati, eorum vero *conductores* haud secus, ac alii servire jussi. — und von Ludolf, observ. for. T. I. obs. 342. sagt: " in provinciis Rhenensibus multa dantur „ bona nobilium, ab oneribus regulariter exemta, quorum conductores tamen ad „ omnia pro rata lucri faciendi adstringuntur; cujus exemplum notabile damus in „ subjecta sententia &c. " — Und sollte man fast glauben, es wäre bey den adel. „ Pächtern unseres Erzstiftl. Mittelalters eingetroffen, was der Kaiser in l. 10. C. d. „ Excus. muner. sagt. S. übrigens noch von diesem wichtigen Argumente *Christinæus*, „ Decis. Vol. V. dec. 47. und 99. *Reinhardt*, observ. ad Christin. ad. d. Decis. *Bœhmer*, J. E. P. T. III. tit. d. immunit. præd. Eccles. §. 16. *Choppin*, d. Doman. „ RR. Franc. L. III. tit. 29. und dess. Tr. d. privil. rustic. L. I. c. 12. von Ludewig, Jus Client. S. III. c. 4. §. 14. not. (l.)

a) Bei *Limnæus*, Jur. Publ. T. II. L. 6. c. 3. n. 61. K. Rudolf. II. erteilte ihnen abermal eine Handfeste darüber im J. 1577. welche er am 9. Jul. 1605. erklärt; und K. Ferdinand II. bestätigte dies alles am 3. Dez. 1621. S. aber die zu Regenspurg im Nov. 1623. von der Ritterschaft am Rheinstrome C. Churpfalz überreichte, und zu Mainz 1634. fol. gedruckte Beschwerungspunkten. grav. 19. und die darauf in ged. Jahre erfolgte kais. Resolution.

ten, die sie in die Klasse mittelfreier Bauern versetzten, dergleichen schon die uralte St. Martinsleute und Stiftskolonen vor sich hatten.

Wenn nämlich die Landes-Districkts-Dorfverfassung es mit sich brachte, daß die Einzöglinge durch ihre Wohnung leibeigen wurden, (dergleichen Prinzip noch jezo mehrere Dörfer des hohen Erzstifts mit sich führen,) so blieb der Erzstiftliche Erbpächter doch jederzeit hiervon verschont, und ausgenommen, und wurde daher dieser Vorzug denselben noch vor einigen Jahren durch ein höchstes Generalreskript bestätigt.

Die Erbbeständner des eingesessenen Adels-genossen bis ins XVI. Jahrhundert ebenmäsig fast alle Personalfreiheiten bei uns, welche ihre Gutsherrschaften inne hatten; seit dieser Zeit aber wurden diese auf Lokalverhältnisse attemperirt. Sind sie Bürger und Nachbarn, besitzen sie bürgerliche Güter in der Feldmarke, — treiben sie bürgerl. Narung und Gewerbe, — geniesen sie die gemeine Nutzbarkeiten, ꝛc. so schüzt sie der Umstand, daß sie nebenher Beständner adelicher Güter und Höfe seien, von landesherrschaftlichen und Gemeindsbeschwerden, Abgaben, und Pflichten nicht; sie werden dessen ungeachtet als Landesuntertanen, als Bürger, und Gemeindsglieder betrachtet, und unterliegen denen, solche Verhältnisse begleitenden Obliegenheiten in gleichem Maase. Auch erstrecken sich die zum Vorteile des eingesessenen Landadels verwilligte persönliche Freiheiten, und Vorzüge nicht auf dieselbe, oder ihre Familien, und selbst die Kammerfreiheiten neuerer Zeiten schliesen sie der Regel nach davon aus.

Eben so verhält sichs bei uns mit den Erbbeständnern stiftisch- und klösterlicher Höfe und Güter. In ältern Zeiten nahm man es damit nicht so genau, und sie blieben von vielen Anlagen und Abgaben verschont, worauf jezo nicht einmal Ansprüche mehr gemacht werden. Unsere Erzstiftl. Regenten libertirten geistliche Güter gewönlich mit allen ihren Pächtern und Landsiedeln, welches aber Dynasten und weltliche Herrn nicht leicht thaten; — seit dem XVI. Jahrh. aber verlor sich auch hiervon der gröste Teil, und indem sie nur Gutsfreiheiten accessorisch geniesen, sind sie übrigens hauptsächlich allen Landes, — Gerichts, — und Gemeindslasten, Pflichten und Abgaben, mit andern weltlichen Gutsbeständnern, Unterthanen, Bürgern, und Gemeindsgliedern unterworfen, wenn nicht ausdrückliche Freiheiten petitorisch oder possessorisch erwiesen werden können.

Vielfältig betrift dies die Zollfreiheit, — Salz und andere Konsumtibilienfreiheit, Akzise und Aufschlaggeld, Lagergeld, Einquartirung, Spazenköpflieferung, Chausee Anlagen, Husarensimplen, u. s. w. Adeliche, und Kirchengüter bleiben hiervon gewönlich verschonet, und die Kolonen

masen

masen sich vielfältig eben die Freiheiten an, die jenen Gutsbesitzern hierunter in Ansehung ihres gebrodeten Gesindes oder Familie verliehen worden sind. a)

Die Sache hat aber nicht den mindesten Grund. Dergleichen Lasten und Abgiften rühren meistens aus neuern Zeiten, und lassen sich nach jenem alten Freiheitssisteme der Kirchen und geistl. Güter nicht beurteilen. Auch begriff die Familie nie die blose Pächter solcher adel. oder geistl. Güter; es betreffen auch alle diese Lasten die Pächter nicht als Pächter, sondern erwähnter masen unter ganz andern Verhältnissen; und so, wie es jeder Gutsherrschaft daran gelegen ist, ihre dingliche Rechte und Freiheiten auf dem Gute zu bewaren, so schützt sich jede Landes-Gerichtsherrschaft, jede Gemeinde, auch mit bestem Fuge bei ihren persönlichen Anforderungsrechten an den Kolonen, und sorgt dafür, daß diese Rechte nicht mit jenen, — diese Verhältnisse nicht mit den Isolee stehenden eines blosen Beständners vermischt und dadurch untergraben werden.

§. 31.

Rechte und Befugnisse der Erbbeständner an den Gütern.

Die Rechte und Befugnisse unserer Erzstiftl. Erbbeständer an und um die verliehene Erbgüter sind zwar von jeher vornämlich wiederum nach dem römischen Maasstabe der Emphyteusen gebildet und bestimt worden; jedoch hat dieses auch nicht selten seine Abfälle und Ausnamen erlitten.

Sie können daher 1) ihre Erbleihe veräussern, jedoch notwendig unter Vorwissen und Gehehlung der Gutsherrschaft; — b) dahingegen ist es sowenig erlaubt, als es gelitten wird, das Gut zu schwächen, und einzelne Parcellen daraus zu veräussern. Und da 2) die Verpfändung der Weg zur Veräusserung ist, so kan auch solche nur unter Bewilligung der Gutsherrschaft geschehen, dergestalt jedoch, daß die Rechte derselben an das Gut sowohl, als die järl. Pacht dadurch ungekränkt bleiben. 3) Er kan die Güter Erbweise in einen Anschlag

H 2 bringen,

a) Von der Familie, und denen, dieser schon vormals in ältesten Zeiten entgegengesetzten Kolonen der Stifter und Klöster, handelt gründlich *Ant. Matthæi*, tr. d. reb. Ultraject. p. 114. und tr. de Nobilit. L. II. c. 14.

b) Diese Bewilligung fasset 2. Stücke in sich: a) dadurch gewint der Vertrag des Erbbeständners mit einem andern, erst seine völlige Bündigkeit, da er ausserdem null und nichtig ist. Solchemnach hat ein solcher Kauf und Vorbehalt auf den Fall der eintretenden Bewilligung der Gutsherrschaft, jederzeit eine Resolutivkraft. b) Die Gutsherrschaft gewinnet Zeit, sich um des sich anmeldenden neuen Kolonen häusliche Umstände und Eigenschaften zu erkundigen. — Uebrigens paßt auf unsere Erbleihbeschaffenheit die Thesis nicht, daß der gutsherrl. Consens um deswillen vorzüglich erforderlich seie, um diesem Gelegenheit zu verschaffen, allenfalls den Vorkauf an dem Gute zu üben.

bringen, und einem Kinde übertragen, sich darauf einen Auszug, oder Leibgeding vorbehalten, und verordnen, daß die übrigen Kinder mit Gelde daraus abgefunden werden; 4) desgleichen solches durch Testament, und andere Gedinge verschaffen, 5) Kinder damit ausstatten ꝛc. — hingegen ist 6) die Verteil- und Verstickelung ganzer Höfe, oder einzelner Huben nicht erlaubt, so, wie es auch 7) kleinen Erbpächter frei stehen mag, das ganze Gut, oder einen gröseren Teil desselben zu verafterpachten, indem er das Gut bauen und bessern muß, und an seiner Schuldigkeit nichts erwinden lassen, folglich auch keinem andern zum Nachteil des Gutsherrn das Gut eingeben darf, welcher demselben vielleicht nicht so gut, wie der Erbbeständner selbst vorstehet, oder vorstehen kan, wann er zumal mit doppelten Abgiften, an den Gutsherrn, und an den Erbbeständner belästigt würde. a)

§. 32.

Wie die Erzstiftl. Amortizationsgesetze bei Erbverleihungen, und den darüber pflegenden Händeln einschlagen?

Ehe noch förmliche Amortizationsgesetze in unserem Erzstifte erschienen, felte es das ganze Mittelalter hindurch nicht an allerlei Restriktionen, wodurch die Precarien, Libellar Contrakte, und sonderbar die Erbverleihungen Ziel und Maas erhielten; und sie zweckten teils auf den Vorteil der Kirchen und Stifter selbst, teils auf das wesentliche Wohl des weltlichen Staats ab.

Vielmals ward Stiftern und Klöstern erst durch besondere landesfürstliche Gnadenverleihungen gestattet, ihre Güter zu vererben, und zu verlandsiedeln, zum untrüglichen Beweise, daß ihnen die geistl. Freiheit nur Bedingnißweise zugestanden worden, wenn sie die Güter selbst, auf eigene Rechnung bauten. b) Aber

a) Ausserdem, und wenn der Gutsherr von der Verafterpachtung nichts zu besorgen hat, und mit dem Afterpachter eben so gut, wie mit dem Erbbeständner selbst zufrieden sein kan, wird er solche auch von selbst gern geschehen lassen, und der Fall ohnehin selten, oder wohl gar nicht vorkommen. Indessen finde ich doch auch Erbleihbriefe, in denen die Afterverpachtungen ausdrücklich zugestanden worden sind.

b) So erlaubten z. B. die Dynasten von Itter dem Kloster Haina (Hegene) in der Freiheitsurk. v. J. 1358. (bey Kopp, Nachr. v. den Herrn v. Itter, im Anh. n. 69):
„ Sie mogent auch yren Hobe zu Locheim, weliche zyt sie des zu rade werdent,
„ mit Lantsiedelen besezen, wie sie dunkit, daz ez nuzlich werde yn vnd yren
„ vorg. Kloster; dieselben Lantsiedele sal auch nyeman bedrangen mit Gastunge
„ odir mit Dinste von vnsern wegen, dann sie sollen vnserme gerichte dinen
„ von Iren varender Habe, als ire Nachgebur da bobir vnd da benyder. der
„ vorg. Abt vnd Convent von Heygen mogen auch dise Besatzunge mit lantsidelen
„ wider abetůn, vnd yren Hob Locheim, wan sie des gelustet, aber als von
„ erst

Aber eben so stark, ja wohl stärker hafteten die Landesfürsten darauf, daß die vom Adel, Stiftern, und Gotteshäusern einmal vererbte Güter, mit der Erlöschung der Leihe nicht wieder eingezohen, und unter eigene Hand und Kultur genommen werden konten, sondern als res concedi solitæ auf der Stelle anderweit zu Erbe verliehen werden musten. a) Seit dem nun unsere Amortizationsgesetze ausdrücklich untersagen, daß keiner, er seie wer er wolle, denen Kirchen, Stiftern, Klöstern und andern toden Händen einig liegendes Gut, Gülte, Rent und Zinse zu verpfänden, zu verkaufen, oder in andere Wege ihnen zuzuwenden sich unterstehe, bei Verlust der Güter, und zwar aus dem Grunde, weil dadurch dem Landesfürsten Dienst, Bede, und gemeine Landessteuern, wie auch den Untertanen in Städten, und auf dem Lande ihre Hülfen, Geschoß, und anderes entzohen, und die Bürden, so andere sollten mittragen helfen, ihnen zur Ungebüre allein zugeschoben und aufgeladen würden, — und dann alle diese Ursachen insgesamt, oder zum Teil auch auf die Einziehung der Erleihgüter zu eigenem Gebrauche mit einschlagen; seit dem muß wegen Idendität des Grundes obiges Verbot um so mehr hierauf mit erstreckt werden, als die Veräusserung unbeweglicher Güter an Klöster, und geistliche Ordenshäuser für odios zu halten, und es für eine favorable Rechtssache nicht zu achten ist, wenn dergleichen Häuser, Stifter, und Kirchen die Güter, worauf sich bis dahin, und vielleicht von der Zeit an, als solche gebauet, und arthaft gemacht worden sind, eine oder mehrere Familien von Kolonen ernäret, und zu den gemeinen Lasten mit beigetragen haben, in eigene Verwaltung nehmen wollen. b)

H 3 Ein

„ erst besetzen mit yren selbes Personen; vnd ist dan aber der Hob in aller fry„ heit, als zum ersten ꝛc." — So verboten auch die Landgrafen von Hessen den geistlichen, unter Erzbischöfl. Mainzischen Sprengel gehörigen, in Hessen beguterten Personen im XIV. Jahrh. schlechtweg, ihre Güter zu verleihen. Eben dies thaten Ausweis vieler Urk. die Landgrafen von Thüringen und Meissen; es ward aber nachher in denen zwischen dem hiesigen Erzstifte, und jenen Herrn geschlossenen Richt- und Satzungen, (wovon die T. Ordens Deduktionen über die Unmittelbarkeit und Freiheit der Kommende Schiffenberg mehrere vorlegen) dieser Zwang abgeschaft; auch könnte ich aus Stiftisch- und Klösterl. Konkordaten und Rachtungen schon allein von hiesigem H. Erzstifte deshalb einige dutzend Stellen hier mitteilen, welche das Ansehen dieses Grundsatzes von unserm eigenen Vaterlande verbürgen. —

a) Sonderbar geschah dies seit dem Ende des XV. Jahrh. wo mit Einrichtung des ständischen Steuerwesens, zwischen Landesfürsten und Ritterschaften die Differenzen wegen der Katastern, und was dahin gehörig, häufig dergestalt ausgeglichen wurden, daß die von den Edelleuten erblich verliehene Güter in die Landes — die auf Lebenslang oder Jahrzeitlich verliehene aber, in die Ritterkatastern eingetragen worden sind; wovon unter andern zu sehen Lennep a. a. O. Th. 1. S. 746. fgg.

b) Da den Kirchen und Klöstern ꝛc. unbewegliche Güter an sich zu bringen verboten wird, so ist ihnen auch eo ipso untersagt, heimgefallene Leihgüter in eigene Verwaltung

Ein gleiches wäre auch von den Erzstiftl. in des eingesessenen Adels Händen befindlichen Lehn — ingleichen blos bürgerlichen und Bauerngütern zu sagen, als welche, wenn sie von jeher auf Erbleihe ausgethan worden sind, in der Folge um so weniger zu eigener Kultur gezohen, oder gar mit Rittersitzen konsolidirt werden mögen, als auch von diesen einsteils die monatliche Landesschatzungen und Steuern an die landestruhen geliefert werden müsen, und darunter notwendig ein Abgang erfolgen würde, anderenteils der Abgang erbgehuldigter Untertanen mit zu beherzigen ist, welche, wenn sie von den Gütern verstosen würden, sich zugleich gezwungen sähen, das land zu räumen, oder den Bettelstab zu ergreifen, und dem Staate zur last zu fallen. Sind also Erbbeständner zugleich Erbgehuldigte Untertanen, und in Ansehung der Güter, die sie befahren, Mitnachbarn eines Dorfs, oder Gerichts, wobei mithin das hohe Erzstift an seinen Territorialprästanden verlieren, oder die Gemeinde über die herkömliche Gebüre beläsiget werden würde, so ist dem Gutsherrn noch weniger erlaubt, das Gut einzuziehen, oder, wann ihm solches eröffnet wird, und besonders auch, wenn der Erbbeständner sich dessen verlustig macht, in eigene Stellung zu nehmen, wenn er gleich die Kontribution übernehmen, und alle Dienste verrichten wollte; weil doch immer noch das hohe Erzstift in Ansehung der Musterung, Landfolge rc. dabei verlöre, wenn nicht das Gut anstatt des abgegangenen mit einem neuen Colono besetzt wäre.

Inzwischen felt es auch nicht an Stiftsstatuten, Kapitulationen, Hausverträgen, u. a. Grundgesetzen, welche dergl. Wiederverleihungen der leihfälligen Erbgüter vorschreiben; worauf dann von landeswegen ein wachsames Auge zu tragen ist.

§. 33.

Vererbung, und Erbfolge in die Erbleihen des hiesigen Erzstiftes.

Röm. Emphyteusen werden auf alle Erben ohne Unterschied versendet, wenn Gedinge nicht namentlich einige davon ausschliesen; unsere Erbleihgüter aber gehen nur auf die Leibeserben; es seie dann, daß durch die Klausel: Erben und Erbnehmen, oder sonst, ein anderes verabredet worden wäre; und wenn

waltung zu nehmen; und kan daher nur unter dieser Bedingnis, die ihnen etwa heimfallende Güter an andere wieder auszuthun, zugelassen werden, daß man ihnen Güter zu Lehn auftrage, oder daß sie ihre auf andere Weise adquirirte Güter, anstatt solche innerhalb der gesetzten Zeit wieder an weltl. Hände zu veräussern, eigentümlich behalten, und andern zu Lehn geben dürfen; da es ausserdem nicht angehen, sondern die Rechtsregel Plaz greifen würde: quod prohibitum est in termino, prohibitum etiam est in via. Portugall gieng hierunter am 4. Jul. 1768. mittelst einer deshalb erlassenen schönen Verordnung, (in Le Brets Magaz. Th. 2. S. 114.) mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vor.

wenn beide Eheleute für sich und ihre Erben beliehen worden, so lassen sich darunter nach der Natur der T. Leihgüter überhaupt, der Regel nach, und im Zweifelsfalle, keine andere, als von beiden Leibern geborne, — nicht aber einseitige Erben verstehen.

Die Kinder eines Erbbeständers erben aber nach Unterschiede unserer Leihbriefe, Gutsherrschaftl. Gewonheiten, und Herkommen, im Erzstifte nicht auf einerlei Weise. Unsere Erbleihgüter sind ordentlicherweise unteilbar; woraus dann folgt, daß die Kinder hauptsächlich nur auf zweierlei Weise sich der Erbfolge unterziehen können:

a) Die eine, obgleich bei uns seltenere Art der Erbfolge ist, daß sämtliche Kinder, oder einige von ihnen, welche die anderen abfinden, das Gut unzerteilt in Gemeinschaft besitzen, und blos in Ansehung der Bestellung und Benutzung desselben solches durch eine Mutscharung dergestalt unter sich teilen, daß sie auf des Gutsherrn Begehren einen Stamm unter sich machen, d. i einen Lehnträger unter sich bestellen, welcher Namens sämtlicher Teilhaber das Gut überkömt, und die Pächte oder Zinsen unzerteilt liefern, folglich für die übrige stehen, und sie vertreten muß. Zuweilen zeigt sich auch aus Urk. daß die Güter bei uns dergestalt vererbt worden, daß sie nur eine Hand ungeteilt inne haben, und der Erbbeständner solche nur auf eines von seinen Kindern, nicht aber auf andere Seitenverwandten vererben können.

b) Weit gewönlicher aber war, und ist noch h. T. bei uns der Fall, daß einer von den Erben das Gut annimt, und seine übrige Geschwister in Ansehung der elterl. Verlassenschaft nach einem leidentlichen Anschlage abfindet, welche alsdenn, auch ohne ausdrücklichen Verzicht, zu den Gütern keinen weitern Zugang haben, und daher in dem neuen Erbleihbriefe, welchen der auf dem Hofe bleibende Erbe gegen ein Laudemium jedesmal auszulösen hat, nicht mit eingefürt werden; dergestalt, daß α) der neue Erbbeständner dadurch freie Hände bekömt, das Gut zu vererben, zu verkaufen 2c. wohin er will; — und β) wenn er nebst seinem Weibe ohne Leibeserben verstirbt, so fällt die Erbleihe nicht den abgefundenen Geschwistern zu, sondern der Gutsherrschaft anheim.

Um nun ein Gut anzunehmen, und die andern Geschwister abzufinden, haben zwar ordentlicher Weise, sämtliche Kinder gleiches Recht. Weil aber dem Gutsherrn wegen seines Guts, und der davon zu gewartenden Abkünften, daran gelegen ist, daß die Güter im Stande erhalten werden, und des Endes jederzeit mit tüchtigen Kolonen besetzt sein mögen; so pflegt es bei uns nach Unterschied der Fälle folgender Gestalt gehalten zu werden:

1) Sind die hinterlassene Kinder sämtlich, oder nur einige von ihnen zu den Jahren gekommen, daß sie das Gut zur gehörigen Stellung, und Führung des Haushalts übernehmen können, und es fehlt ihnen auch nicht an der erforderlichen Tüchtigkeit, so hat nach den Erbleihbriefen verschiedener Gutsherrschaften der älteste von den jüngern Geschwistern, — nach andern der jüngste vor dem ältern, —

häufiger

häufiger die Söhne vor den Töchtern, den Vorzug; — am häufigsten aber kömt es auf der Eltern Wahl an, welche gewönlich einem der jüngern Söhne, oder einer Tochter zufällt, wenn die ältern Söhne bereits ihren Abstand bekommen, und sich verheuratet haben.

2) Sind hingegen die Kinder noch gering, und unter denen zur Führung einer landwirthschaft erforderlichen Jahren, und die Wittib kan und will sich der Haushaltung nicht unterziehen, so hat sie mehrere Wege vor sich:

a) Es bleibt ihr frei gestellt, wieder zu heuraten, und mit gutsherrl. Verwilligung dem zweiten Manne das Gut solange zu übergeben, bis eines der Kinder erster Ehe, welches der verstorbene Vater, oder sie selbst auserseben, die Jahre erreichet; da sie dann aber gezwungen werden mag, dem Kinde das Gut gegen eine zu bestimmende Leibzucht abzutreten.

b) Zuweilen geschieht es, daß der Wittib mit Vorwissen und Bewilligung der Vogtei, und der den Kindern zu bestellenden Vormünder, nach Beschaffenheit der Umstände erlaubt wird, wieder darauf zu heuraten, und dem zweiten Manne die Güter anzuschlagen, dergestalt, daß er die Kinder erster Ehe, bis sie zu ihren mannbaren Jahren kommen, ernären, und sie im Separationsfalle mit dem gerichtlich bestimmten Abschiede versorgen und abmeren muß. a)

§. 34.

Uebergabe der Erbleihen an die Kinder bei Lebzeiten.

Hat ein Erbständner erwachsene Kinder, so übergibt er zuweilen mit Gutsherrlicher Bewilligung die Güter, weil er solche nicht verteilen darf, einem derselben bei lebendigem Leibe, mit der Verordnung, was derjenige, welcher auf dem Gute

a) Inzwischen das räthlichste in diesem Falle wäre immer, daß, wenn die Kinder bei Absterben ihres Vaters noch jung sind, der Mutter erlaubt würde, mit Bewilligung der Vormünder, unter vogteilicher, prævia causæ cognitione erfolgender Konfirmation der Ehepackten, einen zweiten Mann auf der ersten Kinder väterliche Güter zu heuraten, dergestalt, daß diesen Kindern erster Ehe dasjenige, was sie als väterlich an den Gütern zu fordern haben, ausgeworfen, — den künftigen Kindern zweiter Ehe aber ebenfalls ihr väterliches sowohl, als was sie mit den Kindern erster Ehe gemeinschaftlich erben, oder haben sollen, beschieden, — dem Stiefvater gegen sein eingebrachtes ein Auszug bestimt, — denen Kindern erster Ehe aber, soferne sie tüchtig sind, das Näherrecht zu denen Gütern, um solche anzunehmen, oder wieder anzukaufen, verstattet würde. Da es aber hierbei auf der Vormünder Einwilligung, und gerichtl. Untersuch- und Bestätigung ankömt, so sieht man leicht, daß dergleichen zweite Verheurathung anderst, als wenn es die Nothwendigkeit in Erhaltung der Güter, und der augenscheinliche Nutzen der Kinder erster Ehe, um sie wegen des ihrigen unter fremden Händen sicher zu stellen, zu erfordern scheinet, nicht verstattet werde.

Gute bleibt, seinen Geschwistern in Ansehung der Meliorationen, Schiff und Geschirr, und was sonst mit dem Gute übergeben wird, nach einem billigmäsigen Anschlage zur Abfindung, Abstand, oder zu ihrem Pflichtteil geben solle, — auch mit dem Vorbehalte, was er, der Vater, nebst der Mutter zum sogenanten Auszug auf lebenslang zu seinem Unterhalte zu geniesen haben will, — mithin auch was nach seinem Ableben seiner hinterlassenen Wittib zu ihrer Leibzucht verabreicht werden soll. Es erfolgt hierauf die wirkliche Güterübergabe, und zwar entweder mit der völligen Herrschaft, — oder die Eltern behalten sich die Herrschaft auf gewisse Jahre, oder solange sie solche führen wollen, und sich dazu im Stande finden, bei der Uebergabe bevor. a)

Hat nun aber ein Erbbeständner keine Kinder, und ist doch den Gütern selbst vorzustehen nicht mehr im Stande, so kann er solche mit gutsherrlicher Bewilligung gegen einen Auszug auch an fremde übergeben, welches entweder durch einen Verkauf unter beigefügtem Nahrungsgedinge, — oder durch eine Modalschankung, oder einen andern Kontrakt geschehen kann, wobei alsdenn freilich vom Pflichtteile keine Frage sein kan. b)

§. 35.

a) S. Wernher, de reservato, vulgo Auszug in curiis rusticor. und Möller, de reservato rusticor. *Hildebrand*, Abh. de mansione constituta & reservata &c. Daß übrigens ein Vater bei Verheuratung seiner Kinder verspreche, wie sie dereinst nach seinem Ableben erben sollen, und daß er nachher von diesem Versprechen nicht wieder abgehen könne? Ist schon nach röm. Rechte, Nov. Leon. 19. nicht unbekant. Nach deutschen Rechten aber müste dieses bezweifelt werden, wenn der Vater es bei dem blosen Versprechen hätte bewenden lassen, ohne die Güter wirklich zu übergeben.

b) So kan z. B. die Güterübergabe, wie es insgemein üblich ist, bei Verheuratung der Kinder, durch die Ehepackten, also geschehen, daß die Eltern ihre Verlassenschaft gröstenteils verteilen, und dabei z. B. ihrer Tochter, und künftigem Eidam mit Uebergabe der Güter auswerfen, was erstere zu ihrem Erbanteil in den Gütern behalten, und was sie den Geschwistern herausgeben soll. Es kan aber auch eine solche Güterübergabe durch einen Kauf und Verkauf, oder durch eine Modalschankung geschehen, je nachdem nämlich der neue Erbkolon das, was ihm übergeben wird, durch die Herausgabe an die übrige Kinder, Bezalung der Schulden rc. und den Auszug, den er zu geben versprochen hat, bezalt, oder ihm ein beträchtliches daran geschenkt wird. Nachdem nun die Umstände beschaffen sind, scheint es öfter zweifelhaft, was es für ein Kontrakt seie. Indessen Auszug bleibt Auszug, — und Uebergabe oder Ansatz der Güter, bleibt dergleichen, es mag dieselbe durch einen Kontrakt geschehen sein, wodurch sie wolle, und ich finde daher kein Bedenken, daß man nicht positis terminis habilibus eine beschehene Güterübergabe, wenn der neue Kolon nicht hält, was er zugesagt, wieder sollte aufheben, und sich eines Teils abseiten des Auszögers auf die L. 1. C. d. donat. quæ sub mod. anderenteils aber abseiten des dabei konkurrirenden Gutsherrn auf den unerfüllt gebliebenen Erbleihkontrakt berufen können, rc.

§. 35.

Beendigung der Erbleihen, und hiesige Provinzialrechte und Gewonheiten dabei.

Unsere Landerbleihen beendigen sich aus verschiedenen Gründen:

1) Wenn der Erbbeständer sich nicht Erbbestandsmäsig beträgt, sondern dem Erbleihbriefe zuwieder handelt, dadurch, daß er entweder die Güter nicht in gehörigem Bau und Besserung, Stande und Wesen erhält, oder etwas gefärlicher Weise davon ab= oder neue ungebürliche Beschwerungen darauf komen läßt, oder die Güter verteilt, Stücke daraus heimlich verkauft, die Zinse und Pächte järlich zu gehöriger Zeit nicht liefert, und überhaupt dasjenige, was er zu thun schuldig ist, unterläßt, oder mit den Gütern so umgehet, wie er damit umzugehen nicht berechtigt ist.

2) läßt der Erbbeständner das ihm eingegebene Gut vorsetzlich, gefärlich, oder durch sein grobes Verschulden in merklichen Verfall geraten, — verdirbt er es ansehnlich, (welches jedoch die Gutsherrschaft zu beweisen hat,) so mächt er sich nicht nur seines Rechts verlustig, sondern er muß auch noch daneben allen Schaden vergüten, der daraus erwächst, wenn die Güter bei der künftigen Verleiung nicht mehr so hoch ausgebracht werden könen. Die Unteilbarkeit unserer Erbleihgüter bringt sogar notwendig den Satz mit sich, daß die Deteriorirung einzelner ansehnlicher Hauptteile des Guts, die Kaduzirung des ganzen Gutes bewirke, — und man sollte hierauf billig mit Strenge bestehen. Indessen pflegen die Justizstellen diesen Fall doch meistens ex officio, mit Bewilligung des Gutsherrn dahin zu vermitteln, daß, wenn man Hofnung hat, daß er das Gut wieder in den Stand bringen werde, und er desfalls Sicherheit stellt, derselbe bei dem Gute gelassen werde.

3) Verkauft er das Gut ohne des Gutsherrn Vorwissen, so mächt er sich seines Rechts ebenfalls verlustig. Geschieht dies nur an einem Teile des Guts, so kann er auch eigentlich nur dieses Teils privirt werden; und wenn dem Herrn daran gelegen ist, daß das Gut unzerteilt zusammen erhalten werde, so pflegt derselbe zur Wiederergänzung angewiesen zu werden. Erfolgt dies nicht, und dem Erbbeständner ist zumal die Zerreisung des Guts, wie es zum Ueberflusse meistens zu geschehen pflegt, bei Verlust der Erbleihe, in dem Erbleihbriefe ausdrücklich verboten; so zweifle ich nicht, daß alsdenn das ganze Gut eingezohen, und der Erbpächter dessen mit Recht entsetzt werden köne.

4) Zwey= und respective dreijährige Saumseligkeit des Erbpächters in Entrichtung der schuldigen Pacht zu bestimter Frist, entsetzt denselben der Güter *ipso jure*. Zwar wollen verschiedene Juristen den Erbpächter für entschuldigt halten, wenn er einen Teil des Zinses abgetragen, oder wenn die Schuld des nicht gezalten Zinses gar nicht an dem Erbbeständner gelegen, — oder der=

derselbe eine Gegenforderung hätte, auf die er kompensiren könte, — oder wenn die Zalung des Zinses nicht sowol aus Vorsaz und grober Unachtsamkeit, als vielmehr aus blosem Unvermögen, oder andern geringen Versehen unterblieben seie; — rc. Allein die wenigste von diesen Entschuldigungen haben in den Rechten, und nach der Rechtsanalogie einigen Grund. Nach Verlaufe der im Leibbriefe bestimten, oder ansonst rechtlichen Zeit ist der Erbpächter seines Rechts ipso jure verlustig, und kan sofort expellirt werden, ohne ihn im geringsten zu hören, wenn er sich auf seine Besserungen beruft, oder sich wegen seiner Säumnis zu einer Strafe, oder Verzinsung des Pachtgelds erbietet, oder einen Bürgen stellen wollte. Auch mag ihm solchenfalls nicht zu statten komen, wenn er sich auf erlittenen Mißwachs, Hagelschlag, oder andere Unglücksfälle berufen will, weil, wenn er sich gesetzten Falls deshalb zu einer Remission gegründete Hofnung machen könte, ihm dennoch allemal obliegen würde, sich bei dem Gutsherrn zu melden, das, was er zu geben gedenkt, zu offeriren, und, wenn sie nicht einig werden könen, zu deponiren, und die Sache gerichtlich auszumachen.

Wird nun der Erbpächter seiner Leihe entsetzt, so verliert er nach obigen alle Meliorationen, Gebäulichkeiten rc. welche ihm hingegen ausser diesem Falle entweder nach dem Anschlage vergütet werden, (wobei jedoch, wenn sie nötig oder nützlich sind, dem Gutsherrn das Erbietungsrecht gebürt;) oder er darf sie, wenn sie ohne Schaden hinweggeschaft werden können, hinwegnemen, ohne daß die Gutsherrschaft schuldig wäre, sie pro taxato zu übernemen; (welches luxuriose, voluptuäre Verwendungen betrift;) was aber ohne Schaden nicht amovibel ist, muß er stehen lassen, und verliert ihren Wert. Ist endlich, wie häufig geschieht, im Leibbriefe bedungen, daß ohne Vorwissen der Herrschaft nichts gebauet werden soll, so werden auch nötige und nützliche, ohne Anzeige vom Kolone eigenmächtig gemachte Verwendungen nach dem Rechte beurteilt, wornach voluptuäre sonst beurteilt zu werden pflegen.

5) Wenn ein Gut einem Erbbeständner, und dessen Eheweibe ohne die geringste Einschränkung verliehen wird, so scheint es zweifelhaft, ob nicht wenigstens die Einziehung zu eigenem Gebrauche in Nothfällen der Gutsherrschaft zu gestatten seie? Einige Erbleihbriefe unseres Erzstiftes führen diesen Vorbehalt mit sich, und man möchte leicht die Analogie von Häusermiethen anhero in Anwendung setzen. Meines Erachtens geschieht dies aber ohne den mindesten Grunde. Durch eine solche Unterstellung, wenn man sie ausser sonderm Vorbehalte schon an und für sich als Landesregel wollte gelten lassen, würde offenbar die Natur und Beschaffenheit der T. Erbleihen überhaupt, und besonders jener nach dem Muster der ältern Erzstiftl. Landesverfassung abgeändert und aufgehoben, wozu jene Gründe aus dem röm. Rechte bei Häusservermietungen wohl schwerlich zureichen dörften.

6) Daß endlich auch eine Gutsherrschaft, solange das Erbrecht des Kolonen währet, das Erbgut zu verkaufen unbefugt seie, ergiebt sich aus dem Kanon: getreuer

getreuer Herr, getreuer Knecht. Inzwischen haben doch verschiedene auf Erben gestellte Leihbriefe unseres Erzstifts sich eine solche Fakultät bedungen. Man ersieht aber auch leicht, daß solchenfalls keine Erb- sondern Landsiedelleihen der Gegenstand solcher Gedinge gewesen seien.

§. 36.

Abtretung der Hofstätte, Meliorationen, Gebäulichkeiten, u. s. w.

Erlöscht das Erbrecht der Pächter, und sie treten die Höfe ab, so erwachsen vielfältig wechselseitige An- und Gegenforderungen wegen Meliorationen, Gebäulichkeiten, u. a. Verwendungen; nicht minder wegen den Früchten des Sterbjahrs, u. s. w.

Soviel nun 1) den Meliorationspunkt betrift, so ist bereits erwähnt, daß deshalb der Erbleihbriefe die erste Entscheidungsnorm an Handen gebe, — daß ferner dafür nicht zu rechnen seie, was der Erbkolon an den Güterbau verwendet hat, und was etwa diese nach der Abschätzung jezt mehr wert wären, als sie zur Zeit der Erbverleihung gewesen sind. Denn eben darinnen gründet sich der Unterschied der Erb- und Landsiedelleihen, daß der Landsiedel auf Gütern eine eigene Besserung hat, die er verkaufen, und am Ende der Leihe der Gutsherrschaft in Anrechnung bringen mag; welches hingegen ein Erbpächter um so weniger zu thun berechtigt ist, als er vermöge seines Erbrechts, bereits auch jene Besserungen genossen, und solche in dessen Rücksicht ganz allein verwendet worden sind. Wenn daher gleich verschiedene röm. Rechtslehrer bei den Emphiteusen das Gegenteil finden, und eben deswegen auch bei Erbleihen behaupten wollen, es müsten die vom Erbkolone gemachte Gutsverbesserungen demselben wieder erstattet werden, so spricht diesem eine vielhundertjährige Erfahrung unseres Erzstifts entgegen, wornach dergleichen nie vergütet worden sind.

Anderst verhält es sich aber 2) mit denen unter gutsherrl. Vorbewust und Bewilligung auf die Hofstätte gesezten Gebäulichkeiten. Doch auch hier treffen wir einen Unterschied an. Verschiedne Erbleihen bestimmen, daß der Erbleihmann schuldig sein solle, auf seine Kosten dieses und jenes Gebäude zu errichten, oder überhaupt so und soviel zu verbauen, und die Gebäude in baulichem Stande und Wesen zu erhalten. Geschieht dieses, so mag am Ende der Erbleihe nichts dafür in Rechnung gebracht werden, weil es Kontraktsmäsig geschah, und diese Verwendungen gleichsam einen Teil der Pacht ausmachten, welche nicht zurückgefordert werden mag. Fehlt es aber an dergleichen brieflichen Gedingen, und die Gutsherrschaft erlaubt ihm, auf seine Kosten Gebäude anzulegen, so erklärt sie dadurch sattsam den Willen, solche dem Kolone nach geendeter Pacht in einem billigmäsigen Anschlage zu vergüten; und die Verbindlichkeit hierzu ist solchenfalls unbestritten. Was hingegen der Kolone ohne Vorbewust, und Erlaubnis

der

der Gutsherrschaft aus eigenen Mitteln erbauet, das wird nach den Grundsätzen (§. 35. n. 4.) schlechtweg beurteilt.

Indem aber die Reparaturkosten zu denen wesentlichen Pflichten des Erbbeständners, in Erhaltung des Guts gehören, so kan sich dieser deren so wenig entschlagen, als er deshalb einige Rückerstattung hoffen, oder, wenn solche durch harte Unfälle, Brand, Krieg, Verherung ꝛc. veranlaßt worden sind, von Rechtswegen darum die Herrschaft anlangen kan, wenn nicht der Erbleihbrief, oder das gutsherrl. Herkommen ein anderes mit sich brächte, oder diese dem Kolone mit einem Beitrage, oder Pachterlasse auf gewisse Zeitfrist aus Gnade behülflich an Handen gehen wollte.

§. 37.

Früchten des leztern Sterbjahrs.

Ueber die Früchten des leztern Sterbjahrs erwachsen gleichmäsig manche Differenzien, worüber weder das L. R. noch ein überall festes Landherkommen ein bestimtes Maas an Handen giebt. In ältern Zeiten folgten unsere Erzstiftl. Gutsherrn, ohne sich an bestimte Zeiten zu binden, dem alamanischen Grundkanon: was die Egge bestrichen, und die Hacke bedeckt, folgt dem Erben; d. i. der vollendete lezte Bau gewähret dem Bauer das Eigenthum der Früchte. Doch war nicht selten ein Pflugteil bestimt, eine gewisse Gröse, die der Kolone dem neu eintretenden zur Entschädigung für die Karenz immittelst zurücklassen muste.

Aber seit dem Ende des XV. Jahrh. beweisen Akten, und Weisthümer, daß man zur Erörterung derlei Differenzien auch angefangen hat, jene Zeitfristen, welche die T. lehnrechte zur Bestimmung der Lehnsfrüchte des leztern Sterbjahrs zum Grunde gelegt haben, bei uns in Anwendung zu ziehen, und solche hiernach unter den Erben des Verstorbenen, und dem nachkommenden Kolone zu verteilen. Nunmehro aber pflegt man folgende Grundsätze hierunter zu befolgen:

a) Was der Erbkolon auf dem Hofe, und im Felde bei Antritt der Erbleihe gefunden hat, das muß er also zurück liefern, — besamte Felder mit dergleichen Frucht besamet, — Stroh und Fütterung, soviel er dort angetroffen ꝛc. —

b) Die zur Zeit des Todes des Kolonen besamte Felder ärndet des Verstorbenen Erbe nicht mehr, sondern sie werden abgeschäzt, und nach Abzuge der Bau- und Bestellungskosten, der reine Ertrag unter diesem, und dem Nachfahren nach Verhältnis der Zeit verteilt

c) Eben dies tritt in Ansehung der Naturalfrüchten, und der bürgerl. Abkünfte ein, wobei jedoch die Sammlungskosten nach Marzal der Dividende der Früchten verteilt werden.

d) Ueberhaupt aber ist dabei in Ansehung des neuen Erbbeständners jederzeit zu statuiren, daß, wenn etwas Verlust zu leiden ist, solcher ehender den abgehen-

den Kolonen, als den neuen Beständner treffe, um letzterem die Beziehung der Kolonie so sehr, als möglich, zu erleichtern.

§. 38.

Erbleihgerichte, und wohin heutiges Tages dergleichen Streitigkeiten zur Erörterung gehören?

Die Erbleihstreitigkeiten unseres Erzstifts wurden im Mittelalter ganz nach dem Geschmacke jener Zeiten von den Gutsherrschaften gewönlich vor besonders niedergesetzten Hübnern, unter dem Vorsitze eines Meyers, oder Schultheisen erörtert, welche den Stab hielten, und die gesamte Grund- und Hofgerichtsbarkeit verwalteten. Dieser Gerichtsbarkeitszweig, worzu sich jeder berechtigt halten konte, der soviel freieigen Gut besaß, daß er aus dessen Kolonen und Siedlern ein höfisches Gericht besetzen konte, a) ward folgends die Mutter der Erbvogteien, nachdem sich allmälig der kleine Primordial Umfang der Gegenstände, auf alle übrige, damit eigentlich nicht verwandte ausdehnte, worüber die T. Fürsten im mindesten nicht eifersüchtig waren.

Diese Erbhof- oder Hubengerichte, welche schon laut der Karolingschen Traditionen unseres Erzstifts, mit Villanis & mayeriis besetzt waren, und daher placita villanorum, mayeriæ, malli huobariorum &c. heißen, hatten ursprünglich nur die Erhaltung, Kultur, und Wiederbesetzung der Höfe und Güter, desgleichen die richtige Lieferung der Zinsen und Abgaben, Diensten 2c. zum Zwecke, und Gegenstand, und die alten Zins- und Gültgerichte des Mittelalters waren Absprößlinge davon. b) Mit dieser Gerichtsbarkeit war demnach verbunden 1) ein Pfandungs- und 2) ein Strafrecht. — Kraft des ersteren stand jeder Gutsherrschaft die Befugnis zu, die Kolonen auf dasjenige, was sie schuldig waren, zu pfänden, und sie mit Gefängnis zu zwingen, c) — und vermöge des letztern konte sie den versessenen und vertagten Zins aufschlagen, und eine Zinsstrafe einfordern, oder darum pfänden, dergleichen Vadia den Rechtsgang des Mittelalters überschwemmt hatten.

Bis-

a) Von dieser so recht ächt altdeutschen Rechtsdisziplin S. die unvergleichliche Ausführung bei H. A. Meinders, tr. d. jurisdict. colonar. & de curiis dominicalib. und bei Senkenberg, Tr. v. der höchsten Kais. Gerichtsbark. Abschn. 1. §. 16. fgg. bei Hauschild, Gerichtsverfass. der Deutsch. S. 62. fgg. u. a. m.

b) S. davon Schilter, Abh. de curiis dominicalib. (in deß. comm. ad J. F. Alam.) und von Ludewig, differ. jur. R. & G. in prædiatoria jurisdictione Nobilium. Die beste Nachricht von solchen Zins- und Gülthöfen trift man jedoch zerstreut in einigen Deduktionen an.

c) Daher rührt der bürgerl. Gehorsam, dessen Anlegung jeder, auch der siedesten Gerichtsherrschaft gebürt. S. Schilter Exercit. ad ff. Ex VI. §. 22. (*Cannegieser*) Decis. supr. Trib. Hasso-Cassel. T. I. Dec. 147.

Bisweilen bedienten sich unsere Gutsherrn ausweis verschiedener mir darüber zu Gesicht gekommener Urkunden wieder ihre säumige Pächter der Rechtshülfe, oder gebrauchten sich dazu, wie es in den Urkunden heißt, Landrecht und Gewonheit. Noch öfter aber waren die Pächter und Erbpächter, sonderlich unserer geistl. Gutsherrschaften von der ordentlichen weltl. Obrigkeit, und dem Gerichtsstande befreiet, und gegen jene, welche sich daran nicht stören, sondern mit Erkentnissen (Sententiare) vorfahren wollten, ward mit Bannflüchen drein gefeuert. a) Eben daher war vormals das geistliche Gericht des heil. Stuhls dahier, mit Erbleihprozessen, es mogte der Kläger, oder der Beklagte ein Geistlicher sein, unendlich überladen. b) Dennoch liesen auch verschiedene lieber ihre Streitigkeiten nach ihren Rechten und Gewonheiten von denen entscheiden, welche derselben am besten kundig, und dabei mehrenteils ihres gleichens waren. War nun einem solchen Erbgerichte, welchem auch wohl die Stifts- und Klostervögte in Person vorsaßen, die ordentliche Gerichtsbarkeit beigelegt, so gehörte es zu den ordentlichen Gerichten, von denen man bei uns zu sagen pflegte, daß sie ihr Bannrecht, ihren Zwing und Bann hätten. c)

Ueberbleibsel von dieser Verfassung liegen noch in unsern Höfischen, oder Hubhofsgerichten, Bützengerichten, Freihofsgerichten. rc.

Heutzutage stehen die Erbleihleute, gleich andern Pächtern unter der ordentlichen Obrigkeit, nämlich unter ihrem Gutsherrn, wann derselbe des Ort auch Gerichtsherr ist, — oder unter den Beamten als den Untergerichten, welchen alle Bürger und Bauern, und überhaupt alle und jede der Regel nach unterworfen sind, welche nicht vor ihre Person, oder rücksichtlich der Eigenschaft der Sache auf einen privilegirten Gerichtsstand sich berufen können.

§. 39.

Klagen, — Prozeß, — Appellationen in Erbleihsachen.

Die Klagen, ihre Wirkungen, der ganze heutige Prozeßgang in Erbleihsachen, und alles, was auf erfolgte Erkenntnisse so nächst zu ergehen pflegt,

a) Eben deswegen wurden sogar viele Erbleihprozesse vor besondere Stifts- und Klosterkonservatoren hingezohen, welche allmählig ihre Flügel erweiterten, und in die weltl. Gerichtssprengel unbeschreiblich eingriffen. Unsere Erzstiftl. Urk. sind voll Beweise dieser Disziplin.

b) Besonders im XIII. und XIV. Jahrhundert. — Denn im XV. gab es schon weltliche Herrn, welche sich darüber regten; — ja selbst die Dorfgerichte sahen dies als einen Eingrif in ihren Landbrauch an, und liesen nur geschehen, daß die Feierlichkeiten vom geistl. Gerichte bestätigt wurden.

c) Beide Stücke machten nämlich den Hauptbegriff der deutschen Gerichtsbarkeit in bürgerl. Dingen aus: Zwangrecht, und Bann d. i. Friedewirkung. Da nun dies nur binnen dem Weichbilde einer Stadt, Dorfs, geschehen konte, so ersieht man, warum solches öfters oer Zwinger, Burgbann, u. s. w. genant ward.

pflegt, ist insgesamt von der alten Disziplin unserer Erzstiftischen Vorfahren hierunter, abgewichen. Die biedere Einfalt, die ungezwungene Kürze, der starke Nachdruck, und die Beharrlichkeit auf jenes, was einmal durch förmliches Urtel und Recht entschieden war, karakterisirte auch die gesamte Rechtsgänge in diesem Gegenstande auf einer Seite, welcher sowenig die ängstliche Umschweife der röm. Rechte, als die überschwemmende Praxis unserer Gerichtsstüle den Vorzug abgewinnen werden.

Wie bereits oben bemerkt ist, bekümmerte sich um das Kunst und Stylförmige der Klagen kein Schöpfe, sondern man sahe auf die Sache, — und natürliche Billigkeit gab den Ausschlag. Erbpächte und Gült, wenn sie versessen waren, hatten wie Zinsen, kürze Termine, die das Gericht nicht erst ansezte, sondern nur befolgte. Durch erlaubte Selbsthülfe, d. i. Pfandungen hatten die Gutsherrn bei uns meistens das Schwerd in der Hand, und überliesen dadurch die Stelle des Klägers gewönlich dem schuldenden Erbleihmanne; nur dann traten sie in dieser Eigenschaft auf, wenn bei diesem nichts Pfandbares sich vorfand, oder wenn er sich der Aufholung entgegensezte, oder sonst zu seinen Pflichten gerichtlich vermogt werden muste; — dann aber gieng es auch mit der Gerichtshilfe geschwind genug her.

Die Kürze der Prozesse unseres Erzstiftl. Voralters in Erbleihsachen gewährt uns unvergleichliche Betrachtungen, die wir hier gerne mitteilten, wenn aus diesen Hofnung zur künftigen Besserung unseres modernen Verfahrens resultirten; kläglich, und überaus hart ist das Loos unserer Gutsherrschaften, daß sie in all ihren Anforderungen durch die röm. Klaggespinste, und den dienstfertigen Muthwillen der Anwälde und Sachwälde von dem alten Hilfsprozesse verdrängt, und in Petitorische Rechtsgänge ohne Ende sich verwickelt sehen müssen. Noch mehr: die alte Schöpfengerichte, der Güter, der Eigenschaften der Pächter rc. kundig, wusten am besten Ziel und Maas zu geben, und da zu helfen, wo es fehlte; selbst Hübner und Bauern langten mit einer rauheren Gerichtsdisziplin weiter aus, als der feine, gelante Juriste des XVIII. Jahrhunderts; — noch schlupfte kein moroser Gutsinhaber der wohlgegründeten Herrschaftsklage, wie ein Aal aus den Händen; und leztere fanden durchgehends ehender Begünstigung, als solches aus vermeinter Politick in neuern Zeiten zu geschehen pflegt.

Die alte Provokationen in Erbleihsachen unseres Vaterlandes erwuchsen vormals entweder an die Oberhöfe, oder an das geistl. Gericht, auch wohl an besonders niedergesezte Commissarien, — so wie manche Gutsherrschaften auch förmliche Ackergerichte (Judicia agraria) hegten, andere aber, die vor ihren Dinghöfen, (placitis villicalibus) erörterte Rechtsstreite Provokationsweise vor ihr Kapitel, als den Erboberhof zohen, und dort abermal untersuchten. Heutigstags, da dergl. Dinge keine besondere Ausname begründen, eigenschaftet sich das höhere Erkentnis darüber unmittelbar vor die höhere, und stufenweis die höchste Landesgerichte, als wohin alle vor mittelbaren Untergerichten

richten und Vogteien erörterte bürgerl. unprivilegirte Landrechtsgegenstände zum höhern Austrage gehören. —

§. 40.

Von der juristischen Behandlung dieser Lehre, ist die ökonomische verschieden.

Indem wir nun die Hauptbetrachtungen dieser Lehre von der juristischen Seite her gezeigt haben, so öffnet sich von der andern Seite ein neues Feld, wie nämlich dieses nach Oekonomischen und Kameralgrundsätzen geschehen möge. Unstreitig liegen hierinnen die fruchtbarsten, und wichtigsten Momente, welche diesen Gegenstand umgeben, und ihre Kentnis ist dem praktischen Rechtsmanne gleich interessant, und schätzbar.

Die Kameralgrundsätze bei Güterverleihungen des Mittelalters waren durchgehends roh, ohne Feinheit, subtile Berechnung, und genaue Untersuchung des eigentlichen innern Werts der Güter, und dessen Vergleichung mit dem äussern Werte derselben, nach ihrem Ertrage bestimt. Man verlies sich blindlings auf die Schätzung der Hübner, und Nebenforcher, (villanorum, & consulcaneorum) wie hoch eine Pacht oder Erbleihe anfänglich zu setzen sei; im ganzen ökonomischen Erbleihsisteme ward auch alles äusserst gelind, gnädig, nachsichtsvoll, bis auf die Lieferung der Pacht behandelt; bei dieser aber trat überall Strenge ein.

Das gröste Ingenium der Gutsherrschaften jener Zeiten beruhte inzwischen in der konvenienzmäsigen Abwandelung der Verleihungsarten, und in der Maxime, nach den Zeit- und Lokalumständen sich bald dieses, bald jenes Pachtvorteils zu bedienen. Wie hoch nun die Pächte damals im allgemeinen regulirt worden seien? ist oben bewärt. Neuere Zeiten haben solche beinahe an den wahren Ertrag der Güter gesetzt, um deswillen treten bei uns so häufig andere Grundsätze bei neuen, — andere bei alten Erbleihen ein. Die Epoche der neuen darf man sicher von der Mitte des XVII. Jahrhunderts anrechnen, als von welcher Zeit an, nach dem offenbaren Zeugnisse der Leihbriefe, die Pächte nebst ihren Bedingnissen sichtbar in die Höhe gestiegen sind.

Der Kameralist mag hier fortfaren, und die Grundsätze, nach welchen seit dieser Epoche unser Erzstiftisches Erbleihwesen durch Verordnungen, Reskripten, und Styl sich gebildet hat, darlegen; worinn wir ihm nicht ein- oder vorgreifen wollen.

§. 41.

Schluß dieser Abhandlnng.

Noch wären viele Nebenbemerkungen über diese praktische Lehre hier beizufügen, wenn es meine Absicht erlaubte, mich bei den verschiedenen Bauerngütern aufzuhalten, womit unsere rheinische Gegenden recht manchfaltig abwechslen. Unser Vaterland zeigte deren im Mittelalter so viele, welche teils gänzlich verschwunden, teils noch transformirt vorhanden sind, daß man bei Behandlung einzelner Lehren gerne in Versuchung geräth, in dieselbe auszuschweifen, und sich zu entfernen. Eben dies wäre beinahe auch hier der Fall gewesen, wenn ich nicht das vorgesteckte Ziel vor Augen hätte haben müssen. Aber auch, soweit ich mir selbst getreu blieb, hätte noch vieles deutlicher bestimt, und anderes gesagt werden können. Die Zukunft giebt uns aber vielleicht noch selbst einmal den Wink, die Feder wiederholt zu ergreifen, und zu bessern, oder nachzutragen, was man jetzo tadeln, oder vermissen mögte. Für jetzt mag soviel genug sein.

Beylagen.

Ziff. I.

Littera Locationis ad firmam, S. ad censum hereditarium. A. 968.

T*heodericus*, miseracione diuinâ prepositus & capitulum majoris ecclesie Magontiensis, omnibus in perpetuum. Licet parua & exigua sint que pro peccatis nostris offerimus, tamen pius dominus noster Jesus Christus non quantitatem muneris, sed qualitatem perspicit offerentis. Cupiens igitur ego prepositus, una cum capitulo digne retributionis gratiam promereri apud Deum, quem propitium habuimus in multis afflictionibus & erumnis, quibus premebatur ecclesia nostra, matura deliberacione prehabita & unanimi consilio fratrum, & in sustentacionem pauperum & egenorum illas tres pecias seu huobas, quas tenuimus in *Hendshuhensheim*, quasque coluit *Rahtold* & pueri sui cum parentela sua, post utriusque discessum dedimus *ad firmam*, seu *censum perpetuum*, hac interposita condicione, ut *Richwin* & frater suus nobis annue unum maldrum bladi & quinque maldra siliginis, insuper & pullos iiij. caseos *xij*. & unum solidum in festiuitate beati Martini offerat, Decedente vero utroque, pueri sui, siquos genuerint, & femine ad medietatem dicta bona inter se diuidant, & dictum censum similiter offerant. Quicunque vero ullo tempore negligens fuerit, primo & secundo commonitus si dictum censum non persoluerit, amodo ad manus nostras bona redibunt sine rancore animi sui & strepitu judicii, fraude & dolo exclusis penitus & summotis, dictusque census in perpetuum in elemosinam pauperum & egenorum cedet de bona nostra voluntate. Et ut hec nostra legittima ordinacio & dispensacio stabilis & Inconuulsa permaneat omni ævo, hanc cartam scribi, & sigilli nostri impressione muniri jussimus; testium quoque, qui huic negotio intervenerunt, nomina huic scripto adponi fecimus. Sign. † Herold. Sign. † Liutbold. Sign. † Hatzecho. Sign. † Willerad. Sign. † Richilt. & alii plures.

†. Razo Notarius scripsi & subscripsi.

(deest Sigill.)

Ziff. II.

Ziff. II.

Littera Locationis perpetuæ. A. 1023.

In nomine Domini noſtri Jeſu Chriſti. *Gerungus*, ſancti Petri in maguncia prepoſitus; omnibus ad quos preſentes peruenerint, pateat euidenter, quod maturo conſilio & ſeria prehabita deliberacione fratrum meorum, accedente nichilominus conſenſu & beniuolencia Venerabilis Dni - - AEpi mogoncienſis quinque jugera vinearum, quas habuimus in S . . . . firmo tytulo *Emphiteoſis* & *colonie* que nunc in volgari dicitur *eyme Erbe*, conceſſimus & concedimus *Ruodberto* & pueris ſuis in W . . . . tali quidem modo & pactione concluſa, ut dictus *Ruodbertus*, & poſt ejus deceſſum pueri ſui, & omnis parentela ſua, dicta bona nobis deſeruient iij. amis vini, in feſto beati Martini nobis offerendis. Inſuper quicunque poſſederit illa bona, dabit in feſto beati Petri pro almuciis fratrum unum ſol & xij denar. monete legalis. Conditum eſt eciam, ut, ſi dictus *Ruodbertus* & parentela ſua dictum cenſum in predicto tempore non miniſtrauerint, ex tunc ipſo facto colonia cedet ad manus noſtras, & per prouiſorem fratrum recipietur, contradictione cujuslibet non obſtante. Hec ſunt bona - - - - - - &c. &c. Et ut hic contractus Emphytiothicarius ſtabilis omni evo permaneat, & a nullo in poſterum malo ingenio convellatur, Venerabilis Dnus noſter Dnus - - Archiepiſc. Mogoncienſis hanc cartam conſcriptam ſigilli ſui impreſſione communiri precepit, atque anathematis ſui munimine roboravit. Actum Mogoncie II. Non. April. Anno MXXIII. Indict. VI. in Dni nomine feliciter.

(impr. Sigill. læſ.)

Ziff. III.

Locatio hereditaria. A. 1094.

V*do* Abbas, totusque Conventus fratrum ordinis ſancti Benedicti in S . . . ad noticiam uniuerſorum cupimus peruenire, qualiter in reſtaurum bonorum noſtrorum in D . . . & ut diſperſa colligere, inutilia confouere, & in meliorem ſtatum perducere ualeamus, tres jornales agrorum noſtrorum, quos quondam coluit *Sigehardus* & *Meza* uxor ejus, ſed non potuit preualere, conceſſimus & logauimus *locatione perpetua & hereditaria in juſtum heredium, quod nunc vulgariter dicitur ze eime Erbe Lichen*, tali interpoſita condiccione. Ut puer Sigehardi *Wenzo* dictus, & ipſius parentela perpetuis futuris temporibus ipſa bona colat, & deſeruiat ſuis ſumptibus, & in feſtiuitate ſancti Georii nobis & ſucceſſoribus noſtris miniſtret annuatim x. maldera ſiliginis bone menſure, & pullos iiij. Inſuper adjectum eſt. Si Wenzo & parentela ſua in perſoluendo dicto cenſu, qui in volgari dicitur *eime Erbezins*, negligens fuerit, & remiſſus, ex tunc amodo dicti tres jornales libere ad

nos

nos redibunt sine captione uel contradictione cujuslibet, ad nostrum beneplacitum & uoluntatem, nunquam reditura ad dictum Wenzonem & parentelam ipsius, nisi de bona nostra uoluntate, & non de jure, de dictis bonis reinuestiatur. Item de bonis, que habuimus in C . . . ita est ordinatum, ut decente *Radagone*, qui ea nunc tenere videtur, dicta bona ad dictos tres jornales pertineant. Obeunte vero colono *melius catellum*, quod communiter dicitur *beste hövet*, per pecudes suos queratur, & in usus monasterii nostri ministretur, fraude & dolo exclusis penitus & cessantibus. Id uero ut ratum in omne ævum & inconuulsum permaneat, hanc cartam inde conscribi jussimus, testibus subternotatis. Actum S . . . XVIII. Kal. Octobr. Anno Dni M. XC. IIII. Indict. II. Hii sunt testes, qui huic negotio interfuerunt. Ruzzo ppos. Luitold. ppos. de fratribus. Ruodolf. Wigelo. Rhadmund cellerar. Poppo custos. Werinhar. cantor. De laicis: Herinfrid. Luitold. Reinher. De ministerialibus: Reginher. Arazzo. Hildebert. & alii quam plures.

(Sigill. deest.)

Ziff. IV.

Littera super concesso jure hereditario. 1106.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris. Qualiter ego *Embricho* prepositus sancti Martini, prospiciens anime mee & parentum meorum & amicorum, tradidi sancte Marie — — per manum liberi hominis Heinrici. iij. mansos & dimidium in uilla que dicitur *Maegresheim*, soluentes annuatim in festiuitate sancti Remigii libram. i. denariorum, quam uolo sorores in caritate accipiant hoc modo distributam. v. solidos in anniuersario patris mei *Godeboldi*, habita eadem die memoria *Hildegarde* sanctimonialis. Item v. solidos in anniuersario matris mee *Kunize*, habita eadem die memoria *Wilege*. Item v. solidos in anniuersario fratris mei *Arnoldi*, habita memoria *Liudgarde* sanctimonial. Similiter v. solidos in anniuersario meo, habita memoria *Kunize* neptis mee. Dedi preterea eidem ecclesie in predicta uilla dimidiam uineam trium iugerum soluentem annuatim. ij. solidos festiuitate sancti Remigii ad comparanda inde — — manutergia pro quibus acceptis annuatim celebrari faciant memoriam *Embrichonis* archipresbyteri. Volumus etiam predictam vineam, ut *Dierolth*, quamdiu uiuet, habeat, & parentela sua *hereditario jure* pro supradicto annuo reditu. Sanximus preterea, ut habentes predicta bona, si neglexerint in festiuitate sancti Remigii predictum censum persoluere. finitis proximis. xiiij. diebus negligenciam recompensent. v. solidis. & deinde iterum finitis. xiiij. diebus dilationem recompensent similiter. v. solidis. & tercio si preterierint. xiiij. dies eorundem predictorum bonorum alienacionem à se uelint, nolint patiantur, nisi sicut extranei dampno suo reinuestiantur. Donaui etiam eidem ecclesie. iij. mancipia. Quorum nomina hec sunt: Dierolth. Borcharth. Hildegunth. Die-

Dierolth uero optineat jus ejusdem ecclesie seruientium. ceteri duo de capite suo soluant singuli duos denarios super altare sancte Marie in assumptione ejusdem. Et ut ista traditio rata & inconuulsa omni evo permaneat, *Ruothardus* mogontiensis ecclesie uenerabilis antistes, in cujus etiam presencia hec acta sunt, hanc cartam inde conscriptam sigilli sui impressione insigniri precepit.

Acta sunt hec Anno Dominice Incarnat. Mill. C. VI. Indict. XIIII. regnante Heinrico V. hujus nominis. Testes autem sunt tam clerici, quam laici: Anshelmus ppositus. Godescalcus ppos. & Richardus frater ejus Wigo prepos. Ortho ppos. Cuno. Gerhard urbis prefectus. Gerhardus comes, & frater ejus Heriman. Heriman de cella. Embricho & filius ejus Embricho. Giselbreth uiced. Wolueric. Steuen. Embricho. Routhart. Eberhard.

(Impress. grande sigillum illæsum exhibens AEpiscopum, in cathedra sedentem, dextra pedum, sinistra librum apertum, cum inscr. *pax vobis* tenentem, aperto capite; cum epigraphe in circumfer. *Ruodhardus Dei gratia mogontiensis archiepiscps.*)

Ziff. V.

Litter̃a super hereditate concessa in Wienheim. 1112.

C. In nomine sancte & individue trinitatis. Ego *Ceizolfus* — — qualiscunque prepositus. notum esse cupio tam futuris, quam presentibus. allodium unum nomine *Hargadun* pertinens ad prebendam fratrum ejusdem —. per manum domini mei archiepiscopi *Adelberti*. cuidam *Ruthardo* de uilla que vocatur *Winkela* in *possessionem juste hereditatis* tradidisse. & de duobus mansis allodii quos habuit in *Wienheim* ultra Renum, citra *Winkelun*, unum per eandem manum recepisse. per quem stabile & inconuulsum remaneret, quod esset in nostra conditione. Firmiter enim & coram multis boni testimonii uiris condiximus. quod ipse. vel ejusdem boni heredes mihi & posteris meis aliis scilicet mihi succedentibus prepositis semper fidelitatem jurarent. & vt in festiuitate sancti Martini duas libras denariorum inde persoluerent. & si illam diem supersederent. statim in crastino. v. solidos inde componerent. & sic inducias. xiiij. dies haberent. & secundo. & tercio simili modo. & si has tres inducias neglegerent. vt predictum mansum cum aliis bonis amitterent. quia quicunque hec bona habent. eundem mansvm habere debent. Adhuc eciam illud statuimus. quod idem allodium nunquam in plures heredes, quam in iiij. possit diuidi. nec ignorante. vel nolente preposito uendi. & summa census ad prebendam fratrum nunquam minui. Laudauimus quoque. si non dato censu possessor ejusdem boni uocatus per nuncium prepositi ad satisfactionem uenire contempneret. vt eadem bona inculta & neglecta dimittere uellet. supradictum mansum cum bonis amitteret. Ut autem hec nostra conditio stabilis & inconuulsa sequenti euo permaneret, dominus meus *Adelbertus* Dei gratia Mogontine Sedis Archiepisc. hanc cartam sigilli

sigilli sui impressione insigniri precepit. Hujus rei testes sunt: Anshelmus ppositus. Godeboldus prepositus & camerarius. Turmbertus magister. Richardus cantor & prepositus. Asmarus ppos. capellani. Heinricus ppos. wormatiensis. Dudo ppos. Sigelo. Heinricus. Embrico. Laici: Comes Arnoldus. Comes Emicho. Comes Bertholfus. Embricho camerarius & filii ejus Salman & Embricho. Walbertus scultetus. Eberhardus & frater ejus Burchardus. Gerhardus. Warmundus.

Acta sunt hec Anno Dominice Incarnat. M. C. XII. Indictione V. Imperante Heinrico hujus nominis V. Adelberto archiepiscopo mogont. ecclesie currum aurigante feliciter Amen.

(Impressum est grande sigillum illæsum, exhibens AEpiscopum aperto capite, tonsis crinibus, dextra baculum, sinistra librum apertum, cum inscript. *pax vobis*, gestantem, e cathedra cum pallio, in imo fimbriis, & nolis ornato sedentem cum epigraphe in circumferentia: *Adelbertus Dei gratia mogontiensis archieps.*

Ziff. VI.

Littera super Locatione ad C. annos. 1179.

In nomine sancte & indiuidue trinitatis. *Sophia* diuina fauente clemencia abbatissa ecclesie — — in — — —. persone utriusque sexus, quibus ecclesiasticarum rerum conmissa est speculatio, studium suum uigilanti cura & indefessa sollicitudine debent inpendere, ut fideles inventi, creditum talentum cum fenore reportent. Ego igitur *Sophia* abbatissa — — — — in — — — notum esse cupio tam futuris quam presentibus Christi fidelibus, qualiter suscepta cura ovium dominicarum, & rerum ecclesiasticarum dispensacione, quantum preualui, conata sum dilapidata restaurare, dispersa recolligere, & quelibet michi credita ad aliquod incrementum promouere. Inter cetera autem, circa que sollicitudo mea ferebatur, quoddam predium, quod ecclesia mea habuit in *Zarenheim* unde michi & sororibus meis xxx. maldra siliginis annuatim soluebantur, cupiens ad aliquod aucmentum perducere, communicato consilio fratrum & sororum, & familie ecclesie mee, locavi illud *Rudegero* preposito de Husen ea interposita pactione, ut singulis annis xxx. maldra tritici inde exsolueret, & quinque siliginis. Set illa quinque maldra siliginis ad usum meum & sororum mearum prouenire non poterant, quia nomine beneficii a nobis alienata erant. Vt etiam hoc predium diligentius excoleretur, locationi illi largum temporis spacium ex prouida dispensacione superaddidi statuens, ut prepositus ille, & successores sui cum fratrum ac sororum collegio in Husen bona illa possidendi, colendi, & fructus percipiendi per centum annos jus haberent, & prememorata maldra tritici & seliginis annuatim exsoluerent, & numerus C. illorum annorum inicium habuit ab anno incarnationis Dni M. C. LXX. VII. & ab indictione VII. regnante imperatore Friderico, & presidente Christiano archiepiscopo. Ad stabiliendam autem & corroborandam hanc emphiteoticam pactionem, & dispensatoriam per C. annos locationem hanc cartam sub-

ſubſcribi, & inpreſſione ſigilli noſtri precepimus inſigniri, & teſtes ſubponi, quorum nomina ſunt hec: Werenherus prepoſ. eccleſie ſanc̄te Marie in Campis. Heinricus majoris eccleſie Decanus. Berengerus cellerarius. Vdalricus magiſter ſcolarum in eccleſia beati Petri. Heinricus cantor, & Hungerus cellerarius in eadem eccleſia. De eccleſia ſancti Stephani, Gernodus magiſter ſcolarum. Criſtianus cantor. Cunradus cellerarius. De eccleſia ſancte Marie ad Gradus, Heinricus decanus. Marquardus cantor. De fratribus ejusdem eccleſie ſanctimonialium, Vdalricus, Godefridus. De laicis: Dudo camerarius. Arnoldus Rufus. Petrus. Sigefridus de lapide. Cunradus Winezo, & plures alii.

(deeſt data, ſed impreſſ. ſigill. illæſ.)

Ziff. VII.

Littera Locationis perpetuæ. A. 1224.

J. Dei gratia abbatiſſa & uniuerſum collegium dominarum in *Schiffenberg.* — — — in perpetuum. Quum hebes hominum memoria temporis vetuſtate corrumpitur, neceſſe eſt, ut ea, que aguntur, obliuionem effugiant, fulciri juuamine litterarum. Significamus ergo preſentibus, poſteris ſciendum relinquimus, nos duos manſos in Okſtat ſitos. Ekkehardo Scezzere, & ſue uxori Irmindrudi. ſuis filiis. totisque eorundem ſucceſſoribus *jure hereditario* conceſſiſſe. hoc pacto. ut annuatim in feſto ſancti Martini. viij. uncias & dimidiam inde perſolvant. quodſi tempore ſtatuto non fecerint, manſi predicti libere noſtre eccleſie redibunt. Ex hiis autem manſis Chriſtina & ejus filii manſum poſſident dimidium. hac condicione interpoſita, poſt obitum Chriſtinę uidue & ejus filii, quodſi forte heredes non genuerint, dictus manſus dimidius predicto E. & ſue conjugi, uniuerſisque eorum ſucceſſoribus ſine omni contradictione remeabit. Vt autem hoc noſtrum factum nullomodo poſſit infringi, hanc inde paginam fecimus conſcribi, & ſigillo noſtre eccleſie corroborari. Hujus rei teſtes ſunt: Jutta abbatiſſa. Irmindrudis cuſtodiſſa. Salemannus ejus notarius, & Gundolfus ſcriptor. Sibodo ſcultetus domine prefate abbatiſſe. Wernherus ſcultetus de Ockſtat. Wigandus de Kirchdorf. Teodericus cellerarius. Cunradus Scellenberk. Acta ſunt hec in tempore domini Sifridi Archiepiſcopi Moguntinenſis & prepoſiti Arnoldi ſancte Marie ad Gradus, & aliorum honeſtorum virorum ſcilicet Hertwici parrochiani de Fridebeik, & Cunradi parrochiani de Strazheim, & Sifridi ſacerdotis de Okſtat. Eberwini Burkgravii de Fridebeik, qui vvlgariter Cranech appellatur. Quicunque igitur hoc inſtinctu maligni ſpiritus molitus fuerit pervertere, vel eadem bona ſibi indebite uſurpare, aſſenſu noſtro irrequiſito, indignacionem Dei omnipotentis, & ſancte Marie virginis ſe nouerit incurſurum.

(adp. ſigillum cereum antiquiſſimum.)

Ziff. VIII.

Ziff. VIII.

Littera super feudo hereditario promiscuo. A. 1259.

I*singardis* miseracione diuina — — — — — in *Godisdale*. Ea que tractantur in tempore, ne labantur cum tempore, scripturarum testimoniis commendantur. Hinc est, quod ad noticiam uniuersorum tam presencium, quam eciam futurorum cupimus pervenire. Quod *Eberhardus de Wirebach*, mediante socero suo *Arnoldo* camerario mogunt. talem nobiscum ac cum — — — perpetuum iniit familiaritatis contractum, quod ipse Eberhardus recepta a nobis summa duodecim marcarum coloniens. denarior. pecunie numerate, decem jugera sue proprietatis sita juxta simul — —, novem insimul in loco, qui uulgariter dicitur *bi Alstrazin*. & unum quod dicitur uffe leimgruben, nobis — — — vendidit, & secundum consuetudinem generalem communicata manu vxoris sue *Hildegardis*, cum sollempnitate debita resignavit. Nos autem *Isingardis* — — — — — nomine receptis ab eodem Eberhardo homaio consueto & fidelitate juratoria, dicta decem jugera eidem ac prefate uxori sue *Hildegardi* concessimus *titulo feodi jure hereditario possidenda*, & ad ipsorum posteritatem taliter devolvenda, quod *utriusque sexus persone* & cuilibet consanguinitatis linee, que pro tempore proxima fuerit, in eodem feodo successione gaudeant pacifica & quieta. Vt autem idem contractus robore fulciatur perpetue firmitatis, presens scriptum sigillo judicum sedis magunt. una cum nostro ac supradicti Camerarii magunt. sigillis fecimus communiri. Data Anno Dni M. CC. LVIIII. Mense Majo.

(adp. 3. sigilla.)

Ziff. IX.

Littera super Emphiteosi. 1305.

Nos frater W. Gardianus, & Conventus — — — — — — cunctis presencium inspectoribus cupimus esse notum, quod — — procurator noster, & Nos — — — — infrascriptos agros sive jugera terre arabilis, sita in — — concessimus in *emphitheosim*, id est, zu eime Erbe, Johanni dicto Clopheimer, residenti in — — —, cui in hiis bonis immediate succedere debet filius suus Wigo, deinde semper heres senior succedet, ita, quod illa bona semper permaneant indiuisa; tali autem condicione & pacto, ut predicitur, in emphiteosim sunt concessa, ut Luce Begine de Walderthe im, & Johanni ejus cognato, vel alterutro altero istorum mortuo, dentur annuatim infra natiuitatem & assumptionem beate Virginis in Maguncia presentanda de dictis bonis, pro tempore vite amborum, vel alterius eorum, vndecim maldra siliginis, & unum maldrum de pisis; ipsis autem ambobus mortuis, dimidia pars predictarum pensionum seu reddituum, debet in perpetuum dari eodem

tempore

tempore in Moguncia, presentanda annuatim in usus — — — in Moguncia, & alia dimidia pars debet cedere in Mogunt. — — — —. Hec autem sunt jugera, que, ut predicitur, in emphiteosim sunt concessa &c. (*describuntur agri cum suis plegiis*) Scire preterea volumus universos, quod isti census solui debent de jugeribus supradictis: (*recensentur census.*) Annona predicta dabitur infra assumptionem & nativitatem virginis gloriose. Census autem den. & Hatten. persoluendi sunt in festo sancti Martini. De agris infrascriptis, superius tamen memoratis, decime non soluuntur: (*recensentur.*) Si autem pensio supradicta, scilicet vndecim maldrorum siliginis, & unius de pisis, infra assumpt. & nativitat. beate Virginis non fuerit, ut predicitur, in Mogunciam presentata, infrascripta jugera vinearum in subpignora deputata, in jus & dominium — — procuratoris — — — qui pro tempore extiterit, & — — — — predictarum, debet per judicem ville — — applicari. Hec autem sunt jugera vinearum, que prefatus Johannes coram Sculteto & Scabinis ville — — pro subpignoribus deputauit, ut scilicet premissa pensio sicut prelibatum est, inuiolabiliter solueretur. (*recens.*) In premissorum igitur omnium euidenciam & testimonium sigilla — — presentibus duximus apponenda. Datum Anno Dni M. CCC. quinto. Pridie Idus Junii.

Ziff. X.

Testamentum, quo jure hereditario reditus certos percipiendi facultas constituitur. 1313.

In Nomine Domini Amen. Nos Scolasticus ecclesie sancti Petri prope muros moguntin. judex auctoritate sedis apostolice in causis — — — — — — — — — specialiter delegatus, ad memoriam rei infrascripte, & noticiam presencium atque futurorum recognoscimus per presentes, publice profitendo, quod in nostra presencia constitutus discretus vir *Wydegauws* sacerdos perpetuus, vicarius seu cappellanus in ecclesia sancti Emmerani mogunt. motus Dei misericordia, ac anime sue, suorumque progenitorum animabus salubriter succurrendo, sanus corpore, & compos racione, omnia bona sua in terminis & districtu ville — — — sita, ad ipsum a suis progenitoribus hereditaria successione deuoluta, — — — — — — publice & expresse, ac animo deliberato dedit, tradidit donacione inter viuos, ac pleno jure transtulit in eosdem, testamentum perpetuum, ac anime sue, suorumque progenitorum animabus felicissimam recordacionem condendo, octo maldris siliginis, & quatuor amis vini. prout ex donacione diuina bonis crescunt in predictis, ad tempora vite sue usufructu certo sibi reseruatis; que maldra siliginis & amas vini singulis annis, certisque terminis infrascriptis, — — — — juxta mensuram mogunt. expedite ministrabunt, maldra siliginis predicta infra duo festa, videlicet assumpt. & nativit. sancte Marie Virginis, — quatuor vero amas vini predictas in vas, seu vasa ipsius Wy. in festo beati Martini proxime subsequente, singulis annis, & termino pre-

prescripto, ad dies vite sue, sub suis periculis, laboribus, & expensis indilate presentabunt.

Post mortem vero ipsius Wy. antedicti, — — — — ad solutionem, seu ministracionem dictorum octo maldrorum & quatuor amarum vini prescripti, cuiquam minime tenebuntur, sed eos ex nunc, ut ex tunc ab hujusmodi solucione reddit liberos, quitos, & solutos in hiis scriptis. Condictum est eciam, quod — — — decem maldra siliginis mensure mogunt. de bonis memoratis — — & conventui monasterii in Diffental Ordinis Cysterc. singulis annis, & terminis ad hoc deputatis, assignabunt annui census racione. Hanc vero donacionem, seu legacionem, ut premittitur, dictus Wydeg. coram nobis publice recognovit, coram Sculteto, Scabinis ac juratis ville — — — predicte, in figura judicii secularis ibidem sollempniter se fecisse, Anno Dni M. CCC. quinto. Premissa vero omnia & singula ego Wyd. sepefatus innovando ratifico per presentes, & ea numquam revocare, vel contravenire verbo vel opere quoquomodo, & ad hoc me firmiter obligo in hiis scriptis, & adstringo, & ea pro prima & ultima voluntate approbo per presentes. In robur & firmitatem omnium premissorum Nos — — — — ex parte una, & ego *Wydegauws* sepefatus ex parte altera, has litteras instanter, instancius, ac instantissime, sigillo honorabilis viri Dni — — Scolast. judicis sp̄adc̄i petimus roborari. Et nos Scolast. sancti Petri pdci, ad rogatum partium predictarum hoc p̄ns instrumentum sigillo nostre scolastrie duximus eternandum.

Acta sunt hec coram nobis Anno Dni M. CCC. XIII. feria tercia proxima post natiuitatem sancte Marie Virginis, presentibus discretis viris: Bartholomeo, Heinrico, & Heilmanno dicto Kappuz, sacerdotibus & vicariis ecclesie sancti Petri predicte. Balzone vicario ve̅tis m̄on. Cvnrado dicto Eberswin de inferiori Heinbach, ciue mogunt. Bertholdo de Nerstein, Scolare Dni — — Scol. predicti. Dilmanno preposito mon. pdci, Odylia Regina, que moratur in clusa sancte Walpurgis mogunt. Testibus ad hoc vocatis specialiter & rogatis.

(app. sigill.)

Ziff. XI.

Littera super Locatione hereditaria domus & areæ. 1314.

Uniuersis presencium litterarum inspectoribus tam pretentibus quam futuris sit publice manifestum, quod *Anzo* dictus *Zume Blasehove* Ciuis maguntinensis — — — — — Procurator & Sindicus, nomine procuratorio, & ex parte — — — legaliter constitutus, coram Nycolao, honesto viro, seculari judice magunt. dicto zum Eckinkelre, domum quandam inter curias zum Spysheimer, & zum Fuder in medio anune arthe superius curiam feudalicam zum Spyesheim sitam in magunt. Nycolao dicto Behemer, Conradi dicti Behemer filio, Ciui magunt. suisque heredi-

bus

bus concessit & locauit optinendam & possidendam jure hereditario sub hac forma. quod prefatus Nycolaus predicti C. Behemer filius, vel post eum sui heredes, predictam domum pro tempore possidentes, dimidiam marcam in festo natiuitatis Dominice, & dimidiam in festo natiuitatis beati Johannis Baptiste, vel infra mensem predicta festa continuo secuturum, — — — in perpetuum singulis annis solvant, alioquin quocunque terminorum hoc facere neglexerint, a predicte domus locationis titulo & jure cadent protinus ipso facto, & nihilominus predictus Nycolaus, aut sui heredes, in predicte domus area siue fundo infra biennium a data & locationis tempore presencium, eorum propriis laboribus & sumptibus edificia ad valorem duodecim marcarum facient, & structuras; quodsi non fecerint, erunt & sunt ipso facto predictis — — in decem marcis denar. Colon. una cum predicte domus perditione, tunc ad — — — devolute, pene nomine obligati. Ad que premissa omnia & singula predictis, — — inviolabiliter obseruanda, predictus N. sub caucione judiciaria se adstrinxit, que Borgen volgariter nuncupatur. Actum presentibus & attestantibus H. dicto zum Setzeriden, Heinrico dicto zume Salmanne, & prefato Anzone. Anno Dni M. CCC. XIIII. in vigilia Mathie Apostoli.

Ziff. XII.

Littera Locationis hereditariæ. A. 1316.

Nos *Ekardus* prepositus. Totusque — — —, Treueren. dyocef. omnibus & singulis, qui presencium fuerint perceptores, pateat euidenter, quod sana inter nos deliberacione prehabita, Cunrado Drubelere, Hazeche vxori sue legittime, dictis de — — —, nec non eorum coheredibus, quosdam nostrorum bonorum agros, aut jugera terre arabilis infrascriptos, in terminis ville ejusdem sitos, concessimus & concedimus in hiis scriptis, *hereditatis titulo perpetue* possidendos; primo videlicet duo jugera &c. (*recensentur bona cum suis plegiis.*) In que dictus Cunradus aut sui successores domum in anno primo aut presenti construere aut edificare non recusabunt, additis cum istis conditionibus infrascriptis: quod Cunradus dictus Drubelere, Hazecha vxor sua, nec non coheredes aut successores eorundem predicti, dabunt prefate ecclesie nostre — — — primo & principaliter de predictis nostris agris, bonis, aut jugeribus in festo Natiuitatis beate Marie virginis singulis annis sex solidos leuium denar., cum pullo carnis priuatio &c. &c. Dabunt eciam Cunradus & Hazecha vxor, ejus coheredes, aut successores eorundem prescripti, cum quis ipsorum decesserit, vel obierit, pro optimali tantam pecuniam, quanta annualis pensio pro racione predictorum bonorum ecclesie nostre cedere videbitur prelibare &c &c. Datum Anno Dni M. CCC. sexto decimo. Feria quinta proxima post Dominicam qua cantatur: Circumdederunt me.

Ziff. XIII.

Vidimus einer Bulle P. Benedikts *IX. ea, quæ de bonis* genannt. 1338.

Heinricus Dei gratia sancte Maguntinensis Sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Recognoscimus, nos litteras apostolicas infrascriptas more Romane curie bullatas, non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas vidisse, legisse, & transscribi fecisse tenoris & continencie in hec verba: Benedictus Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio — — Decano ecclesie sancti Victoris extra muros magunt. salutem, & apostolicam benedictionem. Ad audienciam nostram pervenit, quod tam dilecte filie in Christo Abbatissa & Conventus Monasterii — — — —, quam ille, que in dicto Monasterio precesserunt, quasdam decimas, terras, domos, possessiones, vineas, molendina, prata, pascua, nemora, redditus, jura, jurisdictiones, & quedam alia bona ipsius monasterii, datis super hoc — —, confectis exinde publicis instrumentis, interpositis juramentis, factis renunciacionibus, & penis adjectis, in gravem ipsius monasterii lesionem, nonnullis clericis & laicis, aliquibus eorum *ad vitam*, quibusdam vero *ad non modicum tempus*, & aliis *perpetuo adfirmam*, aut *sub censu annuo* concesserunt, quorum aliqui dicuntur super hujus confirmationis litteras in forma communi a sede apostolica impetrasse. Quia vero nostra interest, super hoc de oportuno remedio providere, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, *quatenus ea, que de bonis ipsius monasterii per concessiones hujusmodi alienata inveneris illicite, vel distracta, non observantibus hujus instrumentis, juramentis, renunciacionibus, penis, & confirmacionibus supradictis, ad jus & proprietatem ejusdem monasterii legitime revocare procures*, contradictores per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescendo; testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Auinion, iiij. Kalend. Martii, pontificatus nostri Anno tercio. In cujus visionis, lecture, & transscriptionis testimonium, sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum — — v. Kal. Nouembr. Anno Dni M. CCC. XXXVIII.

Ziff. XIV.

Leibbrief v. J. 1346.

Ich Methild von — — erkennin mich an dysim geginworthigin briefe, daz ich vnd Ortwin min Son vnd Margerethe min dochtir han bestandin — — — den fronehof zu — — vnd daz lant daz dar in horit mit solichin vorwortin, daz wir denselbin — — sollin alle ierlichin reichin iren zins von dem Hofe vnd dem

lande,

Lande, als gewohnheit ist, vnd sollin den Hof vnd daz lant an Beszerunge, vnd an Bauwe haldin, vnd sal an einre hant blibin; vnd daz han ich methild, vnd mine Kint zu vnterpand gesetzit dri Morgin Ackirs an dem Rade, vnd eine halbe wise, dy do heissit Hesse wise ime dale; wer iz sache, daz wir dy vorwort nit stede in hiltin, so mochtin dye — — irin hof vnd dy vnderpand ofhollin an allirleye gerethe. Hye by ist gewest Cunman von Borne, vnd dye Scheffin von — — lotzze wernher, Colbe Decker, fritzze Zimminger, vnd Albreth Hohinloch, vnd andir Bydirwe lude. Vnd des zu eyme orkunde, so henckit der perrer von Nuckirchen dorch bede willin sin Ingesigil an dysin brif. Datum Anno Dni M. CCC. XLVI. ipo die epiphanie.

Ziff. XV.

Erbleyhbrief. v. J. 1348.

Ich Gerhart in dem sal, vnd Getze min eliche Hussfrauwe von Hindirsheim, vorinhen vnd bekennen vns offenlichen an diesem briefe, daz vns N. N. — — iren eigen hof, den sie zu Hindirsheim hant, vnd die Ecker, wiesen, vnd mulle geluwen hant zu rechteme erbe, vnd nach vnser beidir dode, vnserm eldisten sone, obe wir en han; han wir abir nit sones, so sal er vnsir eldisten dochtir sin, an einem stame zu virliben, vnd eweclichen vnuirdeillit, vmb achtzig malder koren geldes alle Jar, vnd vmb acht Segke hafferen Mützer masis, zwoschen den zwein vnser frauwentagen zu Mentzen zu antwertene an den stad, vnd sie zu bezallen, als recht ist, off vnser kost, vnd off vnser verlost, vnd sollen daz vorgen. gut in buwe vnd in bessirunge halden, als ez sich heischit; Auch sollen wir, odir vnser erbe, der daz vorgen. gut besitzit, der vorgen. — — amptman sin, vnd sollen en ire weisse hafferen zins, vnd besten haubtte of heben, als vns die Scheffen wisent, sie sin kleine oder gruß, vnd sollen en daz antwerten of vnser kost, glich vnser pachte. wiz aber sache, daz wir, odir unser erbe vorgen. ist, vnser pacht nit engeben, als vorgeschr. sted, vnd daz vorgen. gud nit in buwe enhielden, als vorgeschr. sted, so magent die vorgen. — odir ir diener vns penden, obe wir pandbere sin. of vnsir kost. Enweren wir aber nit pandbere, so mogent die vorgen. — — sich ireme gude nechen, als sie der Scheffen wiesent, daz recht ist. Hube abir ich vorgen. Gerhart odir min erbe, als vorgen. ist, den vorgen. — iren lonisse, habitin zins, odir besten heubtte of, vnd ergebe ir en nit, so mogent sie odir ir diener vns dar für penden, als für iren pacht. kument auch ir amptlude, odir ir Knechte zu vns, den sollen wir gutlichen dun, als man bizher gedan hat. Vnd sie vns wiedir. wez sache, daz got verbiede, daz her. Hale odir ander vngnade in daz lant qweme. so Sollen wir, odir vnser erbe. der daz vorgen. gut besiczit, die vorgen. — — vmb gnade bieden, und sal die gnade an en sten, vnd en sollen sie dar vber nit driengen mit irem pachte. Des zu einem Vrkunde, so han ich vorg. Gerhart, vnd Getze min eliche hussfrauwe gebeden hn walthern von Cronenberg. daz er für vns vnd vnse erben diesen

sen brief besiegelit hat. vnd ich vorg. walther veriehen mich, daz ich dorch bede willen dez vorg. Gerhartes, vnd Getzen siner elichen hussfrauwen, vnd ire Erben, min Ingesiegel gehangen han an diesen brief. Vnd ich vorg. Gerhart, vnd Getze min eliche hussfrauwe vnd vnse Erben veriehen vns vndir diesem vorgen. Ingesigeln aller dieser vorgeschriebn stücke vnd artickeln, Datum Anno Dni mill. CCC. XLVIII. feria ante Martini.

Ziff. XVI.

Leihbrief auf 10. Jahre. 1354.

Ich Heyle Gylbrecht von — — — bekennen vffinlich an diesem brife für mich vnd alle mine erbin, daz mir vnd min erbin dy — — — geluwen hant, vnd liehen Ir gud zu — — — zehen Jar nach gifte dieses Brifes mit allen den fürworten vnd artickeln als hernach gescribin sted, mit namen daz ich Heile vorgen. ader min erbin dy weizze gulde, vnd hassir gulde, vnd pennig gulde, den fruten reiche vnd gebin fullen, als daz vorgenant gud von alder gegebin hat, vnd dar vber sal ich ader min erbin, den — — — alle Jerlich zwoschen den zwein vnser frauwentagen Assumptio vnd Natiuitate mit einander reichen vnd gebin fünfzig Malder Korns mentzer Mazzes guder früchte, zu Mentze an dy Mulen porten vf vnser Kost, schaden, vnd verlust, vnd sollen vns die — — — den zol zu Mentze, vnd den Muttelohn abe dun. Auch sullen wir in ir zinse zu — — vf heben, vnd sullen in die antworten, vnd ir besten Heübte, als dicke sy verfallent. Auch ist geredet, daz wir in irn hof, vnd ir gud sollen in Buwe vnd in bezzerunge halden, vnd sullen in ir gestroe wider vf ir ecker furen, vnd sullen keyn Bu dun, da wir in it zu vmme wollen sprechin, ez en sy danne mit iren willen vnd wizzende; auch ist geredet, weriz sache, daz god verbiede, daz Hayl ader her queme, so sollen vns die — — des Jars dun, als des landes gewonheid vnd recht ist, ader sullen irs halben teils warten, welches sie wollent. Auch ist geredet, wann dy vorgen. zehen Jare vz komen, vf welche zyt darnach komen dy — — — mit zwentzig punden hellern, so sal ich heile vorgen. ader min erbin, den — — — ir gud wider gebin ledig vnd los an allez hindersal, vnd ensal kein ansprache zu in han, ader zu iren guden, ez sy vmme lantsidelrecht, ader vm Bu, den wir gedan haben an ire wizzen. Auch han ich heyle vorgen. vnd Metze min eliche Husfrauwe, den — — — zu vnderpande gesast vnsern hof, den wir han zu — — — vnd die hube lands, dy dar in gehorit, dy da zinset dem Pastore von — — für dy vorg. Korngulde, mit dem vnderscheide, vf welche zyt wir, ader vnser erbin, dy vorgen. gulde nit engeben, vnd den vorgen. hof vnd gud nit in Bue vnd in Bezzerunge hilden, als vorgescribin sted, so mugen dy — — — wider in ir gud gen, vnd in dy vorgen. vnderpant zu stunt an allerleie widder rede, mit aller der Bezzerunge, als sy ez findent, vnd ensullen wir, ader niman von vnserwegen, kein dy ding darwider suchen, sy sint geistlich ader werntlich, daz vns vnd vnser erbin fromnlich mochte sin, vnd den — schede-

schedelich. Auch ist geredet, wan dy vorgen. Jarzal vz komen sin, vnd wir, ader vnser erbin die vorgen. gulde ganz vnd gar besalet han, so sullen vns, ader vnsen Erbin die — — vnser vnderpant wider gebin ledig vnd los an allez hindersal vnd geverde, ez en were dan, daz sy dy vnderpant hetten vf geholt, als gescribin sted. Des zu merer Sicherheid, vnd daz diese vorgescrieben stücke vnd article iglich by sunder stede vnd veste gehalten werde, so han ich heile Gylbracht vorgen. vnd Metze min elich Hussfrauwe, vnd vnser erben gebeden, dy erben lude den foyd vnd den Schultheizze, vnd dy Bürger gemeinlich zu — — daz sy ir stede Ingesigle gehangen han an diesen brif. ·Vnd ich Albracht Foyd, Henze Guser Schultheizze, vnd Burger gemeiniglich zu — — vorgenanten, wiriehen und bekennen vns, daz wir durch bede Willen der vorgen. Heilen, Metzen, vnd ir erbin vnser stede Ingesigel, an diesen br. han gehangen. Datum Anno Dni M CCC LIII. feria sexta ante Anthonii.

Ziff. XVII.

Erbleyhbrief v. J. 1355.

Ich Elsa Mergelersen zu — — — verjehen vnd beckennen mich offenlichen an dyesem bryefe, daz ich bestanden han vmb dye — — — iren hof, vnd ir gut, daz sie zu — — — hant, bitt allem dem Rechte vnd fryheyde, als sie ez von alder herbracht hant, vßgenommen ire ziense, Cappen vnd Hunre, dye sie da hant, vnd mynen erben eyme myme sone, welicheme ich wil. Vnd darnach eweckllicheme an eyme Stame zu verliben vnuerdellet. vmb vierzig Malder Korens, zwy malder erweiße, vnd vier segke haffern, gude fruchte, alle Jerlichen zu antworten zu Menzen. an dye Mollenporte of vnser Kost, schaden, vnd verlost vnbekumert vnd vnbeklat zwoschen den zwein vnser frauwentagen. odir of Sent Michellis tag dar nach vnbefangen. Auch sollen wir en daz vorgen. ire gut vnd hof in Bue vnd Bessirunge halden, vnd ire — — — husen vnd halden, wa sie of vns koment, vnd of ire dage ryden vnd gen, wa sie vnser dorfent in der Wedireybe. Auch sollent sie vns den zol abe dun, vnd sollen wir den Mütte lon gelden. Auch ist geredit, wez sache, daz wir den vorgen. Pacht nyet engeben of dye Zit, als da vorgeschryeben stied, vnd den vorgen. hof vnd gut nit in Bue vnd in bessirunge enhielden, an welicheme stücke daz breste, so mogent dye vorgen. — — odir ire Scheffen wieder ir gut nemen in ire hant, bit aller der bessirunge vnd Bue, als sie ez fiendent. Vnd ensollen wir odir kein vnser erbe kein ansprache zu en han vmb kein den bu, odir bessirunge, odir lantsiedelrecht, die wir darof gedan hetten, vnd mogent vns zu Sprechen vmb allen den Pacht, den wir en versessen hetten, wie wol sie ir gut wyeder genommen hetten; vnd en sollen wir odir vnser erbe, odir nyeman von vnsenwegen Sie dar anne hindern bit worten odir bit wergken, daz en zu schaden mochte komen, odir vns zu fromen. Auch en sal den vorgen. — — kein Schade sin an dem vorgen. irem pachte hal odir her, odir hern

not,

not, odir missewas. Wir en sollen en iren pacht geben in aller der maßen, als da vorgeschrieben stied, vnd en sollen en nyet dar vmb zusprechen. daz alle dyese vorgeschriebe stücke vnd artickeln war vnd veste sin, vnd iglicher by sunder. des zu einem vrkunde, so han ich vorgen. Elsa vnd min Erben gebeden vnsere gnedigen hrn Gotzen den probist zu hosten. daz er sin Ingesigel dorch vnser bede willen an dyesen bryef gehangen hat. Vnd ich vorgen. Gotze ein Probist zu Hosten verjehen mich. daz ich dorch bede willen der vorgen. Elsen vnd ire Erben min Ingesigel an dyesen bryef gehangen han. Datum Anno Dni mill. CCC LV. feria secunda post Nycolai Epi.

Ziff. XVIII.

Leibbrief auf Lebenslang. v. J. 1360.

Ich Wentze von Kuenheim, Heylman manes son, veriehen vnd bekennen mich offenlichen an dyesem bryefe, daz mir — — — zu Mentzen geluen hant iren hof vnd ir gut zu — — vnd waz darzu gehorit im dorffe vnd im velde, ersucht vnd vnersucht, in der margke, wie man daz benenen mag, mine lebetage, vnd nyet langer. Bit allen den fürworten vnd artigkellen, als hernach geschryeben sted. Bit namen sal ich den — — alle Jar gebe vnd antwten zwoschen den zwein vnser frauen tagen, als sie zu Hiemel fur, vnd geborn wart, honderit malder Korens, vnd zwenzig malder Korens, mentzer maßes, gudes Korens, da biede man wole weren mag, odir binen einem Mande darnach unbefangen ane geude vnd argeliest. Vnd sal en die antwerten dye egen. gulde zu Mentzen an dye Mollenporte of mine Kost, schaden, vnd virlost, vnd sal ich deme Mütter lonen, vnd vnsere — — den knechten. Auch sollent mir dye — — — den zol abe dun zu Mentzen. Auch sal ich den — — — iren hof vnd ir gut in Bue vnd in Bessirunge halden, als hude zu dage, vnd bessern, vnd niet ergern. Auch sal ich en ir geströe, daz of irem gude weset, wieder of ire egker furen. Auch sal ich en alle ir gud verztensen vnd verbeden, vnd vergen vnd versten an allen den steden, da ez sich heischet, anne allen iren schaden. Auch ist geredit, wez sache, daz Hayl odir her queme, daz Got verbiede, daz gemeyne des landes not were, so sollent die — — daz Jar des halben deylles warten, abe ich niet mit en vbirkomen en kan, waz of dem gude weset. Auch ist geredit, wez Sache, daz vnsere — — odir ire bruder Holtz odir velle keuften hie in dem lande, daz sal ich en zu Meyne furen. anne alle wiedirrede. Auch sal ich en ire bruder halden vnd husen vnd sal ich in daz beste dün vnd raden. daz ich kan, wa sie of abe rydent, sie, odir ir diener. Auch sal ich mit en ryden, vnd gen, wan sie mich bedorffent in deme lande, odir wa ich en gedienen mag. Anne alle wiedir rede. Auch ist geredit, wez sache, daz vnser — — daz vorgen. ir gut verkeuften, odir versetzten, da en sal ich sie niet ane irren odir hiendern, vnd sal daz Jar minen pacht geben, vnd solde sie darnach vngehindert lassen, wenn sie daz gut verkauft odir versetzit heten, vnd fyendent sie danne ir gut als gut, vnd iren hof

hof als des dages, da sie mir es luen, vnd ich en gehalden han alle die stugke vnd artickel, als da vorgeschriebe sted, so sollent sie mir mine vndirphant wiedir geben, die ich en gesetzit han, die her nachgeschryeben stend anne allerleye wiedirrede vnd geude vnd argeliest. vnd diß sint die vndirphant, dye ich vnd min Vader vnd min muder en gesetzet han in Ruenheimer velde für den vorgen. pacht, zu dem ersten ꝛc. (*enumerantur bona, cum districtibus & Consulcaneis.*) Auch ist geredit, wanne ich vorgen. Wentze abe gen von dodes wegen, vnd viendent die — — iren hof vnd gut als gut als des dages, da sie mir en luen, vnd man daz bewisen mag mit Schulth. vnd mit Scheffen alda selbes, vnd han en gehalden alle die stugke und artickel als da vorgeschr. sted, so sollent sie daz Jar iren pacht nemen von minen erben, vnd mogent danne ir gut wiedir nemen, und en sollent kein min erben, odir nyeman von minen wegen keinerleye Ansprache zu den — — han, odir zu irem hofe odir gude, ez en wer danne, daz ich kuntlichen Bu gedan hette mit ire heisse vnd wiessende, daz solden sie wiedir keren als zitlich were. Auch ist geredit, wez sache, daz ich den vorgen. pacht niet engebe oft die zit, als da vorgeschr. sted, vnd die vorgen. stugke vnd artickelle niet en hielde, als da vorgeschr. sted, so mag der — Bruder einre darkomen, vnd den Schultheiß manen, vnd der Scheffen zwene, die zu der zit sind, vnd mogent wiedir in ir gut gen, ane alle geriechtes klage mit einem vrkunde, anne alle wiedir rede min vnd aller miner erben, mit aller der Bessirunge, als sie ez viendent, vnd in die vndirphant zu Ruenheim, vnd mogent da miede dun vnd lassen allez daz daz sie wollent, als mit irem eygen gude. Alle dyese vorgeschrieben stugke vnd artikel. vnd iglichen by sunder globen ich vorgen. Wentze mit guden truen stede vnd veste zu haldene in aller der maßen, als da vorgeschr. sted. Hieby waren, vnd ist gewest, die daz gesehen vnd gehort han, Heilman min vader, vnd Heintze ein Schultheiß vnd Scheffen zu Ruenheim, vnd Emiche ein Scheffen, vnd Bechtolff ein Scheffen, die daz horten vnd sahen, vnd sprachen dar vbir, vnd namen ir recht, daz vader vnd muder mit gesamenter hant die Egcker ofgaben für den Son, vnd sie wisten vnd deilten, daz die — — wol hebendig vnd veste weren an den vndirphanden für die vorgen. gulde vnd pacht. Auch sient hyeby gewest die Erbe lüde Schulthß vnd Scheffen zu — — bit namen dulle ein Schulth. zu — — vnd Steffan ein Schulth. vnd Scheffen ꝛc. ꝛc. des zu einem vrk. ꝛc. dieser bryef wart gegebin in deme Jare da man zalte nach Goz geburte dusent Jar, druhundert Jar, in deme sechtzigisteme Jare. of Sente pancracientage.

Ziff. XIX.

Erbleyhbrief v. J. 1396.

Kunt sy gedan allen luden, die diesen offen Briff ansehent, oder horent lesen, daz ich Rutze stecke, Burger zu Odirnheim, vnd Grede myne eliche Husfrauwe, han bestanden vns vnd vnsern Erben Erbeclichtn vnd zu rechten Erbe,

umb

vmb die Ersamen — — — — — — zu Mentze; zum ersten Huß vnd hoff, Ecker, wiessen, wingerte, zinse, Peniggelte vnd Korngelte, ersucht vnd vnersucht, wie sie benant sint, nußnit daran vzgenamen, in der gemarke vnd geriecht zu Odirnheim gelegen, in allir der maße, als ez bither in iren hoff gedient vnd gehort hat, bit alsolichen vorworten, daz ich Rutze Stecke, vnd Grede vorgn. Eliche lude, odir vnser Erben den — — — — sollen rechten vnd antworten alle Jar erwecliche vnd ewecliche hundert und drißig malder Korngeltis, gudiz Korns mentzer masse zu Menze in die stad, vor iren hoff, oder vor iren Spicher, odir vor eyn Huß, war wir von yn inwendig der stad Mentze gewiset werden, zwischen den zwein vnß. frauwen dagen, als sie zu Himmel fur, vnd geborn ward, uff vnser Koste, arbeid, vnd verloste. Hervor so han ich Rutze stecke, vnd Grede vorgn. vor vns, vnd vnsre Erben, den vorgn. — — zu vnderphande gelacht, vnd off gegeben vor Schultheiß, vnd vor Scheffen, als der Stede recht ist zu Odirnheim, vnser gude, die her nach geschr. steet, zu irme gude in der gemarcken vnd geriecht zu Odirnheim; zum ersten (hic recensentur bona oppignorata.) Auch ist geredt, daz ich Rutze Stecke, vnd Grede, oder vnser Erben, den vorgen. hoff vnd gude, vnd waz darzu gehörit, in rechtem buwe vnd besserunge sollen haldin ane alle geude vnd argelist; vnd waz geströwis von den guden komit, daz sollen wir nirgent anders furen, dann vff der vorgen. — — hoff vnd gude. Auch ist me geredt, wez sache, daz ich Rutze Stecke, vnd Grede, oder vnsre erben die vorgen. gude wolden lassen ligen, welchis Jaris daz wer, so solde den — — — folgen, vnd werden, vnd veruallen, sie die vorgeschr. vnderphender, die wir yn gelacht han, vnd auch dartzu die hundert vnd drißig malder Korngeltes, die ye dez Jaris fallende sint, in aller der maßen, als vorgeschr. stet. Auch han ich Rutze Stecke, vnd Grede vorgen. ein Winther atzunge vff dem hofe obg. funden, von allen dem gude, wiessen, und eckern; wez sache, daz wir, odir unsre erben von den guden schieden, so sollen wir also gut eine Atzunge vff dem hofe wieder lassen ane geude, von allem dem gude, wissen vnd eckern, als wir da infunden han. Auch ist geredt, ob der vorgeschr. hoff oder gut, vnd waz dar inne gehorit, deckeynerley schaden lidde, ez wer wenig odir vil, von wem daz wer, odir wie die benant weren, ubir kurtze, odir übir lang, do mit solden die — — — nußnit zu dunde, od. zu schaffen han, noch sie irren, od. hindern an irre gulten od. guden, wan ich Rutze Stecke vnd Grede vorg. odir vnsre erben sollen den — — — die Summe hundert vnd drißig malder Korngeltes ledeclichen geben vnd antwurten in aller der maße als vorgeschr. stet. Auch ist geredt, daz alle dieselbe gude vnd hoff sollent bliben vngedeilt, vnd vnuerwandelt, vnd vnuerkudit, in einer hant. Auch ist geredt, wez sache, daz ich Rutze Stecke, vnd Grede vorg. odir vnsre Erben an allen diesen vorgeßn. artickeln an keime sümig worden, od. nit sollen fürten, wie daz wer, als vorgeschr. stet, wan daz wer, so mogent der vorgen. — — — — odir ir bode alle ir gude vnd hoff mit den vnderpenden vffholen ane alle geriechts clage, buwe, vnd besserunge, mit eime Schultheiß vnd zwein Scheffen, vnd mogent dan mit den guden vnd vnderphanden dun vnd lassen als mit andrn Iren eigen guden, ane Hinderniß

niss unßer und unsre Erben, und aller menlichs ane alle geude. Auch hant die — und ich Nutze Stecke vorgen. dieselben gude in unsre Buchern yewedersyt beschriben, wie sie benant sint, in einer als in dem andern. Und by diser offgabe ist gewest mit namen wernher Bertze Underschultheiß, Diele webir, Johanne Bornheimer, und Henne Hubener, Scheffen und Rad zu Odirnheim Des zu urk. so han wir die obg Parthie yewedirsyt gebeden die erbern wisen lude, Burgermister und Rad zu Odirheim, daz sie ir Stede Ingesigel an diesen br. hant dun hencken zu gezeugniß, und zu ubirsagen, alle vorgeschr. stücke und artickeln. Des wir, die Burgermeister und der Rad der Stad zu Odirnheim uns veriehen und bekennen, daz wir dorch bede willen beider Parthien obgen. unsre Stede Ingeß an diesen brief han dûn hencken zu gezûgniß, und zu ûbirsagen alle vorgeschr. stücke und artickeln. Datum Anno Dni mill. CCCLXXXX. sexto. feria tercia proxima post diem Martini epi.

Ziff. XX.

Erbleihbrief v. J. 1401.

Kunt sy allen luden, daz ich hans luckarten son, und gertrud min eliche husfrau, und Ich heincz Stump, und Bethe min eliche husfrau, zu — — gesessen, bestanden han erblich und ewiclich vor uns und unsere erben, daz gut und ecker, die die — — — — — hant zu — — obgen. und daz vormals Junckher damme Scheckelmann hat gehabet, wie daz ist zu felde und zu dorf, mit acker, wiesen, wyden, zinsen, hersucht und unhersucht, daz dar in hört, und gehort han. In aller der massen, als hernach geschriben stet. Zum erstenmal sollen wir dauon geben und reichen ewiclich, und ierlich, und nach uns unser erben und nachkumelinge mit namen alle Jar achtzehen maldir gudes und dorres Kornes, mentzer maße, und sollen die antworten dem — — — — an daz ysen dörlin zu Mentzen, of unser Kost, arbeit, schaden, und virlust. zwuschen den zwein unser frauwen dagen, alse zu Himmel fure, und geborn wart. Und sal sie dar nit hindern wedir hal, noch here, noch ungewieder, noch miszwaß, odir waß anders mochte darein fallen, wie wir odir unsre Nachkumelinge uns zu beschutzen kunden hertrachten, damide wir uns behelfen wolden wieder die obgen. betzalunge. Auch sal die selbe gulte uß eyner hant bezalt und gegeben werden, alse von eym Stamm. Auch sal daz selbe gud nit wyder gedeilt werden, dan in zwen Stemme, und daby bliben. Auch sollen wir daz geströe, daz of demselben gude herbuwet wird, in keynerley wyse verussiren, odir verkeuffen, sundern wieder uff dieselben ecker furen. Auch sollen wir daz felt und ecker in guden redlichen gewonlichem Buwe halden. Auch sollen wir daz selbe gut versteen und vergeen an allen sachen und steden mit Bede, und Bedewin, mit Stur, atzunge, dinsten, mit zinsen, gulten; ez sin auch legir, ußfart, odir andirs wie daz kumen möchte, von gnaden odir ungnaden, von gewonheit odir recht, odir gewalt, ez werde von Nuwen

ofgesatzt,

ofgesatzt, odir vor alden zyden, wie man daz herdenken mag, daz sollen wir, vnd vnsre Nachkumelinge abelegen, ane — — — Schaden vnd Krot, vnd sal yn alwege ir obgen. gult ane hinderniß vnd ledieclich werden in guden truwen. Auch sollen wir nußnit zu schicken han mit iren zwein Maldern Korngulte, die sie vor hant of der gemeynde zu — — —. Auch ist zu wiessen, daz vnßer zyt angeet zu sante Pedirstag in dem lentzen nah gieff dieß brieffs; vnd sollen auch nußnit zu schicken han mit der Sait, die pur vor winter ist gesait. Diß sint die ecker, die sie vns geluhen hant. zum ersten (*recensentur* in longum.) Nu ist zu wissen, daz wir den obgen. — — zu rechten ewigen vnderphande han gelacht zum ersten (*similiter recensentur.*) vnd han vns willeclich verbunden vor vns vnd vnsre erben vnd nachkumelinge, daz, wo wir, odir vnser Nachkumelinge den — — — die achtzehen malder Kornis nit alle Jar gantz und gar, vnd gutlichen bezelten vnd reichten zu der obgen. zyt, vnd stat, alse eyn man vnd eyn stam, daz after daz dieselben — — mogent, so sie wollent, die obgen. gude mit den vndirpanden ledieclich mit allen zinsen vnd besserunge, als man daz gut danne findet in dorf vnd in felde, mit aller Schar, die dar of ist, widir an sich nemen, vnd ofholn mit eym orkunde vor dem gerichte zu — — glicherwyse, als hetten sie ez hergangen, vnd zu drin dagen vnd ses wuchen vß herclaget; vnd hieheran sollen wir odir yman anders sie nit hindern in keyne wyse; vnd verziehen auch hie in diessem br. of allez recht, gewonheit, friheit, geistlich odir werntlich der Hern vnd dez landes, wie die herfunden mochten werden nu oder hernach; vnd versprechen vns damit nit zu behelffen heymlich odir offenlich, daz in keynerley wise wieder diese obgen. Ding vnd artickel mochte gesin. Auch hant die egen. — — vns gnade gedane mit of holen dez gutz vnd vndirpande, daz sie wollent beyden Sehs wochen noch dem Ziel der zweyer vnser frauwendagen ane vnsern Schaden, vnd wo wir danne sumig weren, so mogent sie ir gud ofholen ane alle clage mit eym orkunde, alse dauor ist geschr. vnd wo wir dane alse sumig weren, daz wir wieder der artickele eynen odir me deden, als sie da oben beschr. sint, odir rat odir stur darzu deden, daz die — — gehindert wurden an iren rechten, Alse balde sie daz gut an sich genommen hant, so mogent daz gut, ecker, wing. Wiesen, zinse, oder waz dez andre were, mit vnsern vnderpande andern luden verlyhen odir verkeufen, odir da mide dun ledielich waz sie gelustet ane wiederrede vnd hindernisse vnser, vnd vnsre Erben, vnd Nachkumelingen, odir anders yemans von vusernwegen; vnd sollen, vnd wollen vns auch dar wieder nit setzen in keynerley wise heymlich odir offenlich, in guden truwen. Dieß allez ist vor dem gericht zu — — gehandelt vnd gelesen vor Scholtheissen vnd Scheffen mit Namen vor Heintze Horcker Scholteiß vnd Schaffe, vnd Henne Jost friderich Schnyder, vnd Emmel Schnyder von Münster, Henne Gudeln son von der Heyde. Pedir Eynee son von Breckenheyn, Emmerich Smyed, alle Scheffen dez Dorffes zu — — vnd Contze suciart budel dez selben dorffes. Vnd sint dem male daz wir hans Luckarte son, vnde Heintze Stump da vorgen. eygens Ingesiegels nit enhan, so han wir gebeden mit den — — — Juncker Ebirhart von Sterzelnheim, daz er sin Ingesiegel an diesen Brieff vor

 vns

vns vnd vnsere Erben hat gehangen; dez ich Ebirhart itzunt genannt mich bekennen, daz ich durch bede willen der obgen. hansen vnd Heintzen, vnd besundir gunst der — — myne eigen Ingeß an diesen br. han gehenckit. Geben des Jares da man zalte nach Cristes geburt Millesimo, Quadringentesimo primo. feria quinta proxima ante festum sancti Benedicti abbatis.

(adp. Sigill.)

Ziff. XXI.

Haus-Erbzinsbrief. 1425.

Wir Johan Holczheymir Dechand vnd Cappittel zu — — zu Mentze, Bekennen vffinlich an diesem Brieue, vor vns vnd alle vnsir Nachkommen, daz wir han angesehin Erbirkeid vnd besundir freundschaft, vnd auch myssehellunge zuuirmyden, die die Ersamen vnd erbirn hernach geschrieben lude von erbis wegin Jerlichen dauon gehabt han, mit Namen von drien husern — — — — — — die ytzunt Inne hait Else Sternbergir, dauon vns alle Jar Jerlichen zu czinse fallinde was mit Namen ein halb gulden geldis, denselbin halbin guldin czinsgeldis wir recht vnd reddelich den Ersamen vnd Erbirn luden ffyen zum Tulmanne, Petirn Streycheler, Kethin siner elichen Hussfrauwen, vnd Bytzeln etwan Hermans Aptekirs eliche Hussfrauwe seligen Kynden, die czu den egen. husern vnd erbe gehoren, virkaufft han, vnd virkeufen yn den eweclichen vnd erbeclichen mit Krafft diess brieues, mit namen vmme Czehin gudir Rynscher guldin, der wir von yn gutlich gentzlich vnd wol gewert vnd beczalt syn, vnd an — — nutz vnd noitdorfft gekart vnd gewant han. Also bescheidenlich, daz die egen. dry husere fürbaß soliches obgen. czinses, mit Namen des halbin guldin czinsgeldis eweclich fry sollen sin; vnd die obgen. Ersamen vnd Erbirn lude, yre Nachkomen vnd Erbin sich solichs obgeschrebin czinses furbaß eweclichen vnd nummerme nit Krudden sollen, noch dauon von vns noch vnsirn Amptluden geargwanet noch gedrungen werdin in keyne wyse, noch von vns schaffin gethan werdin, solichen vorgeschr. czinß von vnsirn wegin furbaß zu fordirn noch zu heischen; vnd herum daz die egen. erbirn lude, yre nachkomen vnd erbe solicher fryheide, vnd des Kaufes vorgeschrebin do sicher sin, so reddin wir Johan Holzheymer Dechand, vnd Cappittel vor vns, vnsir Nachkommen vnd Stifft in guten truwen alle diese vorgeschriebne puncte vnd artikelle eweclich vnd vnuirbrochlich zu haldin, vnd sagen wir auch die obgen. Erbirn lude, yre Nachkomen vnd Erbin des obgeschr. halbin guldin zinsgeldis ymmer vnd eweclich mit diesem briefe quyt, ledig vnde lois, vnd besundirn vßgeslossin alle bose funde, argelist, vnd geuerde. Des zu merir sicherheid, so han wir Johan Holczheymir, Dechand vnd Cappittel vorgeschr. vor vns vnd

vnsere

vnsere Nachkommen vnsirs Cappittels Ingesiegel an diesen Br. gehangen. Datum Anno Dni Millesimo CCCC. vicesimo quinto. ipso die sancti Galli confessoris.

(adp. Sigill.)

Ziff. XXII.

Erbleyhbrief v. J. 1429.

Ich Kleine Hengin von Wolffskelen, genant fugel, vnd Ketter myne Eliche Hussfrauwe wonehaftig zu Nersteyn, veriehen vnd bekennen offentlichen mit diesem brieffe, vor vns, vnd alle vnsere Erben, das wir Erbeclich vnd Eweclich bestanden han, vnd bestene auch mit krafft dieses brieffs vmb die erbern – – – – – – vnd alle irn Nachkommen, mit namen zwene Morgen Wingarts hinder Sale gelegen, geforch Margrede bessingern, alle Jare vmb dryßig schillinge Heller guter vnd gebir Mentzer weronge, zu dem gulden, der vorhiene off demselbe Wingart stet, vnd fallende ist eyme iglichen Capellan zu Swasberg, vnd sollen wir vorgen. Elude, vnd nach vns vnsere Erben, den vorgen. iren Nachkommen, ader irem gewissen botden von yrentwegen die obgen. dryßig schillinge Heller nu furter alle Jare off sant Martinstag in dem Winter gelegen, gutlichen geben vnd reichen by sonnenschien, alsdann fryhe Martinszinse recht vnd gewonheit ist, ane geuerde; vnd wereß, das wir, ader vnsere Erben eynches Jares sumig worden, vnd den obgen. Zinß alle Jare off die obgenant zyt nit geben, wie dann vorgeschrieben stet, so mogent die obgenanten ire nachkommen, ader ire gewisse botde von irentwegen vns obgent. Elude, adir vnsere Erben, zu stont darnach eyns iglichen Jares vor den obgen. Zinß penden, vnd dieselben pande virsetzen ane alle Hindernisse vnd widdersprechen vnsere obgen. Elude, vnsere erben vnd allermenneclichs von vnserntwegen. Zu vrkunde so han wir gebeden die strengen vnd festen den Schultheitze; die Scheffene, vnd daz Gerichte zu Nerstein, daß sie des Dorffs vnd gerichts gemeine Ingesiegel daselbist an diesen brieff hant dun hencken, vns aller vorgeschriebene Dinge zu besagen; des wir Schultheiß, Scheffene, vnd das Gericht vorgen. vns Erkennen vmb betde willen beder Parthyen obgen. also versiegelt han. Datum secunda feria post dominicam Judica, Anno Dni M CCCC vicesimo nono.

(adp. imper. aquila Nerstein.)

Ziff. XXIII.

Erbleyhbrief v. J. 1453.

Ich Hen Snitwin, vnd Clesgin Syfert, wonhafftig zu – – bekennen offentlichen in diessem br. daz wir recht vnd reddelichen vmb vnsers nutzes

willen

willen bestanden han vmb die geystliche Hrn. die — — — gelegen zu rechter Erbschafft vier morgin wiesin by dem Mere off die Staffelach gelegen, ye von eym morgen den — — — zu geben ffunff schillinge Heller, daz machet zusamen eyn phunt Heller, alle Jare off sant Martinstag in dem winter, odir in vierzehn tagen darnach vngeuerlich; des han wir hen vnd Clesgin obgen. vnuerscheydelich gelacht eyn morgen wiesen frye vnd vnbeswert, vnd an alle Haren bede vnd Dinst, zu vnderpande, geforch den — — off eyn Syte, vnd Jeckel groste von Nirstein off die ander syte, vnd dieselbe forch zuhet off die staffelach by dem Mere, vnd were iß sach, daz die egen. Bestender solichen zinnß zu rechter zyt nit bezelten, als obgeschr. stet, so mochten die — — — soliche obgen. vier Morgen wiesen, mit dem morgen wisen vnderpands widdervmb vor gericht zu — — mit eym vrkunde zu yn nemen on alle widderrede vnd hinderniß der obgen. bestender, oder yrer erben. Hieby sint gewest diel Scholtheiß zu — — wesunt fasant, wernher Arnolt, Heintz wolt, Hen Snitwin, Hengin wasmut, Heim von Steden, alle Scheffen zu — — vnd Junckher Heinrich Stynmetze burger zu Oppenheim. Des zu Vrkunde, so han wir Henn Seitwin, vnd Cleßgin Syfert obgen. den obgen. Schultheissen vnd die Scheffen zu — — gebeden, soliches vor vns zu versiegeln; des wir obgen. Schultheyß vnd Scheffen allso erckennen; vnd die wyl wir Keyn gerichts eygen Ingesiegel han, So han wir vnsern pherner zu — — hern wentzen gebeden, solichs vor vns zu versiegeln. Des ich wentze obg. also erckennen, vnd vmb bede wilden der obgen. Schultheiß vnd Scheffen also versiegelt han. Geben in dem Jar nach Gottes geburt dusent, vierhundert, vnd dru vnd funffzig Jar, off sant Johans abent des deuffers.

THESES
EX
UNIVERSO JURE.

1. Gens a gente nonnisi ex pacto sive expresso sive tacito petere potest, quod officii imperfecti est.
2. Fundata republica, civium libertas naturalis haud magis limitanda est, quam salus & felicitas hujus societatis id poscit.
3. Primatus jura alia sunt essentialia, alia accidentalia; hæc olim episcopis communia, posterioribus vero temporibus pontifici romano reservata, a sede pontificia iterum abstrahi possunt, si salus ecclesiæ id postulat.
4. Primatus romano episcopatui non ex jure divino, sed ex facto Petri, cui dein accessit ecclesiæ consensus, est annexus.
5. Jurisdictio episcoporum immediate provenit ex jure divino.
6. Jura jurisdictionis episcoporum sede vacante transeunt in capitula.
7. Jus nuntios cum facultatibus in germaniam mittendi neque ex thesi neque ex observantia erui potest.
8. Sistema collegiale inventum hujus seculi est, hinc leges imperii antiquiores ad ejus gustum non sunt attemperandæ — — quæ potius sistemati sic dicto territoriali superstructæ sunt.
9. Jurisdictio ecclesiastica sacri regiminis in germania respectu protestantium in J. P. O. Art. V. §. 48. suspensa est usque ad amicabilem compositionem, & interim saltem quoad exercitium, ex usitata hactenus imperii praxi dominis territorialibus, ceu pars superioritatis territorialis fuit attributa, salvis tamen exceptionibus in eadem lege fundamentali stabilitis.
10. Hinc Protestantes non sunt independentes in causis ecclesiasticis, sed dominos territoriales, & respective suprema imperii tribunalia ut judices agnoscere tenentur.
11. Quiscunque beneficia conferat, semper is eam servare debet regulam, ut homines det beneficiis, non beneficia hominibus, i. e. ut eam nonnisi dignioribus, & qui ecclesiæ magis proficui futuri sint, impertiatur.
12. Clericus per assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud amittit.
13. Legitima moribus, non certae Legi, spectata origine debetur.
14. Legitima est certa portio patrimonii ab intestato debita certis personis ex dispositione Legis necessario reliquenda. Hinc illa non dependet ab arbitrio testatoris, sed eis sine ullo onere atque diminutione, nec non absque ulla conditione & præcise, nisi justa exheredationis causa adsit, reliquenda est, adeoque omnes dispositiones in fraudem legitimæ factæ nullæ sunt.
15. Fratribus germanis & consanguineis tantum in casu prælatæ turpis personæ, uterinis vero numquam debetur legitima.
16. Distinguenda est condictio ex Nov. 115. a querela inofficiosi.
17. Si restitutio per modum exceptionis petitur, nullius temporis praescriptione eliditur.

18. Bonæ fidei possessor fructus virtualiter extantes etiam restituere tenetur.

19. Ad contractus emphyteuseos sive saecularis sive ecclesiasticae perfectionem scriptura haud requiritur.

20. Emphyteuta solam ob venditionem, eam si non denuntiaverit, emphyteusi privari potest.

21. In emphyteusi saeculari mora celeri satisfactione ad vitandam caducitatis pœnam purgari non potest.

22. Filius familias de peculio adventit. irregulari ne consentiente quidem patre testari potest.

23. Hypotheca legalis tunc pro publica habenda est, si debitum ex instrumento publico constat, alias numquam.

24. Creditori, speciali ex hypotheca agenti, beneficium excussionis a tertio hypothecae illius possessore in regula opponi potest.

25. Stammgut, licet praesumtionem nexus fideicommissarii inducat, attamen necessario non involvit fideicommissum; adeoque probatio, idipsum clausula fideicommissi adfectum haud esse, semper adhuc in salvo est.

26. Andabatarum more decertant, qui *Jus venandi* mox regalibus adserunt, mox vagae libertati, aut pertinentiis praedialibus accensent; — sed ubique ad specialia recurrendo, antiqua cum novis comparando, in quolibet particulari territorio quæstio hæc particulariter decidenda est.

27. Indubium est, alias esse origines Jurisdictionis prædialis, (Erbvogtei) ex habitu medii ævi spectatas, — alias hodiernas; raræ sunt concessiones novæ, sunt insuper stricte interpretandæ, adeoque nec a genere ad genus, nec a specie ad speciem diserte haud expressam, extendendæ. —

28. *Dominium eminens* est quidem pars potestatis civilis; attamen superior illud nonnisi *in casu necessitatis*, vi potestatis civilis, exercere potest, & privatus, in cujus re exerceatur, indemnis a republica est servandus.

29. Neque pace Westph. neque postea unquam in *omni* Alsatia supremum, quaqua patet, dominium Galliæ Regibus concessum est.

30. Jus eundi in partes in rebus mere politicis, causis singulorum duntaxat exceptis, non obtinet.

31. Superioritas territorialis statuum impropria est liberaque, haud illimitata tamen, sed cæsari & Imperio subordinata.

32. In oppignoratione territorii consensus imperatoris necessario requiritur.

33. In electionibus episcoporum non competit imperatori jus, dandi exclusivam; excipe, si summa salus publica id exposcat.

34. Dominus territorii derogare potest legibus imperii, quatenus de rebus mere privatis agunt, nec directe prohibitivæ sunt.

35. Feuda oblata etiam præsumuntur propria.

36. Investituram, ut vocant, eventualem æque ac exspectativam simplicem nonnisi jura personalia producere defendimus.

37. Infeudatio jurisdictionis indefinite facta inferiorem jurisdictionem denotare præsumitur.

38. Mandans alicui, ut alterum vulneret, licet addiderit ne occidat, tenetur de occiso, si ex vulnere mortuus sit.

Staatsbibliothek Bamberg Bibl. des Histor. Vereins

SBB013401665928

B.GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
BUCHBINDEREI

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bodmann, Franz Joseph, / Koch, Jakob, / Craß, Andreas,

Historisch juristische Abhandlung: Geschichte, Natur, und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen, oder Erbpächte im Erzstifte Mainz; von ihrer Entstehung an, bis auf gegenwärtige Zeiten Aus vaterländischen ungedruckten Urkunden, den Land- und andern deutschen Rechten, auch dem ä ltern und neuen Landbrauche dieses Erzstiftes entwikkelt; und zur

Mainz [1791]

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.203
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694476-6
VD18 10341285